

# Bericht des Rechnungshofes



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2012/6

**Verfahrenskonzentration  
bei Umweltverträglichkeits-  
prüfungen auf Ebene des  
Bundes und der Länder**

**Forschungsstrategien der  
Bundesländer**

**Veranlagungsmanagement  
des Landes Niederöster-  
reich hinsichtlich der  
Erlöse aus der Verwertung  
der Wohnbauförderungs-  
darlehen und dem Verkauf  
der Beteiligungen;  
Follow-up-Überprüfung**

#### **Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

#### **Impressum**

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2012

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeits-  
prüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

**Forschungsstrategien der Bundesländer**

**Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich  
hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung der  
Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der  
Beteiligungen; Follow-up-Überprüfung**



## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungüberprüfungen getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



## Inhaltsverzeichnis

## Niederösterreich

## Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder _____	5
Forschungsstrategien der Bundesländer _____	85
Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen; Follow-up-Überprüfung _____	153





# **Bericht des Rechnungshofes**

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeits-  
prüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	9

**Niederösterreich****Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich****Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

KURZFASSUNG _____	11
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	25
Rechtliche Grundlagen _____	27
Verfahrenstypen _____	30
Vollziehende Behörden _____	38
Delegation _____	40
Strategische Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung _____	43
Vorlauf UVP–Genehmigungsverfahren _____	47
Das UVP–Genehmigungsverfahren _____	48
Nachkontrolle _____	68
Zusammenfassende Bewertung _____	70
Vergleich der Verfahrenstypen _____	81

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgewählte Projekte_____	26
Abbildung 1:	Konzentriertes Genehmigungsverfahren_____	30
Abbildung 2:	Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren _____	32
Abbildung 3:	Materien und Zuständigkeit im konzentrierten Genehmigungsverfahren _____	34
Abbildung 4:	Materien und Zuständigkeiten im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren _____	35
Tabelle 2:	Ablauf Genehmigungsverfahren „B 309 Steyrer Straße“ und „A 1 Anschlussstelle Enns West“_	41
Tabelle 3:	Auswertung der Verfahrensdauer im UVP-Bericht 2009 _____	63
Abbildung 5:	Verfahrensdauer in Tagen _____	65
Tabelle 4:	Verfahrenstypen im Vergleich _____	82

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASt.	Anschlussstelle
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
l/s	Liter pro Sekunde
LH	Landeshauptmann
LReg.	Landesregierung
NGO	Nichtregierungsorganisation
NÖ	Niederösterreich(isch)
Nr.	Nummer
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
o.Ä.	oder Ähnliches

rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
RL	Richtlinie
SUP	Strategische Umweltprüfung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
US	Umweltsenat
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	(Geschäfts-)Zahl

## Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

Das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken zeigt im Vergleich zum konzentrierten Genehmigungsverfahren erhebliche Nachteile und Defizite in allen wesentlichen Bereichen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Verfahrensdauer, die Kosten, die Bürgerfreundlichkeit und die Verfahrensökonomie. Zudem sind Detailfragen in wichtigen rechtlichen Bereichen offen, die zu Rechtsunsicherheit, Verlängerung und Verteuerung der Genehmigungsverfahren führen.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziel

Ziel der Querschnittsüberprüfung war es, bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) die Auswirkungen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens in den Bereichen Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken festzustellen und allfälliges Verbesserungspotenzial speziell im Vergleich mit konzentrierten Genehmigungsverfahren aufzuzeigen. Geprüft wurde auf der Grundlage von insgesamt 27 vom RH ausgewählten Projekten, davon waren 15 teilkonzentrierte und zwölf konzentrierte Genehmigungsverfahren. (TZ 1)

##### Rechtliche Grundlagen

Für UVP-Genehmigungsverfahren (konzentrierte Genehmigungsverfahren) ist der Bund für die Gesetzgebung und sind die Länder für die Vollziehung zuständig. Im Gegensatz dazu liegt bei UVP-Genehmigungsverfahren für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren) die Zuständigkeit sowohl für die Gesetzgebung als auch die Vollziehung ausschließlich beim Bund. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage beruht das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G), das die zwei Verfahrenstypen – konzentriertes und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren – näher regelt. (TZ 2)

### Konzentriertes – teilkonzentriertes UVP–Genehmigungsverfahren

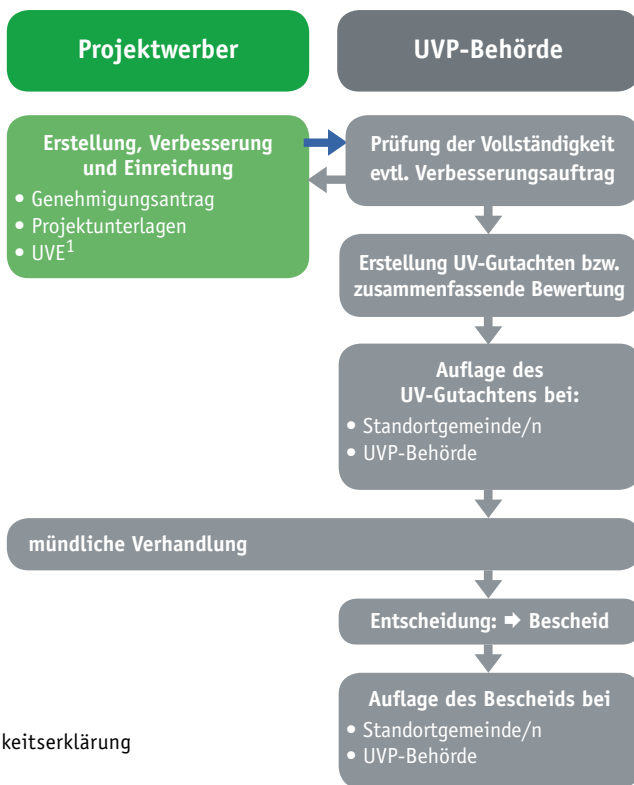
Im konzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren sind alle nach bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Landesregierung (als UVP–Behörde) in einem einzigen Genehmigungsverfahren anzuwenden und in einem einzigen Bescheid zu erledigen. Im teilkonzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren sind die Verfahren und damit der Vollzug der mit solchen Projekten in Zusammenhang stehenden Materien auf drei Ebenen aufgeteilt: das BMVIT (z.B. Eisenbahnrecht, Bundesstraßenrecht, Umweltverträglichkeit), den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung (z.B. Wasserrecht, Abfallrecht, Gewerberecht) und die Landesregierung (z.B. Naturschutzrecht). Entsprechend ergehen mehrere Bescheide. (TZ 2, 3)

Im konzentrierten Genehmigungsverfahren wird nur eine einzige mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Gegensatz dazu müssen im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren üblicherweise mehrere mündliche Verhandlungen unter verschiedener Leitung, mit unterschiedlichen Teilnehmern und zu jeweils anderen Materien stattfinden. (TZ 3)



**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

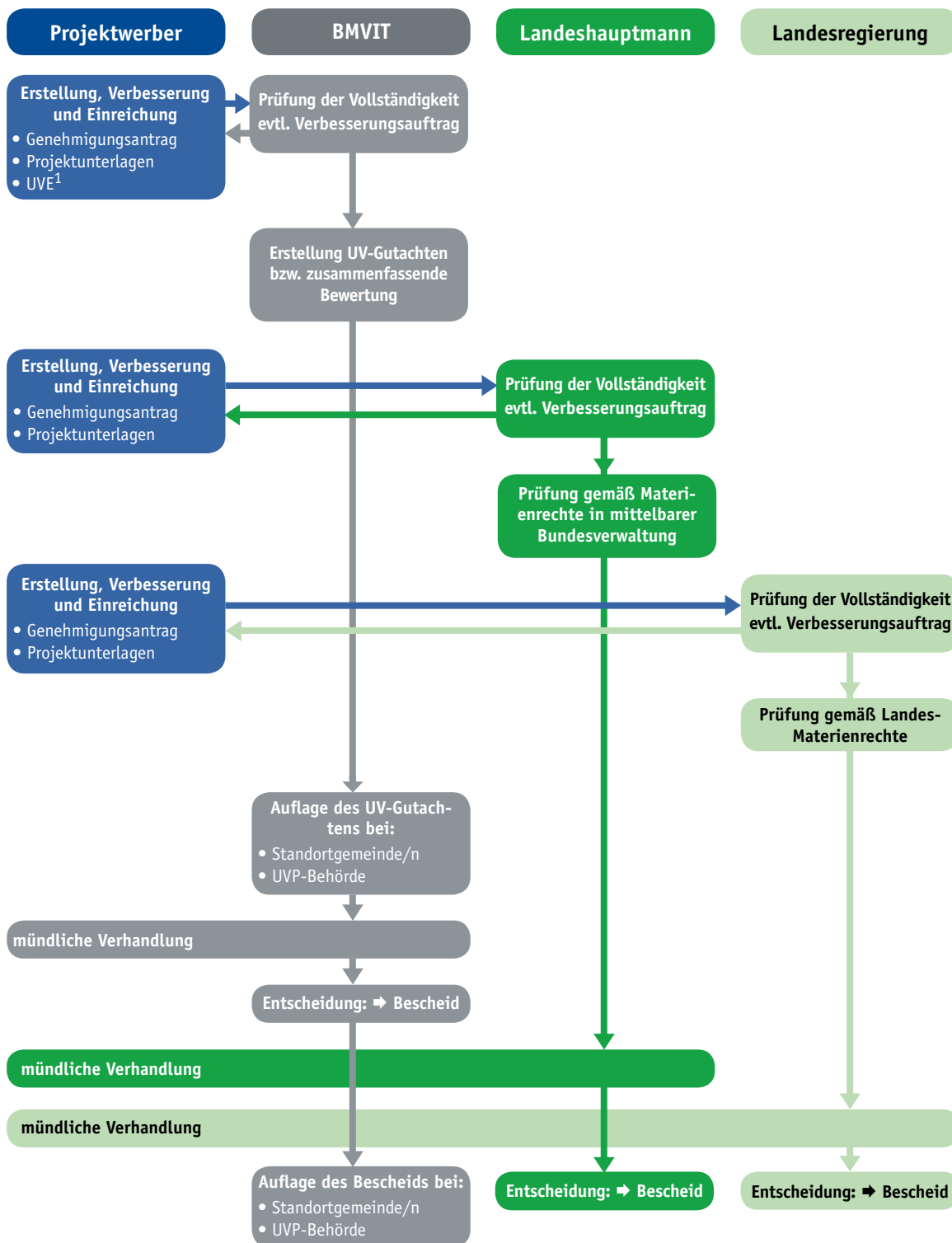
**Konzentriertes Genehmigungsverfahren**



<sup>1</sup> Umweltverträglichkeitserklärung  
Quelle: RH

Kurzfassung

Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren



<sup>1</sup> Umweltverträglichkeitserklärung

Quelle: RH



## Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

Die Zuständigkeit mehrerer Behörden und die getrennt zu führenden Verfahren führen zu einer längeren Dauer der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren und zu einem erhöhten Aufwand hinsichtlich Planung und Einreichung bei den Projektwerbern und Abstimmung bei den Behörden. Das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren entspricht in keiner Weise dem One-stop-shop-Prinzip: Es ist durch die höhere Anzahl an eingebundenen Behörden nicht nur aufwendiger, sondern auch weniger transparent und bürgerfreundlich als ein konzentriertes Genehmigungsverfahren. (TZ 3)

### Vereinfachtes UVP-Genehmigungsverfahren

Für bestimmte, im UVP-G definierte Vorhaben (sowohl im konzentrierten als auch im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren) ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die wesentlichsten Unterschiede zum nicht-vereinfachten Verfahren liegen darin, dass im vereinfachten Verfahren kein Umweltverträglichkeitsgutachten, sondern nur eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen ist, Bürgerinitiativen nur Beteiligtenstellung mit Akteneinsicht haben und keine Nachkontrolle vorgesehen ist. Bei vereinfachten konzentrierten Genehmigungsverfahren ist zudem die gesetzliche Entscheidungsfrist kürzer (sechs statt neun Monate). (TZ 4)

### Vollziehende Landesbehörden

In den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien war die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G (sowohl konzentriert als auch teilkonzentriert) faktisch jeweils einer Organisationseinheit zugewiesen, in den Ländern Salzburg und Vorarlberg mehreren Organisationseinheiten. Die Bündelung aller UVP-Agenden bei einer Organisationseinheit ist im Sinne der Verfahrensökonomie und Transparenz zweckmäßig, da dadurch alle Beteiligten (Bürger und mitbefasste Behörden) bereits im Voraus wissen bzw. aus der Geschäftsverteilung herauslesen können, wer Ansprechpartner im Genehmigungsverfahren sein wird. Zudem ist es im Sinne des Aufbaus speziellen Know-hows auch unter Berücksichtigung der relativ geringen Anzahl an Genehmigungsverfahren ökonomischer, die Aufgaben einer speziellen Organisationseinheit zuzuweisen. (TZ 5)

### Delegation im Verfahren

Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren können die Behörden der 2. oder 3. Ebene mit der Durchführung der UVP und des Verfahrens ganz oder teilweise betraut werden. Allerdings kann nach Rechtsansicht des BMLFUW nur die Durchführung des Verfahrens, nicht die Entscheidung delegiert werden. (TZ 6)

Von den 27 vom RH überprüften Verfahren wurde in einem einzigen Fall von der Möglichkeit der Delegation an den Landeshauptmann (von der 1. auf die 2. Ebene) Gebrauch gemacht. Zwischen der Übersendung der Ermittlungsergebnisse vom Landeshauptmann an das BMVIT und der Erlassung des UVP-Bescheides durch das BMVIT lagen mehr als 15 Monate, bzw. erging der UVP-Bescheid acht bzw. neun Monate nach den Materienbescheiden der 2. Ebene, weil sich der zuständige Sachbearbeiter im BMVIT vor der Erlassung des Bescheides in das komplexe Verfahren gänzlich neu einarbeiten und alle Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens für sich neu nachvollziehen musste. Die Regelung, dass eine Behörde auf Basis des von einer anderen Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens entscheidet, trägt daher weder zur Verfahrensökonomie noch zur Qualität des Verfahrens bei. (TZ 7)

Von der Möglichkeit der Delegation an die Bezirksverwaltungsbehörde (mit Konzentration der Genehmigungsverfahren 2. und 3. Ebene bei einer einzigen Behörde) wurde nur in Niederösterreich Gebrauch gemacht. Dies erscheint deshalb zweckmäßiger als die Aufspaltung auf mehrere Landesbehörden, weil die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde aus ihrer regulären Zuständigkeit für diese Materien heraus über das notwendige Know-how verfügt. (TZ 8)

### Strategische Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung

Einer UVP (konzentriert oder teilkonzentriert) kann zur rechtzeitigen Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Ausarbeitung von Plänen und Programmen und Unterstützung bei der Klärung strategischer Grundsatzfragen eine Strategische Umweltprüfung vorangehen. Dabei geht es nicht um Einzelprojekte wie bei der UVP, sondern um eine umfassende Bearbeitung verschiedenster Maßnahmen eines Plans oder Programms. Im Unterschied zur UVP setzt sie zeitlich vor dem konkreten Einzelprojekt an und ermöglicht so eine vorausschauende Analyse verschiedenster Umweltaspekte und die Ermittlung von Alternativen. (TZ 9)



## Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

Die UVP, wenn sie als einziges Instrument der Prüfung von Umweltauswirkungen dient, setzt häufig zu spät ein, da sie erst am Ende von Planungs- und Entscheidungsprozessen durchgeführt wird. Dadurch können sowohl finanzielle wie auch zeitliche Mehraufwendungen entstehen. In umweltrelevanten Planungssektoren (z.B. Raumplanung, Verkehrsplanung, Abfall-, Wasser- und Energiewirtschaft) ist es daher zweckmäßig, Strategische Umweltprüfungen durchzuführen und so rechtzeitig die günstigste Variante herauszufiltern. (TZ 9)

Eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ist erforderlich, wenn Pläne oder Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die festgelegten Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten erheblich beeinträchtigen könnten. (TZ 10)

Bei einer UVP wird in erster Linie die Auswirkung eines konkreten Projekts bestimmter Größenordnung auf die Umwelt untersucht. Der Prüfungsansatz einer NVP ist hingegen von der Projektgröße unabhängig und ausschließlich auf die Auswirkungen auf konkrete Lebensräume oder Arten ausgerichtet. Die UVP bewertet nur das vorliegende Projekt, die NVP kann einen Projektvorschlag zu Gunsten einer anderen (besseren) Variante verwerfen. (TZ 10)

Das Spannungsverhältnis zwischen NVP als Variantenprüfung und UVP als projektspezifischer Prüfung und die starke wechselseitige Abhängigkeit können unabhängig vom Typ des UVP-Genehmigungsverfahrens zu Schwierigkeiten bzw. erhöhtem Aufwand führen. Dies erfordert im schlimmsten Fall eine Neuplanung des Vorhabens. (TZ 10)

### Feststellungs- und Vorverfahren

Vor dem eigentlichen UVP-Genehmigungsverfahren kann eine Prüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens stattfinden. Diese Feststellungsverfahren können maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtdauer der Projekte haben. So war im Projekt „ÖBB-Strecke Abschnitt Schlossbachgraben-Angertal“ der erste Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht im Dezember 2003 gestellt und erst Ende 2008 – nach mehreren Rechtsgängen an den Verwaltungsgerichtshof – erledigt worden. Das folgende Genehmigungsverfahren war erst nach höchstgerichtlichen Verfahren bis in das Jahr 2012 rückwirkend mit März 2010 rechtskräftig abgeschlossen. (TZ 11)

Wenn Klarheit über die UVP-Pflicht eines Projekts besteht, findet meist ein informelles Vorverfahren statt, bei dem die UVP-Behörde das vom Projektwerber vorgelegte Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung prüft und eine Stellungnahme dazu abgibt. Ein gut und fachlich fundiert geführtes Vorverfahren kann sich deutlich positiv auf das eigentliche UVP-Genehmigungsverfahren auswirken. (TZ 12)

### Anbringen

Ein klarer Vorteil des konzentrierten Genehmigungsverfahrens liegt für den Projektwerber darin, dass er nur ein einziges Anbringen bei einer einzigen Behörde einbringen muss, während er im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren unterschiedliche Genehmigungsanträge für die Genehmigungsverfahren auf allen drei Ebenen bei unterschiedlichen Behörden einzubringen hat. Der anfängliche Planungsaufwand ist zwar beim konzentrierten Genehmigungsverfahren höher, der Projektwerber erspart sich aber dafür einen nachträglichen Planungs- und Bearbeitungsaufwand für die Einreichung der Projekte bei den mitwirkenden Behörden (insbesondere für die regelmäßig stattfindenden wasser-, abfall- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). (TZ 13)

Beim konzentrierten Genehmigungsverfahren sind die für die Genehmigung eingereichten Unterlagen in der Regel aufgrund der größeren Detailplanung zwischen den einzelnen Genehmigungsmaterien besser aufeinander abgestimmt. Die dadurch regelmäßig höhere Qualität des Projektantrags und die folglich geringere Anzahl an Projektänderungen wirkt sich positiv auf die Verfahrensdauer aus. (TZ 13)

### Projektänderungen

In konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren sind Projektänderungen, die nach Einreichung des Anbringens aber vor UVP-Bescheiderlassung erfolgen und nicht bloße Projektpräzisierungen sind, insofern unproblematisch, als sie in das laufende Verfahren integriert und in diesem abgearbeitet werden und somit vom verfahrenserledigenden UVP-Bescheid umfasst sind. (TZ 14)

Wenn im teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren eine Projektänderung erst in einem späteren Genehmigungsverfahren der 2. und/oder 3. Ebene erfolgt und diese Projektänderung auch eine Änderung der bereits auf 1. Ebene erteilten UVP-Genehmigung nach sich zieht, so gelten für diese Projektänderung die gleichen Geneh-



## Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

Genehmigungsvoraussetzungen wie für die ursprüngliche UVP-Bewilligung. Bestimmte nachträgliche Projektänderungen können somit zu einer Änderung des UVP-Genehmigungsbescheides und damit zu einer teilweisen Wiederholung des UVP-Genehmigungsverfahrens führen. (TZ 14)

### Kosten

Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ergeben sich aus der Anzahl der durchzuführenden Einzelverfahren zwangsweise Auswirkungen auf die Kosten des Genehmigungsverfahrens. Dies betrifft die notwendigen Personalressourcen bei den verschiedenen mitwirkenden Behörden ebenso wie die individuellen Verfahrenskosten für Sachverständige, Kundmachung und Veröffentlichung bis zu möglichen Rechtsmittelverfahren. (TZ 15)

Weder beim Bund noch bei den Ländern waren die tatsächlichen Kosten der Genehmigungsverfahren auf Projektebene erfasst und nachvollziehbar. (TZ 15)

### Sachverständige

Das UVP-G ermächtigt die Behörden zur freien Wahl zwischen Amtssachverständigen und nichtamtlichen Sachverständigen. In den konzentrierten Genehmigungsverfahren konnten die Länder auf ihre vorhandenen Kapazitäten an Sachverständigen zugreifen. In den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren 1. Ebene beauftragte das BMVIT mangels eigener ausreichender Ressourcen vorrangig nichtamtliche Sachverständige; aufgrund der gesetzlich gebotenen Kontinuität bei Sachverständigen beauftragten die Länder in den Genehmigungsverfahren auf 2. und 3. Ebene grundsätzlich dieselben Sachverständigen. (TZ 16)

Der von den nichtamtlichen Sachverständigen verrechnete Stundensatz lag mit 105 EUR ungefähr doppelt so hoch wie die Maximalkosten der Amtssachverständigen bspw. beim Bund und der Stadt Wien. Ein Vergleich der Sachverständigenkosten zwischen teilkonzentriertem und konzentriertem Genehmigungsverfahren war mangels vollständiger Erfassung auf Projektebene nicht möglich. Allerdings war wegen der überwiegenden Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger von weitaus höheren Sachverständigenkosten bei den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren auszugehen. (TZ 16)

## Einwendungen

Zur Wahrung der Parteistellung ist im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren die neuerliche Geltendmachung der Einwendungen in den nachfolgenden selbständigen Genehmigungsverfahren 2. und 3. Ebene notwendig. Dabei ist es für Parteien des UVP-Genehmigungsverfahrens oft schwierig, zum richtigen Zeitpunkt bei der richtigen Behörde Einwendungen zu erheben. Die neuerliche Geltendmachung von Einwendungen entspricht zwar den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensrechts, aber nicht dem Prinzip der Bürgernähe und der Effizienz. (TZ 17)

In einem konzentrierten Genehmigungsverfahren muss jede Einwendung nur einmal eingebracht werden, da es nur ein einziges Genehmigungsverfahren bei einer einzigen UVP-Behörde gibt. (TZ 17)

## Bescheiderlassung

Bei den meisten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren lag zwischen der Erlassung des UVP-Bescheides und der Erlassung der Materienbescheide der 2. und 3. Ebene ein Zeitraum von mehreren Monaten. Eine zur Beschleunigung des Gesamtverfahrens abgewickelte parallele Verfahrensführung der drei Ebenen stieß in der Praxis allerdings wegen der unterschiedlichen Entscheidungsfristen auf Probleme: Bei gleichzeitiger Einleitung der Genehmigungsverfahren auf allen drei Ebenen war damit zu rechnen, dass auf der 2. und 3. Ebene bereits die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde wegen Devolution angerufen wurde, während das UVP-Genehmigungsverfahren sich noch innerhalb der gesetzlichen (bis doppelt so langen) Frist befand. Auch ergab sich selbst bei größtem Engagement und gutem Willen der mitwirkenden Behörden und aller Beteiligten ein hoher Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf. (TZ 18)

Zudem dürfen vor dem Abschluss der UVP bei sonstiger Nichtigerklärung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde keine Genehmigungen 2. und 3. Ebene erteilt werden („Sperrwirkung“). Das Spannungsfeld zwischen Sperrwirkung und Devolution führte zu Rechtsunsicherheit: Die Behörden 2. und 3. Ebene mussten, um den Anforderungen des AVG zu entsprechen, bei ihnen eingelangte Anbringen innerhalb der Devolutionsfrist erledigen und erließen daher teilweise Bescheide noch vor dem UVP-Bescheid. Diese Bescheide waren infolge der Sperrwirkung jedoch wiederum mit Nichtigerklärung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bedroht. (TZ 18)





## Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

In einem konzentrierten Genehmigungsverfahren gibt es naturgemäß kein Spannungsfeld zwischen Sperrwirkung und Devolution, da nur ein einziger umfassender Bescheid erlassen wird. (TZ 18)

### Auflagen im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren

Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren besteht die Gefahr, dass über Landesmaterien (3. Ebene) überhaupt nicht abgesprochen wird, weil die mitwirkende Landesbehörde keinen Tatbestand verwirklicht sieht, an den sie bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens anknüpfen könnte. Die Umsetzung der nach den UVP-Gutachten als erforderlich erachteten Maßnahmen war in der Praxis daher von Rechtsunsicherheit begleitet: In derartigen Fällen erteilte entweder eine unzuständige Behörde (BMVIT) Auflagen oder es wurden keine Maßnahmen vorgeschrieben. In konzentrierten Genehmigungsverfahren sind solche Konflikte nicht möglich, da Maßnahmen und Auflagen direkt auf der Grundlage des UVP-G angeordnet werden können. (TZ 19)

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat in Rechtsbereichen außerhalb ihres Vollzugsbereichs (z.B. Wasserrecht) rechtlich keine Möglichkeit, die Vorschreibung der Auflagen in den Bescheiden zu kontrollieren bzw. die Rechtswidrigkeit von diesbezüglich mangelhaften Bescheiden zu bekämpfen. (TZ 19)

### Verfahrensdauer

Der Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an den Nationalrat über die Vollziehung der UVP in Österreich deckte mit der Darstellung ausschließlich der UVP-Genehmigungsverfahren (ohne Verfahren 2. und 3. Ebene) nur einen Teil der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ab. (TZ 20)

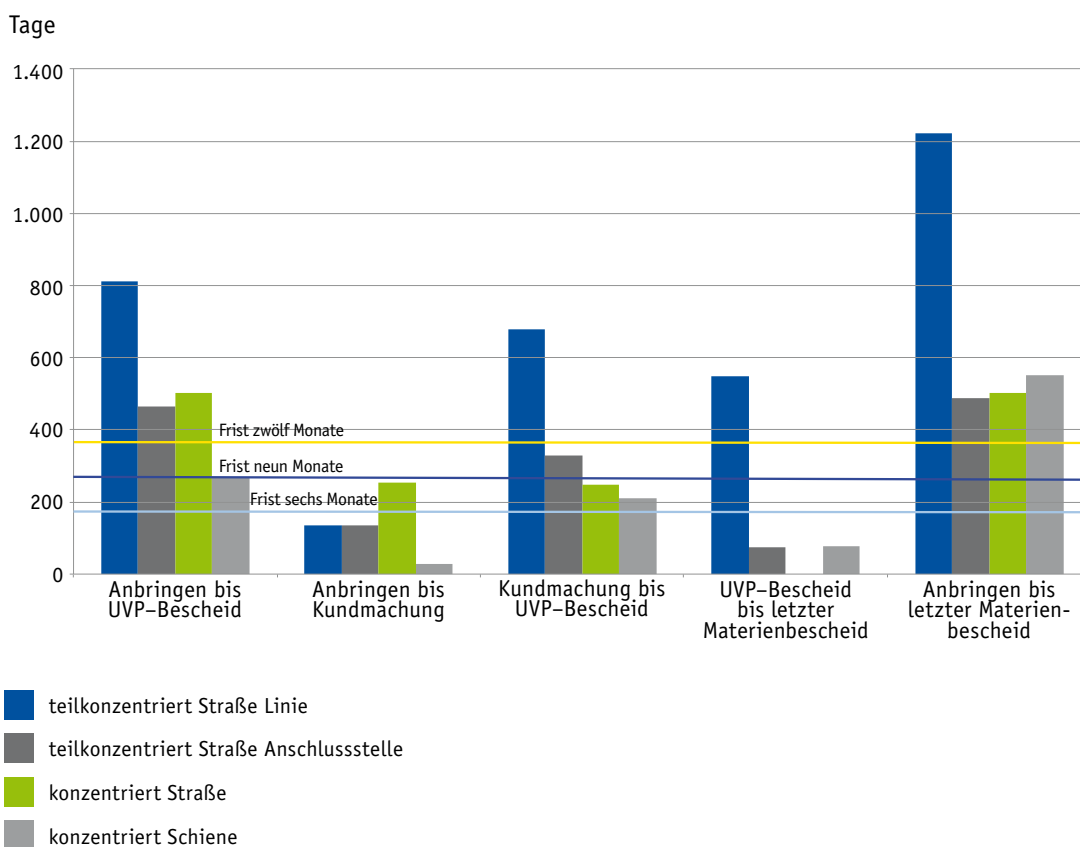
Die Ergebnisse einer Auswertung des RH belegten die Verfahrensökonomie des konzentrierten Genehmigungsverfahrens: Teilkonzentrierte Linienverfahren/Straße<sup>1</sup> dauerten im Durchschnitt mehr als doppelt so lange wie konzentrierte Linienverfahren/Straße. Linien-

<sup>1</sup> Als Linienvorhaben werden Infrastrukturprojekte bezeichnet, die Strecken oder Teilstrecken in einem Verkehrs- oder Versorgungsnetz betreffen. Dies können Straßen und Bahnlinien, aber auch Strom- und Gasleitungen sein. Im Gegensatz zu z.B. Anschlussstellen, Bahnhöfen, Umspannwerken oder Verdichterstationen haben sie eine Länge von mehreren Kilometern und können oft die Vollzugsbereiche mehrerer Bezirksverwaltungs- aber auch Landesbehörden betreffen.

Kurzfassung

verfahren/Straße waren im konzentrierten Genehmigungsverfahren von der Dauer her mit Anschlussstellen/Straße im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren vergleichbar; dies obwohl Linienvverfahren grundsätzlich deutlich länger dauerten als Anschlussstellen, da diese nur kleinräumige Projekte an bereits existierenden Straßen sind. Darüber hinaus ergab die Auswertung des RH, dass teilkonzentrierte Linienvverfahren/Straße deutlich länger als teilkonzentrierte Linienvverfahren/Schiene dauerten. (TZ 21)

Verfahrensdauer in Tagen



Quelle: RH

Außer bei den teilkonzentrierten Linienvverfahren/Schiene wurden die gesetzlichen Fristen im Durchschnittswert für die Zeit vom Einlangen des Anbringens bis zur Erlassung des UVP-Bescheides nicht eingehalten: Bereits der Zeitraum vom Anbringen bis zur Erlassung des UVP-Bescheides dauerte (ausgenommen Linienvverfahren/Schiene) im Durchschnitt länger als ein Jahr, bei den Linienvverfahren/Straße sogar mehr als das Doppelte. Die gesetzlichen Fristen



## Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

standen jedoch in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Komplexität der Projekttypen: Im teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren 1. Ebene lag die Maximaldauer (auch für Linienverfahren) um 25 % höher als in konzentrierten (zwölf Monate zu neun Monaten); beim konzentrierten Genehmigungsverfahren war die gesetzliche Maximaldauer für vereinfachte Genehmigungsverfahren um 50 % kürzer als beim teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren 1. Ebene (sechs Monate zu zwölf Monaten). (TZ 21)

### Nachkontrolle

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat sowohl hinsichtlich der konzentrierten als auch der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemeinsam mit den mitwirkenden Behörden spätestens fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe das Vorhaben darauf hin zu überprüfen, ob die Genehmigungsbescheide eingehalten werden und ob die Annahmen und Prognosen der UVP mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. (TZ 22)

Die UVP-Bescheide aus konzentrierten Genehmigungsverfahren und aus der 1. Ebene der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren waren vollständig in der vom BMLFUW laut UVP-G zu führenden UVP-Dokumentation erfasst, nicht hingegen die Materienbescheide 2. und 3. Ebene aus den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren. Dieses Fehlen einer alle Ebenen umfassenden und vollständigen Bescheidsammlung hinsichtlich der durchgeführten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren war insofern ein gravierender Mangel, als ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand keine umfassende Bewertung im Rahmen der gesetzlich geforderten Nachkontrolle bei teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren möglich war, was dem BMVIT die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion erschwerte. (TZ 22)

### Kenndaten zur Verfahrenskonzentration bei UVP

<b>Rechtliche Grundlagen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 85/337/EWG i.d.g.F.)</li> <li>- Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (RL 2003/35/EG) geändert mit Richtlinie des Rates vom 3. März 1997 (RL 97/11/EG) und Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (RL 2009/31/EG)</li> <li>- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz, BGBl. Nr. 697/1993) i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009</li> </ul>		
<b>Projektliste</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>konzentriert</b>	<b>teilkonzentriert</b>
Burgenland		A 4 Ostautobahn, Anschlussstelle Neusiedl a. S./Gewerbepark
Kärnten	LB 100 Drautal Straße Abschnitt Radlach–West – Berg–West	
Niederösterreich	B 17 Umfahrung Sollenau – Theresienfeld	A 2 Südautobahn – Anschlussstelle Bad Vöslau
	B 25 Umfahrung Wieselburg	A 2 Südautobahn – Anschlussstelle Traiskirchen
	B 40/B 46 Umfahrung Mistelbach	A 5 Nordautobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn
	LB 31 City Tunnel Waidhofen	HL–Strecke Wien – Salzburg Umbau Bahnhof Amstetten Ostkopf
Oberösterreich	B 309 Steyrer Straße Baulos A 1 Westautobahn – Heuberg	Pottendorfer Linie – zweigleisiger Ausbau Abschnitt Hengersdorf – Münchendorf
		S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Anschlussstelle Rannersdorf
		S 1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt A 5/B 7 bis Knoten Korneuburg A 22/S 1
Salzburg		A 1 Westautobahn – Anschlussstelle Eberstalzell
		A 1 Westautobahn – Anschlussstelle Enns West, Verbindung B 1–A 1
		S 10 Mühlviertler Schnellstraße Unterweikersdorf – Freistadt Nord
Steiermark	B 67a Grazer Ringstraße Abschnitt Südgürtel	ÖBB–Strecke Schwarzach–St. Veit bis Villach Hbf. Abschnitt Schlossbachgraben – Angertal
Tirol	B 73 Ortsumfahrung Hausmannstätten	ÖBB–Strecke Graz – Mogersdorf
	B 73 und L 370 Knoten Graz–Ost	
Tirol		Brenner Basistunnel
Wien	Asperner Flugfeld – Straßenbauvorhaben	Wien Hauptbahnhof – Verkehrsprojekt Schiene
	B 14 Freudenauer Hafestraße – Seitenhafenstraße	
	Wien Hauptbahnhof – Straßenbauvorhaben	

Quelle: RH

### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von März bis Mai 2011 die Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) auf Ebene des Bundes (BMLFUW und BMVIT) und aller Länder. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2004 bis 2010. Ziel der Querschnittsüberprüfung war es, die Auswirkungen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens in den Bereichen Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken festzustellen und allfälliges Verbesserungspotenzial speziell im Vergleich mit konzentrierten Genehmigungsverfahren aufzuzeigen.

(2) Der RH überprüfte 27 UVP-Projekte. Auswahlkriterien für die Projekte waren:

- Sie sollten als teilkonzentrierte oder konzentrierte Genehmigungsverfahren innerhalb des selben Zeitraums (ab 2004) durchgeführt worden sein.
- Sie sollten zur Zeit der Gebarungüberprüfung mit einem Bescheid erster Instanz abgeschlossen sein.
- Die konzentrierten Genehmigungsverfahren sollten inhaltlich mit den teilkonzentrierten vergleichbar sein (Straße und Schiene).
- Eingebraachte Rechtsmittel wurden nicht als Kriterium gewertet.

Von den 27 Projekten waren

- 15 teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren; davon
  - neun Straße und
  - sechs Schiene; und
- zwölf konzentrierte Genehmigungsverfahren
  - alle Straße (bis Mai 2011 war noch kein konzentrierter Bescheid Schiene ergangen).

(3) In Niederösterreich, Oberösterreich und Wien führte der RH Prüfungshandlungen an Ort und Stelle durch. Diese Prüfungshandlungen betrafen 20 von den 27 ausgewählten Projekten (zwei Drittel der ausgewählten teilkonzentrierten und drei Viertel der ausgewählten konzentrierten Genehmigungsverfahren). Erhebungen wurden auch bei der ÖBB-Infrastruktur AG und der ASFINAG Bau Management GmbH als Projektwerber auf der Grundlage des § 3 Rechnungshofgesetz

## Prüfungsablauf und –gegenstand

(RHG) 1948 getätigt. In den übrigen sechs Ländern wurden grundsätzliche Fragen und Details zu den Projekten mittels Fragebogen erhoben.

Die folgende Tabelle gruppiert die 20 in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien überprüften Projekte nach den Kategorien Straße und Schiene. Zusätzlich ist der Tabelle zu entnehmen, welche Projekte in einem vereinfachten UVP–Genehmigungsverfahren (siehe TZ 4) durchgeführt wurden und bei welchen eine Delegation an den Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde (siehe TZ 6 bis 8) erfolgte.

Tabelle 1: Ausgewählte Projekte		
Projekte	Vereinfachtes UVP–Verfahren	Delegation
<b>Teilkonzentriert Straße/Linie:</b>		
S 1 Knoten Korneuburg	–	LH an BH
A 5 Nordautobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn	–	–
S 10 Mühlviertler Schnellstraße	–	–
<b>Teilkonzentriert Straße/Anschlussstelle:</b>		
A 1 ASt. Eberstälzell	ja	–
A 2 ASt. Bad Vöslau	ja	LH an BH
A 4 ASt. Neusiedl	ja	–
A 2 ASt. Traiskirchen	ja	LH an BH
S 1 ASt. Rannersdorf	ja	LH an BH
A 1 ASt. Enns West	ja	BMVIT an LH
<b>Konzentriert Straße:</b>		
Wien Hauptbahnhof – Straßenbauvorhaben	ja	–
LB 31 City Tunnel Waidhofen	ja	–
Asperner Flugfeld	ja	–
B 17 Umfahrung Sollenau – Theresienfeld	ja	–
B 40/B 46 Umfahrung Mistelbach	–	–
B 14 Freudenuer Hafenstraße	ja	–
B 25 Umfahrung Wieselburg	ja	–
B 309 Steyrer Straße Baulos A 1 Westautobahn – Heuberg	–	–
<b>Teilkonzentriert Schiene:</b>		
ÖBB Wien Hauptbahnhof – Verkehrsprojekt Schiene	–	–
ÖBB Pottendorfer Linie Hennersdorf – Münchendorf	–	–
ÖBB Bahnhof Amstetten Ostkopf	ja	–

Quelle: RH



## Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

(4) Der RH hatte bereits in seinem Positionspapier „Verwaltungsreform II“ (Reihe Positionen 2009/1) festgehalten, dass er „das 2004 eingeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren für den Neubau und Ausbau von Bundesstraßen als Fortschritt gegenüber dem Trassenverordnungsverfahren erachtet. Zur Ermöglichung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens sollten die derzeit auf Ebene des Landeshauptmanns oder der Landesregierungen zu erteilenden Bewilligungen (z.B. wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung) einbezogen werden.“

(5) Zum im April 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Länder Niederösterreich und Vorarlberg im Juni 2012 Stellung, das BMVIT und die Länder Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Tirol im Juli 2012. Nach Ablauf der verfassungsgesetzlichen Frist übersandten das Land Salzburg und das BMLFUW ihre Stellungnahmen im August 2012, der Verzicht des Landes Kärnten langte im September 2012 und die Stellungnahme der Stadt Wien im Oktober 2012 im RH ein. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im November 2012.

### Rechtliche Grundlagen

#### 2.1 (1) Europäische UVP-Richtlinie

Die UVP-Richtlinie<sup>2</sup> schreibt bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, eine UVP vor. Dabei gelten folgende Grundprinzipien:

- Gesamtheitliche Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, das heißt Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Sachgüter und kulturelles Erbe sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Faktoren<sup>3</sup>;
- Transparenz, das heißt Information und Beteiligung der Öffentlichkeit<sup>4</sup> unter Einbeziehung gewisser Bestimmungen aus der Aarhus-Konvention<sup>5</sup> wie bspw. Beteiligung anerkannter Nichtregie-

<sup>2</sup> Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten i.d.g.F.

<sup>3</sup> Art. 3 UVP-Richtlinie, § 1 UVP-G

<sup>4</sup> Art. 6 und 9 UVP-Richtlinie

<sup>5</sup> Beschluss 2005/370/EG vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

rungsorganisationen (NGO) an UVP-Genehmigungsverfahren inkl. Rechtsmittel sowie

- Bürgernähe und Effizienz des Genehmigungsverfahrens.

## (2) Umsetzung der UVP-Richtlinie in österreichisches Recht

Die UVP-Richtlinie wurde in Österreich sowohl auf Ebene des Verfassungsrechts als auch einfachgesetzlich umgesetzt:

1. Im Verfassungsrecht durch Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG; danach ist in UVP-Angelegenheiten der Bund für die Gesetzgebung – inklusive der Erlassung von Genehmigungskriterien – und sind die Länder für die Vollziehung zuständig (konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren).

Für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist eine davon abweichende Zuständigkeit normiert (teilkonzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren): Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG weist die UVP hier in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich dem Bund zu.

2. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage beruht das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G)<sup>6</sup>, das unter anderem die im vorliegenden Prüfungsergebnis gegenständliche Verfahrens- und Genehmigungskonzentration normiert.

Verfahrens- und Genehmigungskonzentration bedeutet, dass jene Behörde, der die UVP zur Verhandlung und Genehmigung zugewiesen ist, auch für andere Verwaltungsmaterien, die in der Umsetzung des Projekts angesprochen sind und nicht notwendigerweise in ihre Zuständigkeit fallen, zur Verfahrensführung und Entscheidung berufen ist.

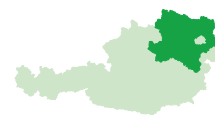
## (3) Anzuwendende Materiengesetze

So hat die Landesregierung als UVP-Behörde in konzentrierten Genehmigungsverfahren neben der UVP z.B. auch folgende Materien zu verhandeln und zu entscheiden:

- Naturschutz (originäre Länderkompetenz);
- Wasserrecht, Abfallrecht, Gewerberecht, Denkmalschutz (an sich Kompetenzen des Landeshauptmanns in mittelbarer Bundesverwaltung);

<sup>6</sup> BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.; der Bericht bezieht sich auf das UVP-G i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009.





### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

- Eisenbahnrecht, Bundesstraßenrecht, Forstrecht, Luftfahrt, ArbeitnehmerInnenschutz (an sich Kompetenzen des Bundes).

Hingegen ist bei einer UVP zu Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, die in der Vollziehung dem Bund zugewiesen ist, die Verfahrens- und Genehmigungskonzentration nicht in vollem Umfang gegeben (daher „teilkonzentriertes“ Genehmigungsverfahren). Hier hatten sich die Länder im Begutachtungsverfahren für die Novelle 2004 des UVP-G erfolgreich gegen einen Übergang der Landeskompetenzen auf den Bund ausgesprochen. Mit dem Ergebnis, dass die Verfahren und damit der Vollzug der mit den Projekten in Zusammenhang stehenden Materien auf drei Ebenen aufgeteilt sind:

- 1. Ebene: Das BMVIT als UVP-Behörde hat neben der UVP all jene Materien zu vollziehen, die ansonsten von einem Bundesminister in erster Instanz zu vollziehen sind, u.a. Eisenbahnrecht, Bundesstraßenrecht, Luftfahrt, Forstrecht, ArbeitnehmerInnenschutz;
- 2. Ebene: Der Landeshauptmann hat in mittelbarer Bundesverwaltung alle übrigen Bundesmaterien zu vollziehen, u.a. Wasserrecht, Abfallrecht, Gewerberecht, Denkmalschutz;
- 3. Ebene: Die Landesregierung ist für die Vollziehung der Länderkompetenzen zuständig, v.a. Naturschutz.

#### (4) Anzuwendende Verfahrensgesetze

Im konzentrierten Genehmigungsverfahren sind ausschließlich die Verfahrensvorschriften des UVP-G (wenn sie vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)<sup>7</sup> abweichende Verfahrensschritte vorsehen) anzuwenden. Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren der 1. Ebene sind die Verfahrensvorschriften des UVP-G anzuwenden; in den Verfahren 2. und 3. Ebene ausschließlich die Vorschriften des AVG, sofern das jeweils anzuwendende Materienrecht kein eigenes Verfahren (wie z.B. das Wasserrecht) vorsieht.

- 2.2** Nach Ansicht des RH stellte die endgültige Fassung der Novelle 2004 zum UVP-G (Einführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken) einen Kompromiss dar, durch den den Ländern durch Belassung ihrer Kompetenzen im UVP-Verfahren für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken eine Mitbestimmungsmöglichkeit eingeräumt wurde und der Bund als Hauptbetroffener hinsichtlich des Bedarfs und der

<sup>7</sup> BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Finanzierung solcher Projekte für das UVP-Verfahren (ohne die Materien der mittelbaren Bundesverwaltung und der Kompetenzen der Länder im eigenen Wirkungsbereich) Hauptverantwortung bekam.

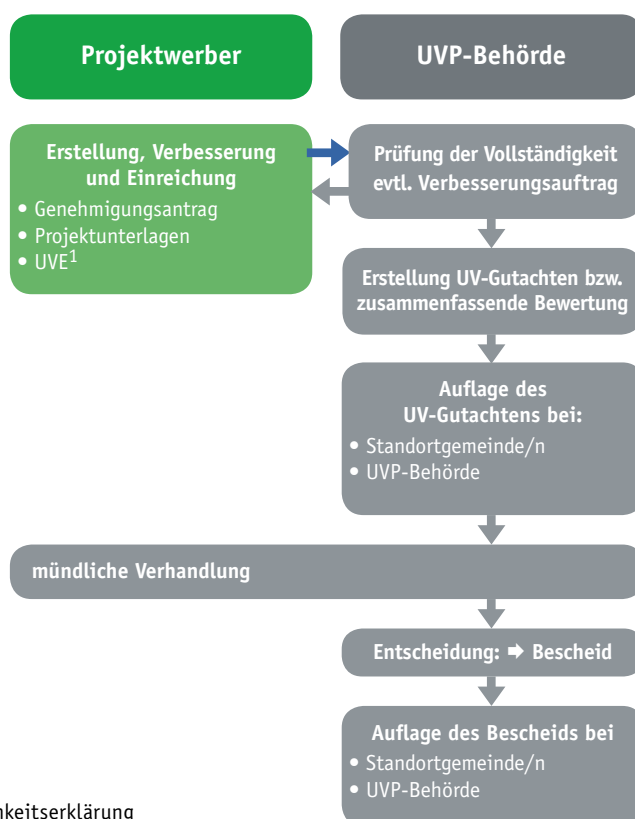
2.3 Die Niederösterreichische Landesregierung stimmte der Ansicht des RH zu.

### Verfahrenstypen

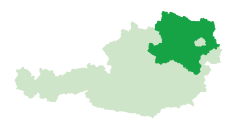
Konzentriert – teil-konzentriert

3.1 (1) Im konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren sind alle für das Projekt erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen in einem einzigen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen sowie die Vollziehung der Strafbestimmungen:

Abbildung 1: Konzentriertes Genehmigungsverfahren



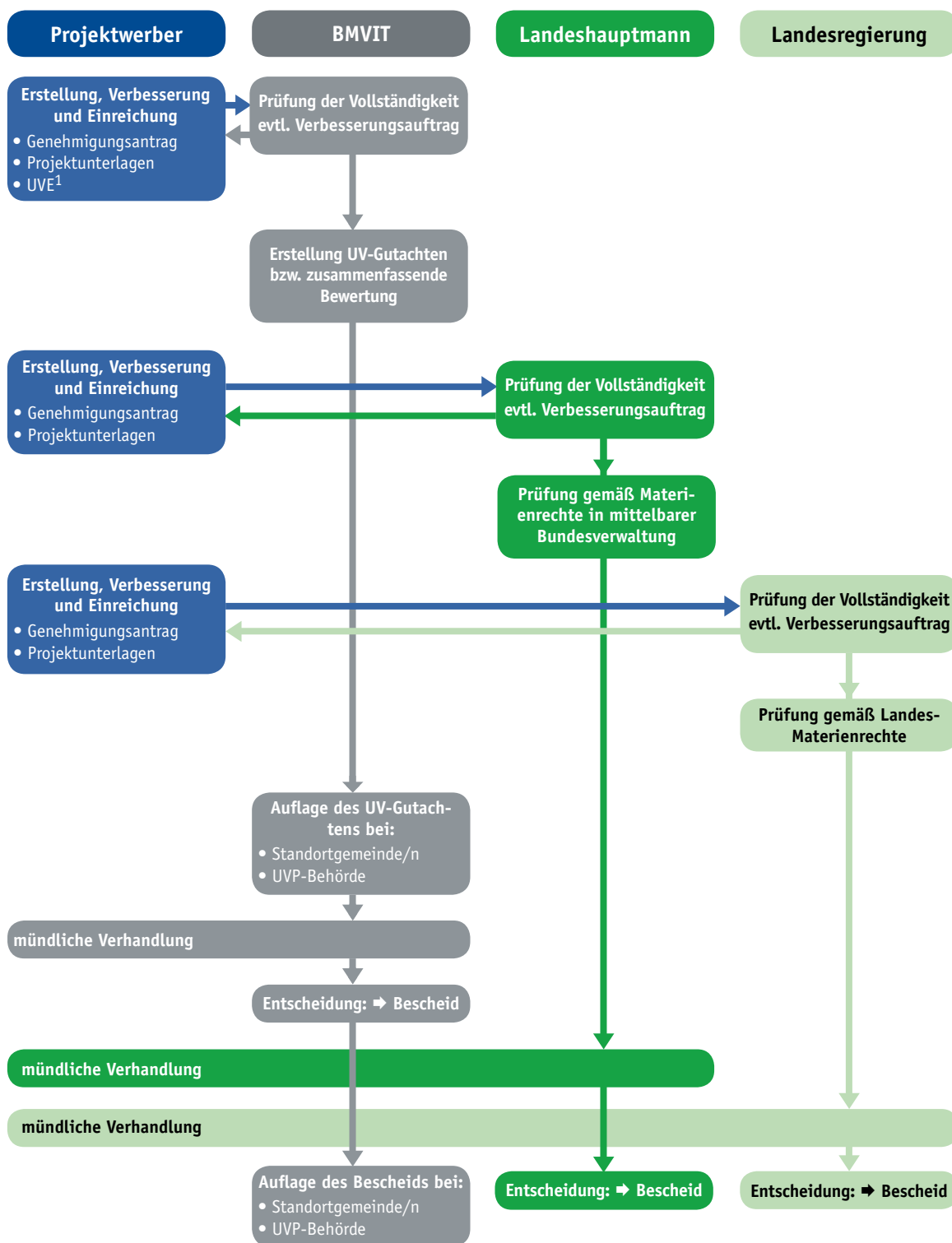
<sup>1</sup> Umweltverträglichkeitserklärung  
Quelle: RH

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

(2) Im teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren werden auf allen drei Ebenen – BMVIT, Landeshauptmann, Landesregierung – selbständige Genehmigungsverfahren durchgeführt:

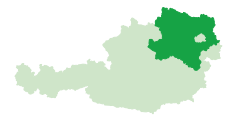
Verfahrenstypen

Abbildung 2: Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren



<sup>1</sup> Umweltverträglichkeitserklärung

Quelle: RH



### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

(3) Ein zusammenschauender Vergleich der beiden Verfahrenstypen zeigte mehrere grundlegende Unterschiede:

#### 1. Behörden

Im konzentrierten Genehmigungsverfahren ist eine einzige Behörde zuständig. Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sind mit den drei Ebenen auch drei Behörden befasst.

#### 2. Mündliche Verhandlung, sonstige Verfahrensschritte

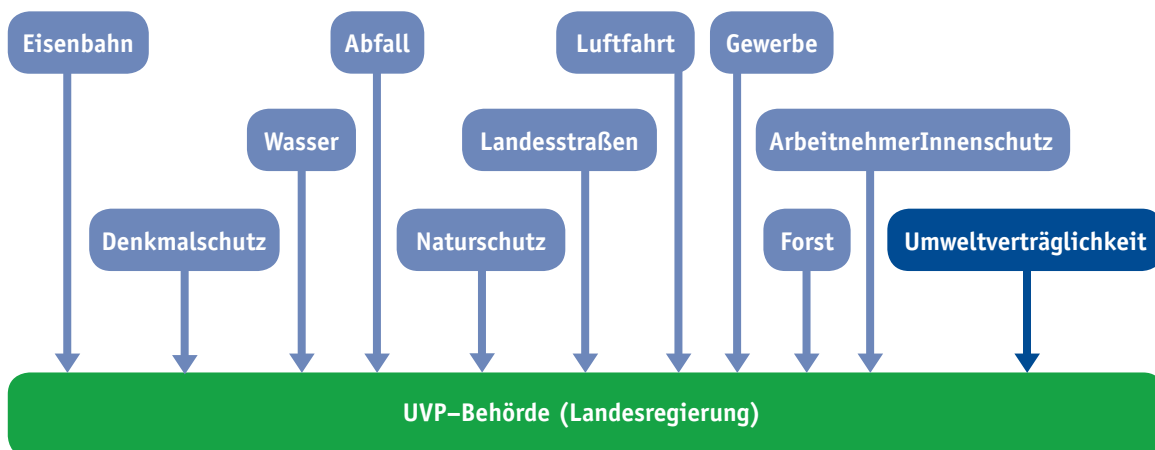
Im konzentrierten Genehmigungsverfahren wird nur eine einzige mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Gegensatz dazu müssen im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren üblicherweise mehrere mündliche Verhandlungen mit verschiedenen Verhandlungsleitern, mit unterschiedlichen Teilnehmern und zu jeweils anderen Materien stattfinden. Auch die sonstigen Verfahrensschritte, wie Kundmachungen und Veröffentlichungen, fallen im konzentrierten Verfahren nur ein Mal an, im teilkonzentrierten auf jeder Verfahrensebene.

#### 3. Behandelte Materien und Bescheide

Im konzentrierten Genehmigungsverfahren wird die Umweltverträglichkeit des Projekts gleichzeitig mit allen mit dem UVP-Projekt in Zusammenhang stehenden Materien bearbeitet und ein einziger Bescheid, der alle Materien umfasst, erlassen.

Verfahrenstypen

Abbildung 3<sup>1</sup>: Materien und Zuständigkeit im konzentrierten Genehmigungsverfahren



<sup>1</sup> In den Abbildungen 3 und 4 sind jene Materien angeführt, die in den vom RH überprüften Genehmigungsverfahren behandelt wurden. Die Auflistung ist somit nicht vollständig.

Quelle: RH

Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit nur im Genehmigungsverfahren auf 1. Ebene Gegenstand des Verfahrens und der Entscheidung. Die mit dem UVP-Projekt in Zusammenhang stehenden Materien verteilen sich dem Konzept der Teilkonzentriertheit folgend wie in Abbildung 4 ersichtlich auf die drei Genehmigungs-Ebenen und mehrere Genehmigungsbescheide. In manchen Materien kann es sein, dass je nach Projekt verschiedene Behörden für die gleiche Materie zuständig sind (z.B. gemäß § 127 WRG<sup>8</sup>).

<sup>8</sup> So weist z.B. § 127 Abs. 1 WRG 1959 Eisenbahnbauten mit einer Wasserentnahme, mit einer Einleitung oder zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers dem Landeshauptmann zur wasserrechtlichen Bewilligung zu, in allen übrigen Fällen sind die wasserrechtlichen Belange im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren zu erledigen.

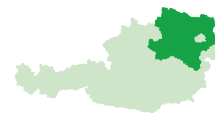
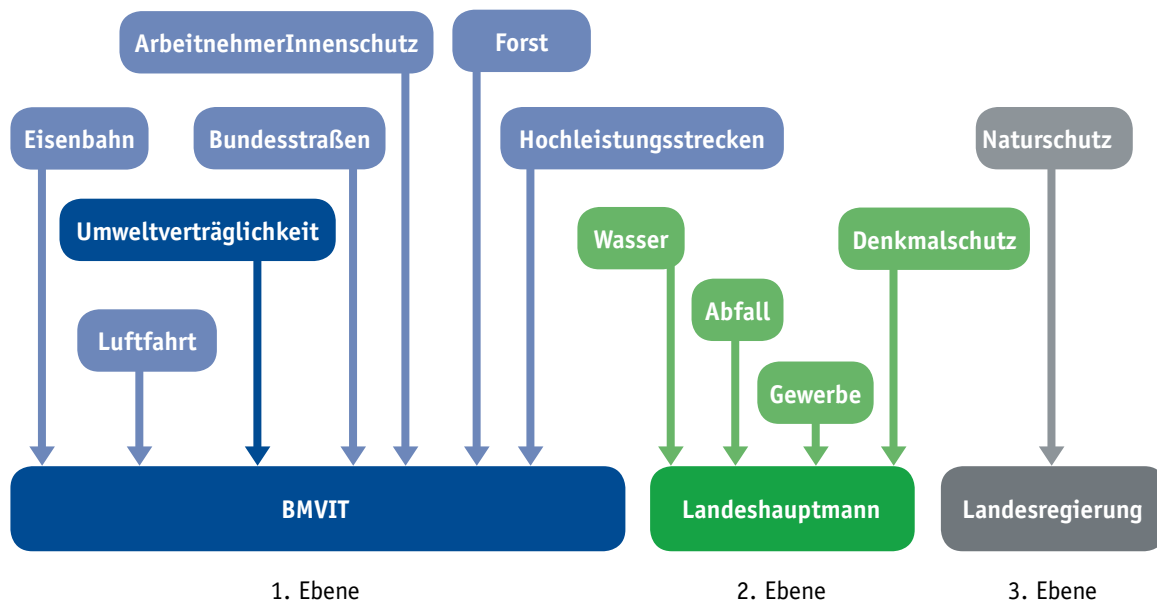


Abbildung 4: Materien und Zuständigkeiten im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren



Quelle: RH

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren 2. und 3. Ebene muss die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit den anderen Behörden abstimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen zu berücksichtigen sind.

3.2 (1) Aus Sicht des RH führen die Zuständigkeit mehrerer Behörden und die getrennt zu führenden Verfahren mit jeweils eigenständigen mündlichen Verhandlungen und sonstigen Verfahrensschritten zu einer längeren Dauer der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren. Außerdem verursachen diese Merkmale des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens – zusammen mit der Aufteilung der für das Projekt notwendigen Verwaltungsmaterien auf drei Ebenen – einen erhöhten Aufwand hinsichtlich Planung und Einreichung bei den Projektwerbern (TZ 13) und einen erhöhten Abstimmungsbedarf bei den Behörden.

(2) Nach Ansicht des RH entspricht das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren in keiner Weise dem One-stop-shop-Prinzip. Es ist durch die höhere Anzahl an eingebundenen Behörden nicht nur aufwendiger, sondern auch weniger transparent und bürgerfreundlich als ein konzentriertes Genehmigungsverfahren. Die Probleme, die sich

daraus ergeben bzw. ergeben können, werden im Folgenden (TZ 9 bis 22) im Detail behandelt.

(3) Beim teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren auf der 2. Ebene handelt es sich um keine „echte“ Konzentration, d.h. die sonst erforderlichen Genehmigungen werden nicht durch einen einzigen Bescheid ersetzt, sondern nur von einer Behörde gemeinsam erteilt.

**3.3** (1) *Das BMLFUW stimmte den Ausführungen des RH hinsichtlich der Verfahrensdauer grundsätzlich zu. Es führte jedoch aus, dass es grundsätzlich wünschenswert erscheine, dass in den Verfahren nach den Materiengesetzen jene Behörden das Verfahren zu führen und zu entscheiden hätten, die das üblicherweise tun und nach der Kompetenzverteilung zuständig seien. Es erscheine nicht zielführend, Behörden, die sich in fremde Materiengesetze möglicherweise erst einarbeiten müssten, heranzuziehen. Die geringere Bürgerfreundlichkeit und die möglicherweise geringere Transparenz sollten im Hinblick auf eine erhöhte Rechtssicherheit in Kauf genommen werden.*

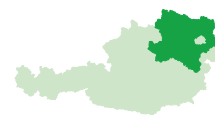
(2) *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei die angesprochene suboptimale Ausgestaltung der Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G eine direkte Folge des angesprochenen Kompromisses<sup>9</sup>, die nur auf Ebene der Gesetzgebung und nicht auf Ebene des Vollzugs gelöst werden könne.*

(3) *Die Oberösterreichische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie sich in der in Oberösterreich bereits vor der Gebarungsüberprüfung bestehenden Kritik an den teilkonzentrierten Verfahren bestätigt sehe, zumal aus dem vorliegenden Prüfungsergebnis des RH klar hervorgehe, dass die Nachteile im teilkonzentrierten Verfahren gegenüber jenen im vollkonzentrierten Verfahren weit überwiegen würden. Das Land Oberösterreich sehe sich darin bestätigt, dass beim Land Oberösterreich bereits ein weitgehendes Optimum an Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis erreicht sei (siehe die Verfahrensdauern im Vergleich). Weitere effizienzsteigernde Maßnahmen seien kaum möglich.*

(4) *Die Stadt Wien stimmte dem RH zu, dass sich bei Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens im Vergleich zu einer Vollkonzentration erhebliche Nachteile und Defizite insbesondere hinsichtlich Verfahrensdauer, Kosten, Effizienz, Rechtssicherheit und Bürgernähe ergeben würden.*

<sup>9</sup> siehe TZ 2





### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

Vereinfachtes UVP-Genehmigungsverfahren

**4.1** (1) Für bestimmte, im UVP-G (Anhang, Spalte 2) definierte Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ob ein solches durchgeführt werden darf, hängt bspw. von der Art (z.B. Anschlussstelle) oder vom Umfang des Projekts (bspw. Länge der Trasse) ab. Die Voraussetzungen dafür sind im UVP-G detailliert geregelt.

(2) Vereinfachte Genehmigungsverfahren sind sowohl bei konzentrierten als auch bei teilkonzentrierten UVP-Verfahren möglich.

(3) Die wesentlichsten Unterschiede zu den nicht-vereinfachten Verfahren liegen darin,

- dass im vereinfachten Verfahren kein Umweltverträglichkeitsgutachten, sondern nur eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen ist,
- Bürgerinitiativen nur Beteiligtenstellung mit Akteneinsicht (nicht Parteistellung) haben,
- Umweltorganisationen nur eingeschränkt den Verwaltungsgerichtshof anrufen können und
- keine Nachkontrolle (siehe TZ 22) vorgesehen ist.

(4) Die Entscheidungsfrist für vereinfachte konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren ist mit sechs Monaten festgesetzt (drei Monate weniger als im nicht-vereinfachten Verfahren). Für das teilkonzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren 1. Ebene gilt wie im nicht-vereinfachten Verfahren die Frist von zwölf Monaten.

**4.2** Der RH wies auf die unterschiedliche Regelung der Entscheidungsfristen im vereinfachten Genehmigungsverfahren hin: Nur im konzentrierten vereinfachten Genehmigungsverfahren, nicht aber im teilkonzentrierten, ist die Frist kürzer als im nicht-vereinfachten Genehmigungsverfahren.

**4.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW gebe es seit der letzten Novelle des UVP-Gesetzes im Jahr 2012<sup>10</sup> die Einschränkung hinsichtlich der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs durch Umweltorganisationen nicht mehr.*

<sup>10</sup> BGBl. I Nr. 77/2012

**Vollziehende  
Behörden****5.1 (1) Auf Ebene des Bundes**

Auf der Ebene des Bundes obliegt die Vollziehung des UVP-G grundsätzlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.<sup>11</sup> Für die UVP-Verfahren für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken 1. Ebene ist davon abweichend die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig. Im BMVIT wurden die Verfahren in zwei verschiedenen Gruppen der Sektion IV (Gruppe Schiene und Gruppe Straße) abgewickelt.

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend – die Feststellung, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des UVP-G (zur Anerkennung als NGO mit allen Parteirechten) erfüllt und in welchen Bundesländern sie zur Ausübung der Parteirechte befugt ist.

**(2) Auf Ebene der Länder**

Im konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren obliegt die Vollziehung des UVP-G der jeweiligen Landesregierung. Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides<sup>12</sup> endet die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde und geht auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sind die Verfahren 2. und 3. Ebene von der jeweils mit der Vollziehung der darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften betrauten Behörde durchzuführen: Landeshauptmann bzw. Landesregierung.

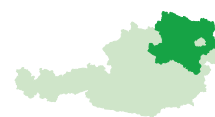
Der Umweltausschuss des Nationalrats fasste im Zuge der Novelle 2004 des UVP-G mit Stimmenmehrheit folgenden Beschluss<sup>13</sup>:

„Auf Grund der von den Ländern geäußerten Bedenken gegen Eingriffe in ihre Vollzugszuständigkeiten und der derzeit laufenden Arbeiten zur Reform der Verfassung im Österreich-Konvent hat der Ausschuss davon abgesehen, die landesrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung zu konzentrieren. Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass die Länder ihrerseits dafür sorgen werden, dass die für große Infrastrukturvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren nach landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften auch in ihrem Bereich konzentriert

<sup>11</sup> § 47 Abs. 1 UVP-G

<sup>12</sup> Fertigstellung, Benutzungsbewilligung o.Ä.; wenn ein solcher nicht zu erlassen ist, nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides 1. Instanz

<sup>13</sup> 757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP



### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

und möglichst koordiniert mit den bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.“

Die tatsächliche Ausgestaltung der Wahrnehmung der UVP-Agenden auf Länderebene war unterschiedlich:

- In den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol war die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G jeweils einer Organisationseinheit zugewiesen.
- In Wien waren die konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren ebenfalls einer Abteilung zugewiesen. Nur für die teilkonzentrierten Verfahren waren laut Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien drei Abteilungen zuständig, wobei die von den jeweiligen Materien hauptsächlich betroffene Abteilung (z.B. Wasserrecht) verfahrensleitend war. In der Praxis führte die für konzentrierte Verfahren zuständige Abteilung auch die teilkonzentrierten Verfahren durch.
- In Salzburg waren UVP-Genehmigungsverfahren mehreren Organisationseinheiten zugewiesen. Die aktuelle Organisation des Amtes der Salzburger Landesregierung wies dem Vollzug des UVP-G bis zu vier Dienststellen zu. Die Kriterien für die Wahrnehmung der Zuständigkeit bildete grundsätzlich der jeweilige Materienschwerpunkt.
- In Vorarlberg wurde die Durchführung des UVP-Genehmigungsverfahrens jener Rechtsabteilung zugewiesen, die den stärksten fachlichen Nahebezug zum konkreten Projekt hatte. Die allgemeinen Angelegenheiten des UVP-G (einschließlich der Durchführung von Feststellungsverfahren, siehe TZ 11) waren einer bestimmten Abteilung zugewiesen.

**5.2** Nach Ansicht des RH erscheint es im Sinne der Verfahrensökonomie und Transparenz zweckmäßig, die Agenden der UVP auf Ebene der Länder bei einer Organisationseinheit zu bündeln, damit alle Beteiligten (Bürger und mitbefasste Behörden) bereits im Voraus wissen bzw. aus der Geschäftsverteilung herauslesen können, wer Ansprechpartner im Genehmigungsverfahren sein wird. Zudem ist es im Sinne des Aufbaus speziellen Know-hows auch unter Berücksichtigung der relativ geringen Anzahl an Genehmigungsverfahren ökonomischer, die Aufgaben einer speziellen Organisationseinheit zuzuweisen: Der RH geht davon aus, dass Organisationseinheiten, die bereits über Erfahrungen in der Abwicklung spezieller Genehmigungsverfahren und den

damit zusammenhängenden Aufgaben in Leitung und Koordinierung verfügen, die Genehmigungsverfahren straffer durchführen können. Dies führt in der Regel zur Verringerung der Dauer und der Kosten der Genehmigungsverfahren.

- 5.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wien habe aufgrund der Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz die Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen und die Entscheidung für die Landesregierung vorzubereiten. Darüber hinaus werde sie auch für den Landeshauptmann in teilkonzentrierten Verfahren tätig. Nur bei wasserrechtlich oder eisenbahnrechtlich dominierten Vorhaben seien für die vom Landeshauptmann zu führenden teilkonzentrierten Verfahren andere Abteilungen des Magistrats der Stadt Wien zuständig, wodurch fachspezifische Kompetenzen und Synergien in verfahrensökonomischer Weise genützt würden.*

## Delegation

### Allgemein

- 6 (1) In teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren können nach § 24 Abs. 1 und Abs. 3 UVP-G die Behörden der 2. oder 3. Ebene mit der „Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens“ ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Zu beiden Ebenen der Delegation – von der 1. auf die 2. Ebene und von der 2. auf die 3. Ebene – vertrat das BMLFUW die Ansicht, dass nur die Durchführung, nicht aber die Entscheidung (Bescheiderlassung) delegiert werden könne.<sup>14</sup>

(2) In konzentrierten Genehmigungsverfahren kann die Landesregierung nach § 39 Abs. 1 UVP-G die „Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens und zur Entscheidung“ ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Da bei konzentrierten Genehmigungsverfahren die Landesregierung das Verfahrensregime des UVP-G anzuwenden hatte und nicht die Verfahrensbestimmungen der Materien Gesetze, gab es in solchen Genehmigungsverfahren in der Praxis keine Delegationen einzelner Materien an die Bezirksverwaltungsbehörden.

<sup>14</sup> Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsgesetzes, BMLFUW, 2011



## Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

Delegation vom BMVIT an den Landeshauptmann

7.1 (1) In den 15 überprüften teilkonzentrierten Verfahren wurde von der Möglichkeit der Delegation vom BMVIT als 1. Ebene an den Landeshauptmann als 2. Ebene nur einmal Gebrauch gemacht: Beim Projekt „A 1 Anschlussstelle Enns West“ delegierte die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie das Ermittlungsverfahren aus Zweckmäßigkeitserwägungen an den Landeshauptmann von Oberösterreich. Diese Anschlussstelle (Länge: ca. 0,5 km) stand nämlich mit dem gleichzeitig zu errichtenden Projekt „B 309 Steyrer Straße“ (Länge: ca. 14,5 km) in engem räumlichem Zusammenhang, wobei für das Projekt „B 309 Steyrer Straße“ die Oberösterreichische Landesregierung ein konzentriertes UVP-Genehmigungsverfahren durchzuführen hatte.

(2) Chronologisch stellte sich der Ablauf der Genehmigungsverfahren bzw. der wesentlichen Verfahrensschritte wie folgt dar:

Anbringen für die B 309	28. Juli 2005
Anbringen für die ASt. A 1 Enns West	4. November 2005
Delegation des Verfahrens ASt. A 1 Enns West an den OÖ LH	13. März 2006
gemeinsame mündliche Verhandlung	11. Juli 2007
LH übersendet die Ermittlungsakten an das BMVIT	3. September 2007
UVP-Genehmigungsbescheid B 309 durch OÖ LReg.	5. November 2007
naturschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid ASt. A 1 Enns West durch BH Linz Land	10. März 2008
wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid für die ASt. A 1 Enns West durch OÖ LH	22. April 2008
UVP-Genehmigungsbescheid für die ASt. A 1 Enns West	16. Dezember 2008

Quelle: RH

Zwischen der Übersendung der Ermittlungsergebnisse des UVP-Verfahrens durch den Landeshauptmann an das BMVIT (3. September 2007) und der Erlassung des UVP-Bescheides durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (16. Dezember 2008) lagen mehr als 15 Monate. Laut Auskunft des BMVIT war die lange Dauer bis zur Bescheiderlassung vor allem dadurch verursacht, dass sich der zuständige Sachbearbeiter in das sehr komplexe Verfahren gänzlich neu einarbeiten und alle Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens für sich neu nachvollziehen musste.

(3) Trotz gemeinsamer Führung von drei Genehmigungsverfahren durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung – eines für die Landesregierung („B 309 Steyrer Straße“) und zwei für den Landeshauptmann (delegiertes UVP–Genehmigungsverfahren „A 1 Anschlussstelle Enns West“ und wasserrechtliches Genehmigungsverfahren „A 1 Anschlussstelle Enns West“) – mit einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung fielen bspw. doppelte Kundmachungskosten an (rd. 42.000 EUR anstatt 21.000 EUR).

**7.2** Dieses Beispiel zeigt, wie die derzeitige Regelung – eine Behörde entscheidet auf Basis des von einer anderen Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens – einer raschen Verfahrensabwicklung entgegen läuft und weder zur Verfahrensökonomie noch zur Qualität des Verfahrens beiträgt: Der Landeshauptmann von Oberösterreich war bemüht, innerhalb des rechtlichen Rahmens die Genehmigungsverfahren zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und Kostenminimierung gemeinsam zu führen (gemeinsame mündliche Verhandlung am 11. Juli 2007, gemeinsame Kundmachungen für zwei Genehmigungsverfahren). Die fehlende Zuständigkeit zur Entscheidung in der UVP des teilkonzentrierten Verfahrensgegenstandes (A 1 Anschlussstelle Enns West) führte zu einer im Vergleich mit den anderen Materienbescheiden späten Erlassung des UVP–Bescheides (neun bzw. acht Monate später).

**7.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW könne aus der langandauernden Vollzugserfahrung ausgeführt werden, dass eine Delegation zur Durchführung eines Verfahrens ohne Delegation der Entscheidungsbefugnis als wenig praktikabel erscheine und überdacht werden könnte. Die Kritikpunkte des RH seien nachvollziehbar.*

Delegation vom Landeshauptmann an die Bezirksverwaltungsbehörde

**8.1** Von der Möglichkeit der Delegation vom Landeshauptmann als 2. Ebene an die Bezirksverwaltungsbehörde als 3. Ebene machte nur Niederösterreich Gebrauch (siehe Tabelle 1 in TZ 1). Hier delegierte der Landeshauptmann regelmäßig die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung (Verfahren und Entscheidung) an die Bezirksverwaltungsbehörden. Diese erledigten die zu ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich gehörenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren – wie bspw. Versickerungen – mit den naturschutzrechtlichen Verfahren erster Instanz mit. Der Landeshauptmann führte in diesen Fällen als 2. Ebene im UVP–Genehmigungsverfahren regelmäßig keine eigenen Genehmigungsverfahren durch.

**8.2** Nach Ansicht des RH ist eine Konzentration der auf Ebene der Länder durchzuführenden Genehmigungsverfahren (2. und 3. Ebene) inklu-



Niederösterreich

### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

sive Entscheidung bei einer Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) nach dem Beispiel Niederösterreichs zweckmäßiger als die Aufsplitterung auf mehrere Landesbehörden: Die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde verfügt über das notwendige Know-how und je nach Bundesland auch oft über den entsprechenden Sachverständigenapparat (bspw. in Niederösterreich), weil – abseits von UVP-Genehmigungsverfahren – diese Materien in ihre reguläre Zuständigkeit fallen.

#### Strategische Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung

**9.1** (1) Einer UVP (konzentriert oder teilkonzentriert) kann eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorangehen. Eine Strategische Umweltprüfung unterstützt insbesondere die rechtzeitige Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Ausarbeitung von Plänen und Programmen und hilft bei der Klärung strategischer Grundsatzfragen wie z.B. zum Bedarf, zur Technologie, zu Kapazitäten, zu Trassenkorridoren oder zu Standorten neuer Infrastruktur. Dabei geht es nicht um Einzelprojekte wie bei der UVP, sondern um eine umfassende Bearbeitung verschiedenster Maßnahmen eines Plans oder Programms. Als Planungstool bereitet die strategische Umweltprüfung die Grundlagen zur Entscheidungsfindung vor, indem sie unterschiedliche Handlungsoptionen als Alternativen im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen vergleicht und bewertet.

So wurden z.B. die Abfallwirtschaftspläne in Salzburg, Vorarlberg und Wien sowie verschiedene Raumentwicklungskonzepte (Regionalprogramm Tennengau, Entwicklungschancen im NÖ Donauraum, Entwicklungsraum Nordosten Wiens) oder das kommunale Energiekonzept Graz einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen.

(2) Mit Hilfe der Strategischen Umweltprüfung soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden wie den wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Im Unterschied zur UVP setzt sie zeitlich vor dem konkreten Einzelprojekt an und ermöglicht so eine vorausschauende Analyse verschiedenster Umweltaspekte und die Ermittlung von Alternativen.

(3) Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden für die EU durch die SUP-Richtlinie<sup>15</sup> geschaffen, die innerstaatliche Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte durch deren Einarbeitung in verschiedene Bundes- und Landesgesetze.

**9.2** Nach Ansicht des RH setzt eine UVP, wenn sie als einziges Instrument der Prüfung von Umweltauswirkungen dient, häufig zu spät ein, da sie auf Projektebene und damit erst am Ende von Planungs- und

<sup>15</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme



Entscheidungsprozessen durchgeführt wird. Dadurch können sowohl finanzielle wie auch zeitliche Mehraufwendungen entstehen.

Bei einer allfällig durchgeführten Strategischen Umweltprüfung können gewisse Umweltauswirkungen bereits auf übergeordneter Ebene abgehandelt und müssen in der folgenden UVP allenfalls nur vertieft werden. Der RH erachtete es daher als zweckmäßig, in umweltrelevanten Planungssektoren (z.B. Raumplanung, Verkehrsplanung, Abfall-, Wasser- und Energiewirtschaft) Strategische Umweltprüfungen durchzuführen und so die günstigste Variante herauszufiltern.

**9.3** (1) *Das BMLFUW bewertete die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen in umweltrelevanten Planungssektoren zur Optimierung der besten Projektvariante positiv. Ebenso seien alle Entscheidungen zu begrüßen, die so rechtzeitig getroffen würden, dass sie in das Projekt einfließen könnten, bevor es bei der Behörde eingereicht werde. Projektänderungen in laufenden Verfahren würden aus praktischer Sicht stets das Risiko der Verfahrensverlängerung in sich tragen.*

*(2) Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei in Niederösterreich eine Strategische Umweltprüfung bei Aufstellung eines Raumordnungsprogramms durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitserklärung habe einen Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen mit Bezug zum Vorhaben zu enthalten. Soweit die Niederösterreichische Landesregierung für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zuständig sei, werde von den Projektwerbern auch die Vorlage des Ergebnisses der Strategischen Umweltprüfung vor Durchführung der UVP eingefordert.*

*(3) Die Stadt Wien stimmte der Ansicht des RH zu, dass die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung vor der UVP zweckmäßig sei.*

**10.1** (1) Bei einem UVP-Projekt im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten kann auch eine sogenannte Naturverträglichkeitsprüfung<sup>16</sup> (NVP) zwingend erforderlich sein: Die FFH-Richtlinie<sup>17</sup> verfolgt nach dem Vorsorgeprinzip das Ziel, absehbare Beeinträchtigungen und Verschlechterungen von Natura-2000-Gebieten zu erkennen, zu prüfen und bereits vor ihrem Eintreten abzuwenden. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn Pläne oder Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die festgelegten Erhaltungs-

<sup>16</sup> Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie

<sup>17</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen





ziele für Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten. Es können zwar wirtschaftliche und andere öffentliche Interessen gegenüber den Erhaltungszielen abgewogen werden, zuvor muss aber dargestellt werden, dass Alternativlösungen, die das Gebiet nicht beeinträchtigen würden, nicht möglich sind. Im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung ist somit ein echter Variantenvergleich anzustellen.

Wird ein Projekt oder Plan trotz negativer Auswirkungen genehmigt, so muss diese Entscheidung an die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen geknüpft werden. Alle diese Ausnahmegenehmigungen sind gegenüber der EU-Kommission meldepflichtig. Sind prioritäre Arten oder Lebensraumtypen im Gebiet vorhanden, sind die Ausnahmegenehmigungen weiter eingeschränkt, und es ist die Zustimmung der EU-Kommission notwendig.

(2) Bei einer UVP wird in erster Linie die Auswirkung eines konkreten Projekts bestimmter Größenordnung auf die Umwelt untersucht. Der Prüfungsansatz der Naturverträglichkeitsprüfung ist hingegen von der Projektgröße unabhängig und ausschließlich auf die Auswirkungen auf konkrete Lebensräume oder Arten ausgerichtet.

Die UVP bewertet nur das vorliegende Projekt, die Naturverträglichkeitsprüfung kann einen Projektvorschlag zu Gunsten einer anderen (besseren) Variante verwerfen.

(3) Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren wird eine Naturverträglichkeitsprüfung üblicherweise als eines der letzten Genehmigungsverfahren durchgeführt (3. Ebene).

Im konzentrierten Genehmigungsverfahren hat die UPV-Behörde (Landesregierung) auch über Belange des Naturschutzes abzusprechen und damit gegebenenfalls die NVP durchzuführen.

**10.2** (1) Unabhängig vom Typ des UVP-Genehmigungsverfahrens können das Spannungsverhältnis zwischen Naturverträglichkeitsprüfung als Variantenprüfung und UVP als projektspezifischer Prüfung sowie die starke wechselseitige Abhängigkeit zu Schwierigkeiten bzw. erhöhtem Aufwand führen:

1. Die derzeitige Reihenfolge im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren (Naturverträglichkeitsprüfung auf 3. Ebene) stellt ein unkalkulierbares Risiko hinsichtlich der Dauer, der Kosten sowie auch der Rechtssicherheit des Genehmigungsverfahrens dar: Da im Rahmen der UVP nur die vom Projektwerber vorgeschlagene Variante bewertet werden kann, ist es möglich, dass in der nachfolgenden Naturverträglichkeitsprüfung (3. Ebene)

eine andere Variante als naturverträglich(er) festgestellt wird. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur ein anderes Projekt ausgearbeitet, sondern alle bisher durchgeführten Genehmigungsverfahren (1. und 2. Ebene) wiederholt werden müssten. Zudem ist, wenn bei prioritären Lebensräumen oder Arten die Beeinträchtigung entsprechend schwerwiegend ist oder Ausnahmegenehmigungen vorgesehen sind, noch der Ausgang der Notifizierung an die EU-Kommission abzuwarten.

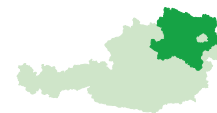
2. Selbst in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren kann die im Rahmen des Verfahrens durchgeführte Naturverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine andere Variante als die im Projekt gewählte naturverträglicher ist. Dies erfordert aber sodann ebenfalls eine Neuplanung des Vorhabens. In der Praxis wird dies im informellen Vorverfahren (siehe TZ 12) bearbeitet.

(2) Der RH vertrat daher die Ansicht, dass aus dem logischen Ablauf zur Einbeziehung fundierter Variantenprüfungen als erster Schritt – wo möglich und sinnvoll – eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden sollte.

Nach der Konkretisierung eines Projekts wäre als nächster Schritt die Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen und die (natur)verträglichste Variante herauszuarbeiten bzw. notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu definieren. Auf Basis dieser Genehmigungsverfahren wäre dann für die konkrete Variante des Projekts die UVP zu starten. Durch die Ergebnisse der vorgelagerten Prüfungen ist sowohl mit einer rascheren Durchführung der Genehmigungsverfahren als auch mit einer leichteren rechtlichen Durchsetzung zu rechnen.

**10.3** (1) *Das BMLFUW stimmte der Kritik des RH am zeitlichen Ablauf und der Reihenfolge eines teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens zu. Der Vorschlag des RH, im Zuge der Variantenprüfung als ersten Schritt eine vorgelagerte Prüfung im Sinne einer Strategischen Umweltprüfung durchzuführen, als nächsten Schritt die Naturverträglichkeitsprüfung und schließlich für eine konkrete Variante des Projekts die UVP zu starten, werde positiv beurteilt, da die Rechtssicherheit des Genehmigungsverfahrens für eine bestimmte Projektvariante deutlich erhöht werde.*

(2) *Nach Ansicht der Niederösterreichischen Landesregierung habe der RH übersehen, dass die Naturverträglichkeitsprüfung selbst ein Projektgenehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 sei. Das entsprechende Genehmigungsverfahren könne daher erst nach Ausarbeitung und Einreichung eines konkreten Projekts durchgeführt werden. Eine vorgelagerte (naturschutz)fachliche*



*Prüfung und Ausarbeitung eines Projekts mit der (natur)verträglichsten Variante stünde jedem Projektwerber frei und sei auch wünschenswert.*

*Dabei sei jedoch zu beachten, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf ein betroffenes Natura 2000-Gebiet (nur dies ist Gegenstand der Naturverträglichkeitsprüfung) nicht alleiniger Maßstab für die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens sei. Zum einen sei schon ein Zielkonflikt innerhalb der naturschutzfachlich zu beachtenden anderen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume möglich, zum anderen beinhalte die UVP auch die Beurteilung der Auswirkungen auf Menschen, auf Boden, Wasser, Luft, Klima etc. Im Sinne dieser umfassenden Betrachtung des Vorhabens könne die im Rahmen der UVP erfolgende Gesamt-schau auch ergeben, dass die naturverträglichste Variante nicht unbedingt auch umweltverträglich sein müsse.*

- 10.4 Der RH entgegnete der Niederösterreichischen Landesregierung, dass eben die Tatsache, dass die Naturverträglichkeitsprüfung ein eigenes Verfahren mit eigenem Projektantrag ist, den Zielkonflikt zwischen UVP und Naturverträglichkeitsprüfung auslösen kann. Diesen Gesichtspunkt hat der RH sehr wohl beachtet (siehe TZ 10.2 (2)). Die zusätzlichen Ausführungen der Niederösterreichischen Landesregierung machen die wechselseitige Abhängigkeit der Verfahren mit den dabei möglichen Zielkonflikten nur deutlicher.

## Vorlauf UVP–Genehmigungsverfahren

Feststellungsverfahren

- 11.1 Vor dem eigentlichen UVP–Genehmigungsverfahren kann über Antrag oder von Amts wegen eine Prüfung der UVP–Pflicht des Vorhabens<sup>18</sup> stattfinden (sogenanntes Feststellungsverfahren).

Beispielsweise war im Projekt „ÖBB–Strecke Abschnitt Schlossbachgraben–Angertal“ in Salzburg ein Feststellungsverfahren initiiert worden. Der erste Antrag auf Feststellung der UVP–Pflicht war im Dezember 2003 gestellt worden. Nach mehreren Rechtsgängen an den Verwaltungsgerichtshof wurde die UVP–Pflicht Ende 2008 festgestellt. Das Mitte 2009 begonnene Genehmigungsverfahren war zur Zeit der Gebarungüberprüfung im Mai 2011 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Da der Verfassungsgerichtshof ein entgegenstehendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs im März 2012 aufhob<sup>19</sup>, galt es jedoch (rückwirkend) mit März 2010 als rechtskräftig beendet.

<sup>18</sup> § 24 Abs. 5 UVP–G bzw. § 3 Abs. 7 UVP–G

<sup>19</sup> VfGH GZ KI–5/11 ua – KI–2/12 vom 5. März 2012

## Vorlauf UVP–Genehmigungsverfahren

- 11.2** Der RH hob hervor, dass – wie das Beispiel ÖBB–Strecke Abschnitt Schlossbachgraben–Angertal zeigt – Feststellungsverfahren maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtdauer der Projekte von der Planung bis zu ihrer Realisierung haben können.
- Informelles Vorverfahren**
- 12.1** Wenn Klarheit über die UVP–Pflicht eines Projekts bestand, fand meist ein informelles (im Gesetz nicht zwingend vorgeschriebenes) Vorverfahren statt. Dabei prüfte die UVP–Behörde das vom Projektwerber vorgelegte Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und gab eine Stellungnahme (Hinweise auf Verbesserungen, auf fehlende Unterlagen etc.) dazu ab.
- 12.2** Nach Ansicht des RH war die Dauer der UVP–Genehmigungsverfahren selbst (vom Anbringen bis zur Erlassung des UVP–Bescheides) wesentlich davon abhängig, wie rasch der Projektwerber detaillierte und fachlich zufriedenstellende Unterlagen vorlegte. Daher konnte sich ein gut und fachlich fundiert geführtes Vorverfahren deutlich positiv auf das eigentliche UVP–Genehmigungsverfahren auswirken.

## Das UVP–Genehmigungsverfahren

- Anbringen**
- 13.1** (1) Der nach einem allfälligen Feststellungs– und Vorverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren) bzw. bei der Landesregierung (im konzentrierten Genehmigungsverfahren) einzubringende Antrag des Projektwerbers (= Anbringen) hat die für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zu enthalten. Dieses Anbringen ist der gesetzlich definierte Start des Projekts.

In den konzentrierten Genehmigungsverfahren ist in den Anbringen eine wesentlich höhere Planungstiefe für alle vorzubereitenden Materien erforderlich als in den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren: Ein einziges Anbringen bei einem einzigen Ansprechpartner (UVP–Behörde) muss hier alle entscheidungswesentlichen Informationen und Unterlagen umfassen. Dies zeigte sich bspw. regelmäßig bei der wasser– und abfallrechtlichen Detailplanung<sup>20</sup>; der Projektwerber im konzentrierten Verfahren musste diese schon mit dem Anbringen beibringen, der Projektwerber im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren erst im Genehmigungsverfahren auf 2. Ebene mit separaten wasser– bzw. abfallrechtlichen Operaten.

<sup>20</sup> z.B. Dimensionierung von Absetzbecken, Aushubmaterial, Menge an Niederschlagswässern in l/s

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

(2) Beim konzentrierten Genehmigungsverfahren sind die für die Genehmigung eingereichten Unterlagen in der Regel aufgrund der größeren Detailplanung zwischen den einzelnen Genehmigungsmaterien besser aufeinander abgestimmt. Die dadurch regelmäßig höhere Qualität des Projektantrags bei den konzentrierten Genehmigungsverfahren hat in der Folge auch eine geringere Anzahl an – das Genehmigungsverfahren verzögernden – Projektmodifikationen zur Folge (z.B. Verzögerungen bei den teilkonzentrierten Projekten „A 5 Nordautobahn, Abschnitt Schrick–Poysbrunn“, „S 10 Mühlviertler Schnellstraße“).

(3) Die UVP–Behörde kann den zeitlichen Ablauf der Genehmigungsverfahren regelmäßig erst ab dem Zeitpunkt beeinflussen, ab dem der Projektwerber – allenfalls nach mehreren Verbesserungsaufträgen – vollständige Unterlagen vorlegt. Dieser Zeitpunkt fällt in der Regel auf den Kundmachungszeitpunkt des Antrags und der UVE.

**13.2** Nach Ansicht des RH liegt ein klarer Vorteil des konzentrierten Genehmigungsverfahrens darin, dass der Projektwerber nur ein einziges Anbringen bei einer einzigen Behörde einbringen muss, während er im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren unterschiedliche Anbringen für die Genehmigungsverfahren auf allen drei Ebenen bei unterschiedlichen Behörden einzubringen hat. Der anfängliche Planungsaufwand kann beim konzentrierten Genehmigungsverfahren zwar höher sein, der Projektwerber erspart sich dafür einen nachträglichen Planungs- und Bearbeitungsaufwand. Auch wirkt sich die höhere Qualität der Anbringen und die folglich geringere Anzahl an Projektänderungen positiv auf die Verfahrensdauer aus.

**13.3** (1) *Das BMLFUW wies darauf hin, dass eine erhöhte Rechtssicherheit für den Bescheidadressaten gegeben sei, wenn jene Behörden tätig würden, deren Mitarbeiter in der Anwendung bestimmter Materiengesetze geübt erschienen, So werde auch für die Prüfung der für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen eine routinierte, effiziente und einheitliche Anwendung des jeweiligen Materiengesetzes garantiert.*

(2) *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung liege der Vorteil des einheitlichen Antrags im konzentrierten Genehmigungsverfahren gegenüber den unterschiedlichen Anträgen im teilkonzentrierten Verfahren auf der Hand. Auch diese unterschiedliche Vorgangsweise sei direkte Folge des in TZ 2 angesprochenen Kompromisses und könne nur auf Ebene der Gesetzgebung und nicht auf Ebene des Vollzugs gelöst werden.*

## Das UVP–Genehmigungsverfahren

### Projektänderungen

**14.1** (1) In konzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren sind Projektänderungen, die nach Einreichung des Anbringens aber vor UVP–Bescheiderlassung erfolgen und nicht bloße Projektpräzisierungen sind, insofern unproblematisch, als sie in das laufende Verfahren integriert und in diesem abgearbeitet werden und somit vom verfahrenserledigenden UVP–Bescheid umfasst sind.

(2) Wenn im teilkonzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren eine Projektänderung (oder eine Änderung der rechtlichen Grundlagen) erst in einem späteren Genehmigungsverfahren der 2. und/oder 3. Ebene erfolgt und diese Projektänderung auch eine Änderung der bereits auf 1. Ebene erteilten UVP–Genehmigung nach sich zieht, so gelten für diese Projektänderung die gleichen Genehmigungsvoraussetzungen wie für die ursprüngliche UVP–Bewilligung<sup>21</sup>. Bestimmte nachträgliche Projektänderungen können im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren somit zu einer Änderung des UVP–Genehmigungsbescheides und damit zu einer teilweisen Wiederholung des UVP–Genehmigungsverfahrens führen.

Welche Folgewirkungen sich daraus ergeben können, sei am Projekt „S 10 Mühlviertler Schnellstraße“ dargestellt:

Auf 1. Ebene erging für das Gesamtprojekt (ca. 22 km Straße) ein UVP–Bescheid. Für die Verfahren 2. und 3. Ebene wurde das Projekt in vier Teilabschnitte zerlegt.

Wegen wasserrechtlich bedingter Projektänderungen (keine bloßen Projektpräzisierungen auf 2. Ebene) waren Änderungsanträge des Projektwerbers für die Projektabschnitte eins, zwei und vier erforderlich. Diese verzögerten die Erlassung der wasserrechtlichen Bescheide des Landeshauptmanns von Oberösterreich für die Abschnitte eins und zwei. Zudem wurde eine neuerliche Überprüfung durch die UVP–Behörde (BMVIT) im Hinblick auf eine allfällige Nachjustierung bzw. Änderung des UVP–Genehmigungsbescheides erforderlich. Deutliche Verzögerungen bei der Abwicklung des Gesamtprojekts (Anbringen März 2007, UVP–Bescheid Juli 2009) waren die Folge. Für den Abschnitt zwei des Projekts lag nach über sechs Monaten nach Einreichung noch kein wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid vor. Auch die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren der Abschnitte eins und vier waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Mai 2011 noch nicht abgeschlossen.

<sup>21</sup> § 24g Abs. 3 UVP–G; wenn eine Projektänderung erst nach Erteilung der Genehmigung in einem späteren Genehmigungsverfahren eines anderen Vollzugsbereichs erfolgen soll und diese auch eine Änderung der bereits erteilten Genehmigung nach sich zieht, so gelten dafür die gleichen Genehmigungsvoraussetzungen wie für die ursprüngliche UVP–Bewilligung.



### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

**14.2** Bei allen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren besteht – im Gegensatz zu den konzentrierten Genehmigungsverfahren – die Gefahr von Verzögerungen des Verfahrensabschlusses, wenn Projektänderungen oder Änderungen der rechtlichen Grundlagen in der Zeit zwischen der Erlassung des UVP–Genehmigungsbescheides (1. Ebene) und der Erlassung der weiteren materienrechtlichen Genehmigungsbescheide (2. und/oder 3. Ebene) eine Neuaufrollung von Genehmigungsverfahren notwendig machen.

**14.3** (1) *Das BMLFUW stimmte den Ausführungen des RH zu.*

*(2) Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung sei auch dies eine direkte Folge des in TZ 2 angesprochenen Kompromisses und könne nur auf Ebene der Gesetzgebung und nicht auf Ebene des Vollzugs gelöst werden.*

#### Kosten

**15.1** (1) Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren werden in der Regel auf allen drei Ebenen eigenständige Genehmigungsverfahren durchgeführt. Da diese Genehmigungsverfahren in Serie abgewickelt werden müssen, ergeben sich daraus zwangsweise Auswirkungen auf die Kosten des Genehmigungsverfahrens. Dies betrifft die notwendigen Personalressourcen bei den verschiedenen mitwirkenden Behörden ebenso wie die Verfahrenskosten für Sachverständige, Kundmachung und Veröffentlichung bis zu möglichen Rechtsmittelverfahren.

(2) Weder beim Bund noch bei den Ländern waren die tatsächlichen Kosten der Genehmigungsverfahren auf Projektebene erfasst und nachvollziehbar.

**15.2** (1) Nach Ansicht des RH ergibt sich schon aus den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensfristen (siehe TZ 20), der Anzahl der durchzuführenden Einzelverfahren pro teilkonzentriertem Genehmigungsverfahren und der daraus resultierenden Verfahrensdauer, dass die Kosten für die befassten Mitarbeiter der beteiligten Behörden eines teilkonzentrierten UVP–Genehmigungsverfahrens ein Mehrfaches der Mitarbeiterkosten eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens betragen. Dies gilt auch für die Kosten der verpflichtend vorgesehenen Teile der Genehmigungsverfahren wie z.B. Kundmachung und Veröffentlichung.

(2) Der RH bemängelte, dass es weder auf Ebene des Bundes noch der Länder vollständige Dokumentationen über die Kosten der Verfahren gab.



**15.3** (1) *Das BMLFUW stimmte der Ansicht des RH zu.*

*(2) Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung treffe die Tatsache, dass vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren insgesamt ökonomischer zu führen seien und Doppelgleisigkeiten ausgeschlossen werden könnten, auch auf Mitarbeiterkosten und die Anzahl der erforderlichen Edikte zu. Auch dies sei eine direkte Folge des in TZ 2 angesprochenen Kompromisses und könne nur auf Ebene der Gesetzgebung und nicht auf Ebene des Vollzugs gelöst werden.*

*Eine Dokumentation über Personalkosten sei in Niederösterreich mittels des Projekts „Zeitzuordnung“ von September 2011 bis Februar 2012 erfolgt.*

*(3) Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit, dass jeder Mitarbeiter verpflichtet sei, konkrete Leistungsaufzeichnungen über seine Tätigkeiten zu führen. Diese würden in der Kosten- und Leistungsrechnung des Landes in Form von Zuordnungen zu Produkten und Aufträgen verbucht. Das gelte insbesondere auch für die sehr arbeits- und zeitintensiven UVP-Verfahren. Eine Auswertung von aktuellen Verfahren aus der Kosten- und Leistungsrechnung wäre jederzeit und einfach möglich. Im Falle der untersuchten „historischen“ Verfahren allerdings wäre ein zusätzlicher manipulativer Aufwand notwendig. Es entspreche daher nicht den Tatsachen, dass eine solche Kostenübersicht nicht möglich gewesen wäre. Ähnlich wäre es bei den Kosten für Sachverständige. Beim Vorhaben „S 10 Mühlviertler Schnellstraße“ seien noch nicht einmal sämtliche Abschnitte bewilligt gewesen, daher hätten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auch die endgültigen Gesamtkosten nicht ausgewiesen werden können. Eine Ausweisung der Kosten betreffend die bereits abgeschlossenen Abschnittsverfahren sei aber nicht gewünscht worden.*

*(4) Die Stadt Wien wies darauf hin, dass in Wien seit Mitte 2009 eine entsprechende kostenrechnerische Erfassung und Auswertung aller UVP-Verfahren erfolge. Die den Hauptbahnhof Wien betreffenden Verfahren wären aber bereits 2008 abgeschlossen worden.*

**15.4** Der RH hielt gegenüber der Oberösterreichischen Landesregierung fest, dass – wie in TZ 1 ausgeführt – nur mit Bescheid der ersten Instanz abgeschlossene Verfahren Gegenstand der Gebarungsüberprüfung waren. Eine Auswertung der Daten von aktuellen Verfahren war somit nicht Thema. Hinsichtlich historischer Daten wurde im Rahmen der Gebarungsüberprüfung mitgeteilt, dass diese Daten erst aus historischen Datenbanken generiert und händisch erstellt werden müssten. In Anbetracht der Tatsache, dass solche Daten in anderen Ländern





### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

bzw. Bundesministerien nicht auflagen und daher ein Vergleich der Gesamtkosten von teilkonzentrierten Verfahren nicht möglich war, verzichtete der RH auf eine aufwendige Rekonstruktion im Sinne der Sparsamkeit und einer möglichst geringen Belastung der Verwaltung durch die Gebarungüberprüfung.

Eine Überprüfung der Kosten- und Leistungsrechnungssysteme war nicht Thema der Gebarungüberprüfung. Die grundsätzlichen Aussagen über die Unterschiede der Kosten in konzentrierten und teilkonzentrierten Verfahren waren – wie die Oberösterreichische Landesregierung in ihrer Stellungnahme ebenfalls zutreffend ausführte – „auch ohne tieferegehende Verfahrensanalysen bzw. Vergleiche mit anderen Verfahren“ möglich und wurden im Rahmen der Stellungnahme auch nicht in Frage gestellt.

Die Ausführungen in TZ 15 des Prüfungsergebnisses beziehen sich – allgemein – auf alle Länder und überprüften Bundesministerien. So wie es auch keine vollständigen Bescheidsammlungen (auf Ebene des Bundes und der Länder, siehe TZ 22) gab, bestand auch keine vollständige Erfassung der Verfahrenskosten bei einer der an den teilkonzentrierten Verfahren beteiligten Behörden.

Der RH hielt somit erneut fest, dass trotz der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnungssysteme keine vollständige, alle am teilkonzentrierten Verfahren beteiligten Behörden umfassende Dokumentation der Verfahrenskosten bestand.

#### Sachverständige

**16.1** (1) Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Projekts zogen die Behörden regelmäßig Sachverständige verschiedenster Fachgebiete für die Erstellung von Gutachten heran. Entgegen der sonstigen Regelung in Verwaltungsverfahren<sup>22</sup> ermächtigt das UVP–G<sup>23</sup> die Behörden zur freien Wahl zwischen Amtssachverständigen und nichtamtlichen Sachverständigen.

(2) In den konzentrierten Genehmigungsverfahren konnten die Länder auf ihre vorhandenen Kapazitäten an Amtssachverständigen zugreifen. So setzten die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien in ihren konzentrierten Genehmigungsverfahren vorrangig Amtssachverständige ein, nichtamtliche Sachverständige kamen nur ausnahmsweise zum Einsatz (z.B. Wien: 87 % Amtssachverständige gegenüber 13 % nichtamtliche Sachverständige in drei Genehmigungsverfahren).

<sup>22</sup> Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 AVG sind in der Regel Amtssachverständige und nur ausnahmsweise nichtamtliche Sachverständige heranzuziehen.

<sup>23</sup> § 12 Abs. 2 UVP–G

In den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beauftragte das BMVIT (1. Ebene) vorrangig nichtamtliche Sachverständige (nach Angaben des BMVIT z.B. rd. 78 % bei den Straßenverfahren). Aufgrund der gesetzlich gebotenen Kontinuität bei Sachverständigen<sup>24</sup> beauftragten die Länder in den Genehmigungsverfahren 2. und 3. Ebene grundsätzlich dieselben Sachverständigen. Das BMVIT begründete die häufigere Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger mit der geringen Anzahl eigener Sachverständiger und der mangelnden Verfügbarkeit der Amtssachverständigen der Länder, die vorrangig für Landesprojekte herangezogen würden.

(3) Der von den nichtamtlichen Sachverständigen verrechnete Stundensatz (in der Regel der 1,5–fache Ziviltechnikertarif in der Höhe von rd. 105 EUR) war ungefähr doppelt so hoch wie die Maximalkosten der Amtssachverständigen bspw. beim Bund oder der Stadt Wien (50 EUR bis 55 EUR; Wert aus 2009). Die nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin verrechneten bis zu 245 EUR pro Stunde (Wert aus 2006).

Weder beim Bund noch bei den Ländern waren die Sachverständigenkosten auf Projektebene vollständig erfasst und nachvollziehbar.

**16.2** (1) Ein Vergleich der Sachverständigenkosten zwischen teilkonzentriertem und konzentriertem Genehmigungsverfahren war mangels vollständiger Erfassung auf Projektebene nicht möglich. Allerdings war wegen der überwiegenden Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger von weitaus höheren Sachverständigenkosten bei den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren auszugehen.

(2) Nach Ansicht des RH sollten auch im teilkonzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren vermehrt Amtssachverständige herangezogen werden. Dies würde jedoch eine enge Zusammenarbeit und Koordination der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen auf Ebene der Bundesministerien und der Landesverwaltungen sowie eine Evaluierung und eventuelle Anpassung der vorhandenen Ressourcen hinsichtlich der Fachbereiche und der Kapazitäten notwendig machen. Eine gesetzliche Regelung der Aufteilung der Kosten wäre anzustreben.

**16.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei es wichtig, dass der der Behörde beigegebene Sachverständigenapparat ausreichend mit technisch versiertem Personal ausgestattet sei. Es sei der Beiziehung amtlicher Sachverständiger unbedingt der Vorrang zu geben, da dadurch eine unvoreingenommene fachliche Haltung garantiert werde und den Normunterworfenen eine vorhersehbare einheitliche technische Beur-*

<sup>24</sup> § 24f Abs. 7 UVP–G



### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

teilung geboten werden könne. Allerdings sei dies aufgrund mangelnder Personalkapazität und mangelnder Verfügbarkeit von Experten in einzelnen Fachbereichen in der Praxis nicht zur Gänze durchführbar, so dass zusätzlich auch nichtamtliche Sachverständige, die zusätzliche Mehrkosten verursachten, erforderlich wären.

(2) Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass es im Hinblick auf die Verfahrensökonomie, die in UVP–Verfahren in hohem Maße erforderliche zeitliche Flexibilität und die mitunter spezifischen Fragestellungen vielfach sinnvoll bzw. geboten sei, nichtamtliche Sachverständige zu Prüfgutachtern zu bestellen. Das UVP–G treffe für UVP–Verfahren deshalb auch eine vom AVG abweichende Regelung.

(3) Die Oberösterreichische Landesregierung vertrat die Ansicht, dass die Behörden nach dem UVP–G keineswegs die freie Wahl zwischen Amtssachverständigen und nichtamtlichen Sachverständigen hätten und es derzeit nicht möglich wäre, grundsätzlich nichtamtliche Sachverständige im UVP–Bereich zu verwenden. Es bedürfe bei Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen sehr wohl einer sachlichen Rechtfertigung, möge dieser Grund auch in den Vorschriften des AVG nicht genannt sein. Während nämlich das BMVIT kaum oder gar nicht über eigene geeignete Amtssachverständige verfüge und somit fast zwangsläufig auf nichtamtliche Sachverständige zurückgreifen müsse, stünde den Ländern ein Apparat an Amtssachverständigen mit sehr weitreichender Einsatzfähigkeit zur Verfügung. Die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen bilde hier eher die Ausnahme.

Für die Kosten der nichtamtlichen Sachverständigen gelte – ähnlich wie bei den Verfahrenskosten –, dass sowohl sämtliche von nichtamtlichen Sachverständigen beanspruchten als auch die festgesetzten und ausbezahlten Gebühren aktenkundig seien. Eine Erfassung der diesbezüglichen Gesamtkosten je Projekt wäre ohne bedeutenden Aufwand möglich gewesen.

(4) Die Salzburger Landesregierung teilte mit, dass die vom RH angegebenen Beträge auch den Erfahrungen in Salzburg entsprechen würden.

- 16.4 Der RH hielt gegenüber der Oberösterreichischen Landesregierung fest, dass die Honorarnoten für nichtamtliche Sachverständige und deren Abrechnung Teile des Aktenkonvoluts waren, das im Rahmen der Gebarungüberprüfung elektronisch zur Verfügung gestellt wurde und dem RH somit bekannt war. Die Honorare stellten aber ebenfalls nur eine Teilmenge der in den teilkonzentrierten Verfahren aufgelaufenen Sachverständigenkosten dar (siehe TZ 15). Zudem machte der RH darauf aufmerksam, dass gemäß § 12 Abs. 2 UVP–G „die Beizie-

hung von nicht amtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig“ ist.

Einwendungen

**17.1** (1) Nachbarn, die von einem UVP–Vorhaben betroffen sein könnten, sowie die in den Materiengesetzen vorgesehenen Parteien haben von Beginn des Genehmigungsverfahrens an Parteistellung<sup>25</sup>. Zur Wahrung der Parteistellung ist es notwendig, Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung oder während dieser zu erheben.

(2) Im konzentrierten Genehmigungsverfahren muss jede Einwendung nur einmal eingebracht werden, da es nur ein einziges Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gibt.

(3) Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ist die wiederholte Geltendmachung der Einwendungen in den nachfolgenden selbständigen Verfahren 2. und 3. Ebene notwendig.

Zur Vereinfachung dieses Aufwandes stellte das BMLFUW in einem unverbindlichen Rundschreiben fest, dass die wiederholte Geltendmachung nicht erforderlich sei. In den vom RH überprüften Genehmigungsverfahren folgten die Behörden dieser Ansicht mit einer Ausnahme (Projekt „Wien Hauptbahnhof – Verkehrsprojekt Schiene“) nicht. Sie berücksichtigten solche Einwendungen nur, wenn sie auf jeder Ebene des Genehmigungsverfahrens neuerlich (weitaus ident) eingebracht wurden.

Für Parteien des teilkonzentrierten UVP–Genehmigungsverfahrens war es oft schwierig, zur Wahrung der Parteistellung auch in den nachfolgenden Materienverfahren zum richtigen Zeitpunkt bei der richtigen Behörde Einwendungen zu erheben (z.B. Projekt „B 309 Steyrer Straße/A 1 Anschlussstelle Enns West“). Ähnliche Rechtsunsicherheit bereitete die Frage, ob eine im Naturschutzverfahren anerkannte NGO auch im UVP–Genehmigungsverfahren als NGO anerkannt war.

**17.2** (1) Nach Ansicht des RH entsprach die festgestellte Vorgangsweise in teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren (wiederholte Geltendmachung von Einwendungen auf 2. und/oder 3. Ebene) zwar den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensrechts, aber nicht dem Prinzip der Bürgernähe und der Effizienz. Da das Rundschreiben des BMLFUW keine Rechtswirkungen entfaltete, konnten sich Parteien auch nicht darauf berufen. Nach Ansicht des RH war das konzentrierte Genehmigungs-

<sup>25</sup> § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP–G

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

verfahren daher – wegen der Zuständigkeit nur einer einzigen Behörde und der nur einmaligen Geltendmachung der Einwendungen – auch in dieser Frage zweckmäßiger, bürgernäher und für alle Betroffenen kostengünstiger.

(2) Neben dem möglichen Verlust der Parteistellung besteht in der derzeitigen Praxis des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens auch die Gefahr, dass Bürger von einer Behörde zur nächsten weitergereicht werden ohne Berücksichtigung ihrer Einwendungen. Eine gesetzliche Regelung dieses Problems (dass „Beteiligte mit ihren Einwendungen im Kreis geschickt werden“<sup>26</sup>) wäre nach Ansicht des RH hilfreich.

**17.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde in der gegenwärtigen Vollzugspraxis tunlichst darauf geachtet, niemanden „im Kreis zu schicken“. Alle Einwendungen würden auf das Genaueste geprüft, da für die Behörde durch „Vertröstungen“ oder „Im-Kreis-Schickungen“ nichts gewonnen erscheine und widrigenfalls eine Aufhebung des Bescheides durch die Höchstgerichte drohe.*

## Bescheiderlassung

**18.1** (1) Konzentrierte UVP–Genehmigungsverfahren

In konzentrierten Genehmigungsverfahren wird über alle Materien gemeinsam in einem einzigen Bescheid abgesprochen. Die Frist zur Erlassung des Genehmigungsbescheides beträgt neun Monate, im vereinfachten Verfahren sechs Monate.

## (2) Teilkonzentrierte UVP–Genehmigungsverfahren

Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ergeht pro Genehmigungs–Ebene ein eigener Bescheid.

Die Frist zur Erlassung des UVP–Bescheides (1. Ebene) beträgt – auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren – zwölf Monate ab Antragstellung. Für die Bescheide der 2. und 3. Ebene gilt die allgemeine Devolutionsfrist nach § 73 AVG, wonach eine Erlassung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Anbringens bei der Behörde zu erfolgen hat. Diese (maximale) Sechsmonatsfrist beginnt ab dem Einlangen des jeweiligen Antrags (Anbringens) bei der Behörde zu laufen.

<sup>26</sup> Zitat aus dem Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 16. Dezember 2011

Bei den meisten überprüften teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren lag zwischen der Erlassung des UVP–Bescheides (1. Ebene) und der Materienbescheide 2. und 3. Ebene ein Zeitraum von mehreren Monaten. Um das Verfahren zu beschleunigen, waren in einigen Fällen die Verfahren der verschiedenen Ebenen parallel geführt worden. So im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren Wien Hauptbahnhof – Verkehrsprojekt Schiene: gleiche Fristen für die öffentliche Auflage, unmittelbar aneinander anschließende mündliche Verhandlungen, Erlassung der Bescheide 2. und 3. Ebene unmittelbar nach dem UVP–Bescheid.

### (3) Sperrwirkung in teilkonzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren

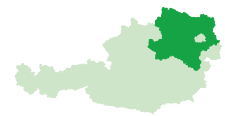
Allerdings dürfen aufgrund der „Sperrwirkung“ nach UVP–G<sup>27</sup> keine Genehmigungsbescheide der 2. und 3. Ebene vor dem Abschluss der UVP erlassen werden – bei sonstiger Nichtigkeitserklärung der Bescheide durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Von dieser Sperrwirkung waren im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren vor allem die wasser-, abfall- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen betroffen.

Zwischen den Projektwerbern und den Behörden 1., 2. und 3. Ebene bestanden unterschiedliche Rechtsansichten, ab welchem Zeitpunkt die Sperrwirkung einsetzte: entweder – so die Ansicht des BMVIT – mit der Fertigstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (mit dem die Umweltverträglichkeit fachlich festgestellt wird) oder mit der Erlassung des UVP–Bescheides (mit dem die Umweltverträglichkeit rechtlich festgestellt wird).

Den unterschiedlichen Rechtsansichten zwischen Projektwerbern und Behörden folgend war auch die Praxis unterschiedlich. Beim Projekt „Wien Hauptbahnhof – Verkehrsprojekt Schiene“ ergingen der gewerbe- und der naturschutzrechtliche Bescheid unmittelbar nach dem UVP–Bescheid. Bei den Projekten „A 1 Anschlussstelle Enns West“ und „S 1 Knoten Korneuburg“ ergingen der wasser- und der naturschutzrechtliche Bescheid vor dem UVP–Bescheid. In allen anderen Genehmigungsverfahren wurden die wasser- und naturschutzrechtlichen Bescheide mit einem deutlichen zeitlichen Abstand nach dem UVP–Bescheid erlassen.

Mögliche Nichtigkeitserklärungen der Bescheide der 2. und 3. Ebene können wirtschaftliche Folgen haben. Im Rahmen des Projekts „ÖBB–Strecke Abschnitt Schlossbachgraben–Angertal“ wurden bspw. nach zweimaliger Aufhebung von Feststellungsbescheiden durch den Verwaltungs-

<sup>27</sup> § 24 Abs. 10 UVP–G

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

gerichtshof auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden (3. Ebene) für nichtig erklärt. Das neue Brückenbauwerk über die Angerschlucht war in der Zwischenzeit errichtet worden und stand seither konsens- und funktionslos im Gelände.

**18.2** (1) Da in konzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren nur eine einzige Behörde zuständig war, konnten keine Probleme durch unterschiedliche Fristen oder behördenübergreifenden Abstimmungsbedarf auftreten.

(2) Der RH betonte, dass die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren von den Behörden im Bemühen um Beschleunigung des aus drei Ebenen bestehenden Gesamtverfahrens zwar parallel geführt werden konnten, in der Praxis aber die Genehmigungsverfahren 2. und 3. Ebene – und zwar bereits deren Anbringen – vom Ergebnis des Genehmigungsverfahrens auf der 1. Ebene wegen der dabei vorzunehmenden fachübergreifenden Gesamtschau der Umweltauswirkungen inhaltlich abhängig waren. Daraus ergaben sich selbst bei paralleler Verfahrensführung und bei größtem Engagement und gutem Willen der mitwirkenden Behörden und aller Beteiligten ein hoher Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf und zeitliche Verzögerungen der Genehmigungsverfahren.

(3) Die parallele Verfahrensführung im teilkonzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren stieß in der Praxis auch wegen der unterschiedlichen Fristen und dem Spannungsverhältnis zwischen Sperrwirkung und Devolution auf Probleme: Bei gleichzeitiger Einleitung der Genehmigungsverfahren auf allen drei Ebenen war damit zu rechnen, dass auf der 2. und 3. Ebene bereits die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde wegen Devolution angerufen wurde, während sich das UVP–Genehmigungsverfahren, das die Basis der Materienverfahren bilden sollte und in diesen berücksichtigt werden musste, noch innerhalb der gesetzlichen (bis doppelt so langen) Frist befand. Die Behörden 2. und 3. Ebene mussten, um den Anforderungen des AVG zu entsprechen, bei ihnen eingelangte Anbringen innerhalb der Devolutionsfrist erledigen und erließen daher teilweise Bescheide noch vor dem UVP–Bescheid. Diese Bescheide waren infolge der Sperrwirkung jedoch mit Nichtigerklärung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bedroht. Andererseits musste die Behörde bei Einlangen eines Anbringens aktiv werden, ein Abwarten könnte möglicherweise einen Devolutionsantrag zur Folge haben.

(4) Nach Ansicht des RH war für den Eintritt der Sperrwirkung das Umweltverträglichkeitsgutachten der bestimmende Zeitpunkt. Dies kann aus der Formulierung des § 24 Abs. 10 UVP–G („Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung“) geschlossen werden.



Auflagen im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren

**18.3** *Das BMLFUW und die Niederösterreichische Landesregierung stimmten der Ansicht des RH zu. Nach Meinung der Niederösterreichischen Landesregierung wäre eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wünschenswert.*

**19.1** (1) Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren besteht die Gefahr, dass über Landesmaterien (3. Ebene) überhaupt nicht abgesprochen wird, weil die mitwirkende Landesbehörde keinen Tatbestand verwirklicht sieht, an den sie bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens anknüpfen kann. In der Praxis zeigten sich unterschiedliche Zugänge:

- So war bspw. beim Projekt „A 4 Anschlussstelle Neusiedl“ vier Monate lang strittig, welche Behörde für die Auferlegung der naturschutzfachlichen Maßnahmen (wie bspw. Ausgleichsflächen, Kartierung für betriebsbegleitendes Monitoring, Extensivierung der Nutzung, Neuanlage von Feuchtmulden) zuständig war. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie lehnte die Aufnahme der naturschutzfachlichen Maßnahmen in ihren UVP–Bescheid auch im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Interesses als kompetenzwidrig ab, obwohl die zuständige Eisenbahn– bzw. Straßenbehörde gegebenenfalls auch Naturschutzinteressen wahrzunehmen hat<sup>28</sup>. Die Burgenländische Landesregierung wiederum sah keinen Tatbestand des Burgenländischen Naturschutzgesetzes als verwirklicht an und lehnte daher die Erlassung eines Naturschutzbescheides vorerst ab. Im Ergebnis erließ die Naturschutzbehörde (Landesregierung) einen Bescheid auf der Grundlage des UVP–G anstatt des Burgenländischen Naturschutzgesetzes, um die notwendigen Maßnahmen sicherzustellen.
- Beim Projekt „S 1 Anschlussstelle Rannersdorf“ erließen weder die Niederösterreichische Landesregierung noch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde einen naturschutzrechtlichen Bescheid, mit dem – nach der zusammenfassenden Bewertung – erforderliche Maßnahmen in konkrete Auflagen oder Bedingungen gefasst wurden.
- Beim Projekt „A 5 Nordautobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn“ schrieb das BMVIT im Bereich Wildbiologie und Jagdwirtschaft erforderliche Auflagen (z.B. fünf Hektar zusätzliche Wildäsungsflächen) mangels eines landesrechtlichen Anknüpfungstatbestandes selbst vor.

<sup>28</sup> vgl. VwGH vom 16. April 2004, Zl. 2001/10/0156 zu Semmering 1



**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

(2) Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat in Rechtsbereichen außerhalb ihres Vollzugsbereichs (z.B. Wasserrecht) rechtlich keine Möglichkeit, die Vorschreibung der Auflagen in den Bescheiden zu kontrollieren bzw. die Rechtswidrigkeit von diesbezüglich mangelhaften Bescheiden zu bekämpfen. Eine Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof steht diesbezüglich nur dem jeweils zuständigen Bundesminister zu (Amtsbeschwerde<sup>29</sup>, im Falle Wasserrecht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).

**19.2** (1) Nach Ansicht des RH führte der negative Kompetenzkonflikt beim Projekt „A 4 Anschlussstelle Neusiedl“ nicht nur zu einer Verzögerung bei der Erlassung des UVP–Bescheides, sondern er war auch Hauptursache für eine verzögerte Erlassung der naturschutzrechtlichen Auflagen.

(2) Nach Ansicht des RH besteht im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen, die nach den UVP–Gutachten oder der zusammenfassenden Bewertungen als erforderlich erachtet werden, aber mangels eines Tatbestandes auf Landesebene nicht als Auflagen eines materienrechtlichen Bescheides vorgeschrieben werden können. Der RH wies darauf hin, dass in derartigen Fällen entweder eine unzuständige Behörde Auflagen erteilt oder keine Maßnahmen vorgeschrieben werden. Der RH wies zudem darauf hin, dass es auch Landesmaterien gab, die keine Genehmigungstatbestände aufwiesen<sup>30</sup>.

(3) Auch bei der Nachkontrolle (siehe TZ 22) können sich daraus Probleme ergeben, weil sich diese Kontrolle nur auf die Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden bereits vorgeschriebenen Auflagen beziehen kann.

(4) Dieses Problem kann nur bei teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren auftreten. In konzentrierten Genehmigungsverfahren sind solche Konflikte nicht möglich, da Maßnahmen und Auflagen direkt auf der Grundlage des UVP–G<sup>31</sup> angeordnet werden können.

**19.3** (1) *Das BMLFUW teilte mit, dass mangelnde Tatbestände auf Landesebene nicht beurteilt werden könnten. Fragestellungen, welche Behörde welche Auflagen aufzuerlegen hat, würden sich jedoch häufig ergeben und müssten mühsam einer Klärung zugeführt werden.*

<sup>29</sup> Art. 131 Abs. 1 Z 2 B–VG

<sup>30</sup> z.B. NÖ Kulturschutzgesetz, NÖ Bodenschutzgesetz oder Jagdgesetz

<sup>31</sup> § 17 Abs. 4 UVP–G

*(2) Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung bestehe in teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren auch Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen, die nach den UVP–Gutachten als erforderlich erachtet würden, aber mangels eines Tatbestandes nicht als Auflagen eines materienrechtlichen Bescheides vorgeschrieben werden könnten. Auch dies sei eine direkte Folge des in TZ 2 angesprochenen Kompromisses und könne nur auf Ebene der Gesetzgebung und nicht auf Ebene des Vollzugs gelöst werden.*

## Verfahrensdauer

## 20.1 (1) Gesetzliche Verfahrensfristen

Die UVP–Behörde hat die Entscheidung im konzentrierten Genehmigungsverfahren spätestens neun Monate nach Antragstellung zu treffen, für vereinfachte Genehmigungsverfahren ist die Entscheidungsfrist mit sechs Monaten festgesetzt.

Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren 1. Ebene hat die Behörde – auch bei vereinfachten Verfahren – spätestens innerhalb von zwölf Monaten zu entscheiden. Die Genehmigungsverfahren der 2. und 3. Ebene unterliegen der sechsmonatigen Frist für Verwaltungsverfahren.

## (2) Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer

Neben der Arbeitsweise der Behörden können weitere Faktoren Einfluss auf die Dauer des konzentrierten oder teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens haben: die Qualität der eingebrachten Projektunterlagen, die Anzahl der Beteiligten (und davon abhängig, ob ein Großverfahren gemäß §§ 44a ff. AVG durchzuführen war oder nicht), die Anzahl der von den Beteiligten eingebrachten Einwendungen, die Dauer der Arbeit der Sachverständigen, allfällige Änderungen des Projekts durch den Projektwerber während des laufenden Genehmigungsverfahrens etc.

## (3) Verfahrensdauer laut UVP–Bericht 2009

Die Auswertung der Verfahrensdauer im UVP–Bericht 2009<sup>32</sup> zeigte beim Vergleich der konzentrierten mit den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren für den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 1. März 2009 folgendes Ergebnis:

<sup>32</sup> 4. UVP–Bericht an den Nationalrat 2009 (Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an den Nationalrat gemäß § 44 UVP–G 2000 über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich) Juni 2009



**Tabelle 3: Auswertung der Verfahrensdauer im UVP–Bericht 2009**

	Anzahl Vorhaben	Mittelwert in Tagen	Minimum in Tagen	Maximum in Tagen	Median in Tagen
Bundesstraßen (TK)	8	360	129	1.189	312
Eisenbahn–Hochleistungsstrecken (TK)	1	314	–	–	–
Landesstraßen (K)	6	542	158	833	577

Quelle: UVP–Bericht 2009

In dieser Auswertung sind die nachfolgenden Genehmigungsbescheide 2. und 3. Ebene nicht berücksichtigt. Für einen tatsächlichen Projektstart bzw. Baubeginn sind diese jedoch erforderlich.

In dem vom BMLFUW seit 2009 durchgeführten Monitoring werden die Verfahrensdauern auch getrennt nach Anbringen und Kundmachung der Unterlagen erfasst.

**20.2** Nach Ansicht des RH entsprach der UVP–Bericht des Bundesministers für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zwar den Anforderungen des UVP–G, deckte aber mit der Darstellung ausschließlich der UVP–Genehmigungsverfahren (ohne Verfahren 2. und 3. Ebene) nur einen Teil der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ab. Zudem waren darin nur jene Daten berücksichtigt, die von den jeweiligen UVP–Behörden erster Instanz (Landesregierungen bzw. BMVIT) dem BMLFUW oder dem Umweltbundesamt übermittelt worden waren (siehe TZ 22).

**21.1** (1) Der RH wertete die in den überprüften Ländern durchgeführten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach anderen als dem UVP–Bericht des Bundesministers für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugrunde gelegten Kriterien aus und stellte sie den vergleichbaren konzentrierten Genehmigungsverfahren (Straße und Schiene) gegenüber. Er unterschied bei den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren/Straße zwischen Linienvorhaben<sup>33</sup> und Anschlussstellenvorhaben, da diese von der Komplexität des Projekts und auch

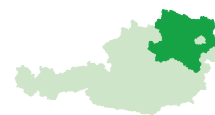
<sup>33</sup> Als Linienvorhaben werden Infrastrukturprojekte bezeichnet, die Strecken oder Teilstrecken in einem Verkehrs– oder Versorgungsnetz betreffen. Dies können Straßen und Bahnlinien, aber auch Strom– und Gasleitungen sein. Im Gegensatz zu z.B. Anschlussstellen, Bahnhöfen, Umspannwerken oder Verdichterstationen haben sie eine Länge von mehreren Kilometern und können oft die Vollzugsbereiche mehrerer Bezirksverwaltungs– aber auch Landesbehörden betreffen.

des Genehmigungsverfahrens üblicherweise nicht vergleichbar waren; Anschlussstellen werden in der Regel im vereinfachten Genehmigungsverfahren abgewickelt. Außerdem bezog die Auswertung auch die nachfolgenden Genehmigungsbescheide (2. und 3. Ebene) ein, sofern solche ergangen waren. Für Genehmigungsverfahren, die in 2. oder 3. Ebene noch nicht abgeschlossen waren, nahm der RH das Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (20. Mai 2011) als Stichtag für die Berechnungen. Im Bereich Schiene gab es kein konzentriertes Genehmigungsverfahren als Vergleichswert.

Zur Auswertung definierte der RH einzelne Verfahrensschritte (ohne Rücksicht auf die Rechtskraft der jeweiligen Bescheide):

- „Anbringen bis UVP–Bescheid“<sup>34</sup>: vom Einlangen des ersten Antrags bei der UVP–Behörde bis zur Erlassung des UVP–Bescheides. Dies ist die gesamte Dauer eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens, nach der (nach Eintritt der Rechtskraft) das Projekt tatsächlich verwirklicht werden kann. Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sind zu diesem Zeitpunkt die Bescheide der 2. und 3. Ebene noch ausständig, das Projekt kann somit noch nicht verwirklicht werden.
- „Anbringen bis Kundmachung“: vom Einlangen des ersten Antrags bei der UVP–Behörde bis zur Kundmachung des Projekts (nach allfälligen Verbesserungen). Dieser Schritt beinhaltet allfällige Verbesserungsaufträge der Behörde an den Projektwerber, um das Projekt beurteilen zu können bzw. bewilligungsfähig zu machen, die entsprechenden Anbringen der Projektwerber und deren Beurteilung durch die Sachverständigen.
- „Kundmachung bis UVP–Bescheid“: von der Kundmachung bis zur Erlassung des UVP–Bescheides durch die UVP–Behörde. Dies ist die Zeit, die die Behörde effektiv für die Ausarbeitung des UVP–Bescheides benötigt, inklusive der gesetzlich vorgegebenen Kundmachungsfristen.
- „UVP–Bescheid bis letzter Materienbescheid“: von der Erlassung des UVP–Bescheides bis zur Erlassung des letzten Bescheides der Behörden 2. und/oder 3. Ebene; dieser Schritt entfällt naturgemäß im konzentrierten Genehmigungsverfahren.
- „Anbringen bis letzter Materienbescheid“: vom Einlangen des Anbringens bei der UVP–Behörde bis zur Erlassung des letzten

<sup>34</sup> Dieser Verfahrensschritt entspricht jenem Geschehen, das der Auswertung im UVP–Bericht des BMLFUW zugrunde gelegt wurde.

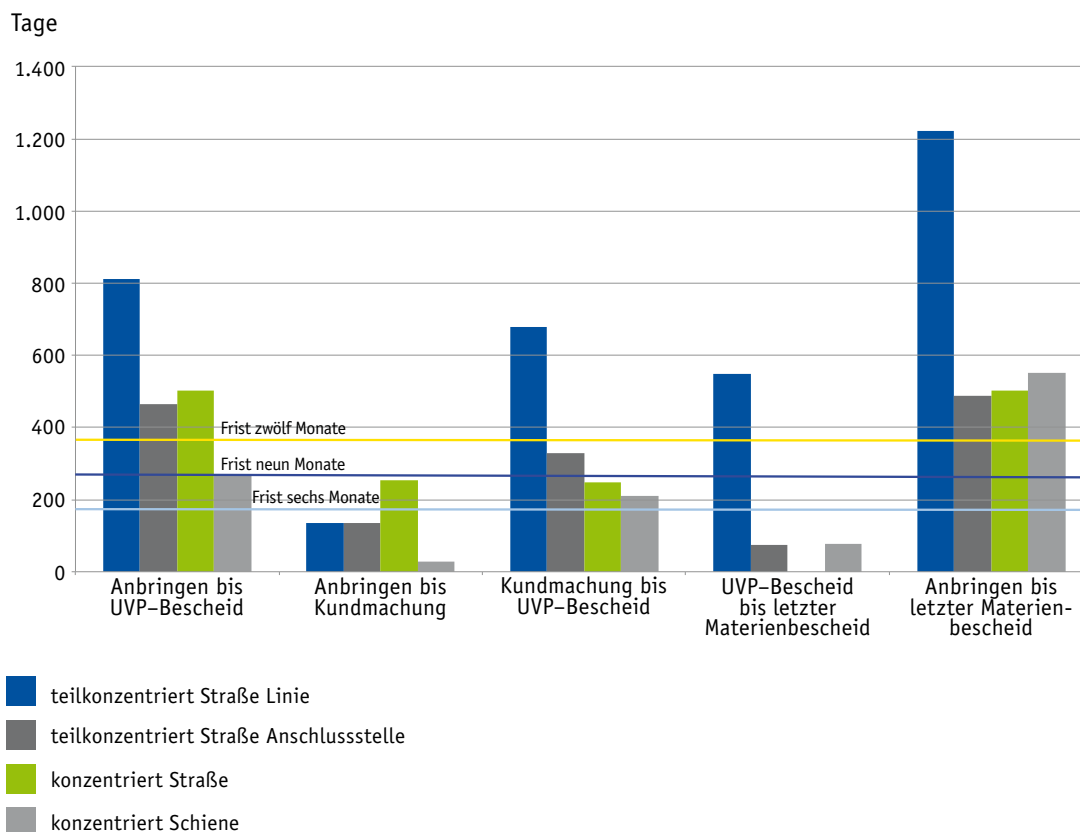


## Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

Bescheides der Behörden 2. und/oder 3. Ebene. Dies ist die gesamte Dauer eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens, nach der (nach Eintritt der Rechtskraft) das Projekt tatsächlich verwirklicht werden kann.

Die Auswertung der Dauer der verschiedenen Verfahrensschritte – unter Anfügung der gesetzlichen Fristen durch den RH – brachte folgendes Ergebnis<sup>35</sup> (die Werte für konzentrierte Linienverfahren/Straße von Anbringen bis UVP-Bescheid und von Anbringen bis letzter Materienbescheid waren naturgemäß ident):

Abbildung 5: Verfahrensdauer in Tagen



Quelle: RH

<sup>35</sup> Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren nicht alle Genehmigungsverfahren endgültig (alle Materien in 2. und 3. Ebene betreffend) und rechtskräftig abgeschlossen. Die Auswertung enthält auch ein Genehmigungsverfahren (S 1 Knoten Korneuburg), das eine bloße Wiederholung eines bereits durchgeführten Genehmigungsverfahrens war. Ein Projekt (A 5 Schrick Poysbrunn) war auf Antrag des Projektwerbers sistiert, bei einem Projekt (S 10 Mühlviertler Schnellstraße) war ebenfalls noch ein Teilabschnitt auf Ebene des Landes Oberösterreich offen. Die vorgenommene Auswertung soll somit keine statistisch abgesicherte Aussage darstellen, sondern einen groben Vergleich der Dauer der unterschiedlichen Verfahrenstypen ermöglichen.

(2) Im Durchschnitt dauerten teilkonzentrierte Linienverfahren/Straße (1.221 Tage) mehr als doppelt so lange wie konzentrierte Linienverfahren/Straße (501 Tage). Der erhöhte Aufwand für die Vollständigkeit des Anbringens war deutlich ersichtlich: Anbringen bis Kundmachung

- für konzentrierte Linienverfahren/Straße 254 Tage,
- für teilkonzentrierte Linienverfahren/Straße 134 Tage.

Dies wurde in der Folge durch ein rascheres UVP–Verfahren mehr als wettgemacht: Kundmachung bis UVP–Bescheid

- für konzentrierte Linienverfahren/Straße 248 Tage,
- für teilkonzentrierte Linienverfahren/Straße 330 Tage (ohne die Verfahren 2. und 3. Ebene).

(3) Linienverfahren und Anschlussstellen waren von unterschiedlicher Komplexität: Während von den 27 überprüften Projekten die konzentrierten Linienverfahren/Straße im Durchschnitt 7,8 km und die teilkonzentrierten Linienverfahren/Straße im Durchschnitt 19,7 km Länge aufwiesen, waren Anschlussstellen meist nur kurze Strecken als Anbindung an das niederrangige Straßennetz. Allfällig notwendige Verlegungen auf Ebene des niederrangigen Straßennetzes wurden im konzentrierten Genehmigungsverfahren abgewickelt (z.B. Projekt „B 309 Heuberg Steyrer Straße“ mit ca. 14,5 km und Projekt „A 1 Anschlussstelle Enns West“ mit ca. 0,5 km). Zudem bestanden oft bereits Konsense (z.B. hinsichtlich Wasser/Abwasser) aus den Genehmigungsverfahren zum Bau der Straße, die allfällige Anschlussstellen umfassten.

Diesem Unterschied in der Komplexität folgend, dauerten teilkonzentrierte Linienverfahren/Straße (1.221 Tage) deutlich länger als teilkonzentrierte Anschlussstellen (487 Tage) (Letztere im vereinfachten Genehmigungsverfahren). Hingegen waren konzentrierte Linienverfahren/Straße (501 Tage) von der Dauer her mit teilkonzentrierten Anschlussstellen (487 Tage) vergleichbar.

(4) Teilkonzentrierte Linienverfahren/Straße (1.221 Tage) dauerten deutlich länger als teilkonzentrierte Linienverfahren/Schiene (551 Tage). Dies war nach Aussage der überprüften Stellen und der Projektwerber vor allem damit zu erklären, dass ein Linienprojekt/Straße wesentlich mehr Einfluss auf die regionale Infrastruktur hatte als ein Linienprojekt/Schiene. Hochrangige Straßen dienten nicht nur der Umsetzung strategischer Verkehrsplanungen, sondern auch der regionalen Aufschließung, der Entlastung von Ortsdurchfahrten etc. Entsprechend



### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

hoch war das Interesse der betroffenen Bevölkerung und der regionalen Politik, was sich auch in der Anzahl der Einwendungen niederschlug.

(5) Außer bei den teilkonzentrierten Linienverfahren/Schiene wurden die gesetzlichen Fristen im Durchschnittswert für die Zeit vom Einlangen des Anbringens bis zur Erlassung des UVP–Bescheides nicht eingehalten. Bereits der Zeitraum vom Anbringen bis zur Erlassung des UVP–Bescheides dauerte (ausgenommen Linienverfahren/Schiene) im Durchschnitt länger als ein Jahr, bei den Linienverfahren/Straße sogar mehr als das Doppelte. Die überprüften Stellen führten dies auf die Qualität der Projektunterlagen und die damit zusammenhängenden notwendigen Verbesserungsaufträge bzw. vom Projektwerber gewünschte Unterbrechungen des jeweiligen Projekts zurück.

**21.2** (1) Zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen stellte der RH fest, dass die gesetzlichen Fristen in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Komplexität der Projekttypen standen: Im teilkonzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren 1. Ebene lag nicht nur die Maximaldauer (auch für Linienverfahren) um 25 % höher als in konzentrierten (zwölf Monate zu neun Monaten), es gab auch keinen Unterschied in den Verfahrensfristen zum vereinfachten Verfahren. Beim konzentrierten Genehmigungsverfahren war die gesetzliche Maximaldauer für vereinfachte Genehmigungsverfahren um 50 % kürzer als beim teilkonzentrierten UVP–Genehmigungsverfahren 1. Ebene (sechs Monate zu zwölf Monaten). Diese Unterschiede waren für den RH sachlich nicht nachvollziehbar.

(2) Der Unterschied zwischen teilkonzentrierten Linienverfahren/Straße und teilkonzentrierten Anschlussstellen/Straße ergab sich nach Ansicht des RH aus der Natur der Sache, da Anschlussstellen nur kleinräumige Projekte an bereits existierenden Straßen sind und somit nicht nur die grundsätzlichen Diskussionen über den Straßenverlauf wegfallen, sondern auch die technische Umsetzung leichter ist. Der RH betonte allerdings, dass konzentrierte Linienverfahren/Straße – trotz der unterschiedlichen Komplexität – nur wenig länger dauerten als teilkonzentrierte Anschlussstellen/Straße.

(3) Die ausgewerteten Verfahrensschritte belegten die Verfahrensökonomie des konzentrierten Genehmigungsverfahrens:

- Teilkonzentrierte Linienverfahren/Straße dauerten fast doppelt so lange wie konzentrierte.
- Auch im Verfahrensschritt „Kundmachung bis UVP–Bescheid“ dauerten die teilkonzentrierten Linienverfahren/Straße mehr als 80 Tage länger als die konzentrierten.
- Konzentrierte Linienverfahren/Straße dauerten ähnlich lange wie teilkonzentrierte Anschlussstellen.

Neben der rascheren Abwicklung belegten die zuvor erhobenen Sachverhalte (siehe TZ 9 bis 19) weitere Vorteile des konzentrierten Genehmigungsverfahrens: höhere Rechtssicherheit, bessere gesamtheitliche Bewertung und bessere Bürgernähe (siehe auch TZ 23).

**21.3** (1) *Aus der Sicht des BMLFUW konnten die Ausführungen des RH aus praktischer Sicht nachvollzogen werden.*

(2) *Die Niederösterreichische Landesregierung verwies auf den in TZ 2 angesprochenen Kompromiss. Eine Lösung könne nur auf Ebene der Gesetzgebung und nicht auf Ebene des Vollzugs gefunden werden.*

## Nachkontrolle

### 22.1 (1) Zuständige Behörden

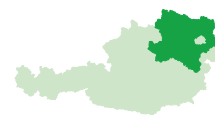
Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat sowohl hinsichtlich der konzentrierten als auch der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren<sup>36</sup> gemeinsam mit den mitwirkenden Behörden spätestens fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe das UVP–Vorhaben daraufhin zu überprüfen, ob die Genehmigungsbescheide eingehalten werden und ob die Annahmen und Prognosen der UVP mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen<sup>37</sup>.

Im konzentrierten Genehmigungsverfahren sind die Bescheide so zu gliedern, dass auch nach Übergang der Zuständigkeit auf die zur Überwachung des Vorhabens zuständigen Behörden eine effiziente Vollziehung möglich ist. Es muss nach Zuständigkeitsübergang (vgl. TZ 5)

<sup>36</sup> Hingegen ist im vereinfachten Verfahren keine Nachkontrolle vorgesehen.

<sup>37</sup> § 24h Abs. 5 und 6 UVP–G





## Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

eindeutig feststellbar sein, welcher Teil des Bescheides und welche Nebenbestimmungen von welcher Behörde zu vollziehen sind.<sup>38</sup>

### (2) Bescheidsammlung

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach UVP-G eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die – sowohl im Rahmen von konzentrierten als auch von teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren – durchgeführten UVP erfasst werden.<sup>39</sup> Die UVP-Dokumentation muss u.a. auch einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden enthalten.

Die UVP-Bescheide aus konzentrierten Genehmigungsverfahren und aus der 1. Ebene der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren waren vollständig in der UVP-Dokumentation erfasst, nicht hingegen die Materienbescheide 2. und 3. Ebene aus teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren: Obwohl keine Pflicht zur Übermittlung der Materienbescheide an das BMVIT bestand, gaben im Rahmen der Erhebungen alle Länder an, die Materienbescheide an das BMVIT zu übermitteln. Demgegenüber stellte der RH fest, dass im BMVIT weder für den Bereich Schiene noch für den Bereich Straße alle Materienbescheide auflagen. Auch auf der Dokumentationsseite des BMLFUW waren weder die Bescheide der 2. noch der 3. Ebene ersichtlich. Links zu diesen Behörden waren ebenfalls nicht eingerichtet.

### 22.2 Der RH stellte kritisch fest, dass auf Ebene des Bundes keine alle Ebenen umfassende und vollständige Bescheidsammlung hinsichtlich der durchgeführten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren existierte.

Dies war nach Ansicht des RH darin begründet, dass es im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren keine einheitliche UVP-Behörde und damit keinen eindeutig definierten „Herrn des Genehmigungsverfahrens“ gab. Dieser Mangel war insofern gravierend, als daher ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand keine umfassende Bewertung im Rahmen der gesetzlich geforderten Nachkontrolle bei teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren möglich war, was dem BMVIT die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion erschwerte.

### 22.3 (1) Laut Stellungnahme des BMLFUW bestehe geringe Erfahrung mit der Nachkontrolle. Das mangelnde Vorliegen einer vollständigen Bescheidsammlung sei auch bemerkt worden.

<sup>38</sup> Umweltsenat vom 8. März 2010, Zl. US 2B/2008/23–62; Rundschreiben zur Durchführung des UVP-G; BMLFUW vom 16. Februar 2011; andere Ansicht Umweltsenat vom 21. März 2011, Zl. US 1A/2010/22–10

<sup>39</sup> § 43 UVP-G

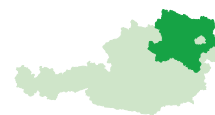
*(2) Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass bereits im Rahmen der RH-Prüfung alle bis dahin aufgrund teilkonzentrierter Genehmigungsverfahren erlassenen Bescheide dem BMVIT übermittelt worden seien; dies werde auch bei künftigen Verfahren veranlasst werden.*

*(3) Die Stadt Wien merkte an, dass der von der Magistratsabteilung 22 für den Landeshauptmann im teilkonzentrierten Verfahren „Wien Hauptbahnhof – Verkehrsprojekt Schiene“ erlassene Bescheid nach Rechtskraft sowohl dem BMLFUW als auch dem BMVIT übermittelt worden sei.*

**Zusammenfassende Bewertung**

**23.1** Nach Ansicht des RH war das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren des dritten Abschnitts UVP-G nicht dazu geeignet, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, effizienter zu machen oder die Kosten auf Ebene des Genehmigungsverfahrens oder der Projekte zu verringern. Die Vollzugspraxis des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens zeigte im Vergleich zum konzentrierten Genehmigungsverfahren erhebliche Nachteile und Defizite in den im Bericht dargestellten Bereichen. Zudem waren Detailfragen in wichtigen Bereichen offen, die zu Rechtsunsicherheit in wesentlichen Phasen des Verfahrens, zu Verlängerung und Verteuerung der Genehmigungsverfahren führen (können):

- Das teilkonzentrierte Verfahren ist auf drei Ebenen (BMVIT, Landeshauptmann, Landesregierungen) aufgeteilt. Aus der höheren Anzahl von befassten Behörden und damit Verfahrensschritten im Vergleich zum konzentrierten Genehmigungsverfahren resultieren nicht nur längere Genehmigungsverfahren, sondern auch ein erhöhter Aufwand hinsichtlich Planung und Einreichung bei den Projektwerbern und ein höherer Abstimmungsbedarf der befassten Behörden. (TZ 3, 21)
- In Verfahren der 1. Ebene sind die Verfahrensvorschriften des UVP-G anzuwenden (wenn sie vom AVG abweichende Verfahrensschritte vorsehen), in den Verfahren 2. und 3. Ebene ausschließlich die Vorschriften des AVG, sofern das jeweils anzuwendende Materienrecht kein eigenes Verfahren vorsieht. (TZ 2)
- Beim teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren auf der 2. Ebene handelt es sich um keine „echte“ Konzentration, d.h. die sonst erforderlichen Genehmigungen werden nicht durch einen einzigen Bescheid ersetzt, sondern nur von einer Behörde gemeinsam erteilt. (TZ 3)

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

- Das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren entspricht in keiner Weise dem One-stop-shop-Prinzip. Es ist durch die höhere Anzahl eingebundener Behörden nicht nur aufwendiger, sondern auch weniger transparent und bürgerfreundlich als ein konzentriertes Genehmigungsverfahren. (TZ 3)
- Bei allen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren besteht die Gefahr, dass Projektänderungen oder eine Änderung der rechtlichen Grundlagen zwischen der Erlassung des UVP-Genehmigungsbescheides und der Erlassung der weiteren Genehmigungsbescheide Verzögerungen (bis hin zur Neuaufrollung des UVP-Genehmigungsverfahrens) verursachen. (TZ 14)
- Im konzentrierten Genehmigungsverfahren muss der Projektwerber nur ein einziges Anbringen bei einer einzigen Behörde einbringen, während er im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren unterschiedliche Genehmigungsanträge für die Genehmigungsverfahren auf allen drei Ebenen bei unterschiedlichen Behörden einzubringen hat. (TZ 13)
- Aus den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensfristen, der Anzahl der durchzuführenden Einzelverfahren und der daraus resultierenden Verfahrensdauer ergeben sich im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren höhere Kosten. (TZ 15)
- Wegen der überwiegenden Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger bei teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ist von weitaus höheren Sachverständigenkosten auszugehen. (TZ 16)
- Selbst bei größtem Engagement und gutem Willen der mitwirkenden Behörden und aller Beteiligten ergibt sich im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ein hoher Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf zwischen den Behörden der drei Ebenen. (TZ 18)
- Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ist zur Wahrung der Parteistellung die neuerliche Geltendmachung der Einwendungen in den nachfolgenden selbständigen Verfahren 2. und 3. Ebene notwendig. Dies macht es für Parteien schwierig, zum richtigen Zeitpunkt bei der richtigen Behörde Einwendungen zu erheben. (TZ 17)
- Mögliche Kompetenzkonflikte im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren führen nicht nur zu Verzögerungen, sondern es erteilt in derartigen Fällen entweder eine unzuständige Behörde Auflagen oder es werden für einen bestimmten Bereich keine Maßnahmen vorgeschrieben. (TZ 19)

- Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen, die nach den UVP-Gutachten oder den zusammenfassenden Bewertungen als erforderlich erachtet werden, aber auf Landesebene nicht als Auflagen vorgeschrieben werden (können). (TZ 19)
- In einem konzentrierten Genehmigungsverfahren gibt es naturgemäß kein Spannungsfeld zwischen Sperrwirkung und Devolution, da nur ein einziger umfassender Bescheid erlassen wird. (TZ 18)
- Es existiert auf Ebene des Bundes keine alle Ebenen umfassende und vollständige Bescheidsammlung hinsichtlich der durchgeführten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren. (TZ 22)

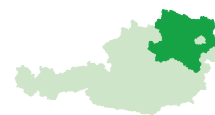
Ziel einer allfälligen Neuregelung sollte der Abbau der aufgezeigten Defizite mit einer gleichzeitigen Reduzierung der Kosten für die Behörden auf der einen und die Projektwerber auf der anderen Seite sein. Durch eine Konzentration und damit den Wegfall von Genehmigungsverfahren auf einer 2. und/oder 3. Ebene ergäben sich nach Ansicht des RH Einsparungen beim Personal- und Sachaufwand der vom Wegfall betroffenen Behörden. Zudem entfielen mögliche teilweise Wiederholungen von UVP-Genehmigungsverfahren aufgrund von Projektänderungen in den nachfolgenden Materienverfahren.

Für die Projektwerber würde die Notwendigkeit der Ausarbeitung unterschiedlicher Operate entfallen, die rechtlichen Grundlagen für die notwendige Finanzierung und die Durchführung der Projekte (Baubeginn) lägen früher vor.

**23.2** Zur Vermeidung der festgestellten Mängel und zur Angleichung der Qualität der Genehmigungsverfahren bestehen nach Ansicht des RH verschiedene Möglichkeiten:

#### Variante 1: Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage

(1) Diese Variante behält die derzeitige Rechtslage hinsichtlich des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und die Aufteilung der Genehmigungsverfahren auf drei Ebenen bei. Allerdings sollten die derzeit offenen Fragen zu den Themen „Sperrwirkung“ und „Partei-stellung – Einwendungen“ klargestellt und bei Delegationen nicht nur die Durchführung des Verfahrens, sondern auch die Entscheidung übertragen werden.



### Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder

(2) Alle anderen im Bericht aufgezeigten Probleme und Risiken des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens blieben in dieser Variante allerdings bestehen. Noch vorhandene Potenziale bei Dauer, Kosten, Rechtssicherheit, Transparenz und Bürgernähe blieben ungenutzt, weil nach wie vor alle Behörden aller Ebenen ihre eigenständigen Genehmigungsverfahren durchführen müssten.

(3) Diese Variante wäre im Vergleich zu den anderen mit geringem legislativem Aufwand zu verwirklichen.

#### Variante 2: Konzentration beim Bund

(1) Die jetzt teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren werden vollständig in die Kompetenz des Bundes gegeben und konzentriert durchgeführt. Dafür wäre eine Übertragung der entsprechenden Kompetenzen der Länder an den Bund für die Genehmigungsverfahren des dritten Abschnitts des UVP-G notwendig.

(2) Diese Variante würde die derzeit auf drei Ebenen hintereinander ablaufenden Genehmigungsverfahren bündeln und somit die Infrastrukturverfahren den anderen UVP-Genehmigungsverfahren angleichen. Damit wären alle Nachteile, die ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren im Vergleich zu einem konzentrierten aufweist, ausgeglichen und die durch den RH aufgezeigten Schwachpunkte beseitigt. Die Genehmigungsverfahren würde jene Behörde führen, die bereits jetzt für die UVP-Genehmigungsverfahren auf 1. Ebene und für die Koordination verantwortlich ist (BMVIT).

(3) Die Konzentration beim Bund würde zu deutlichen Einsparungen von Verfahrenskosten auf Ebene der Länder führen, da die Verfahren der 2. und 3. Ebene ersatzlos entfielen. In den im Rahmen der Gebarungsüberprüfung betrachteten 15 teilkonzentrierten Verfahren wären bspw. 30 Verfahren auf 2. und 3. Ebene entfallen. Dies würde eine wesentliche Reduzierung des administrativen Aufwands (Kundmachung, Information, mündliche Verhandlungen einschließlich des Konzipierens und Erlassens der Bescheide etc.) und der fachlichen Agenden (inhaltlich ähnliche Gutachten und deren Bewertung bzw. Ergänzung im Verfahren) bedeuten. Mit dem Wegfall von Verfahren entfielen auch die Möglichkeit anschließender Rechtsmittelverfahren.

Im Rahmen der UVP zur Erarbeitung des Bescheides 1. Ebene ist schon jetzt eine umfassende Bewertung aller Auswirkungen auf die Umwelt und der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern (Luft, Boden, Mensch, Tiere etc.) für die einzelnen Phasen des Vorhabens

(Bauphase, Betriebsphase) durchzuführen. Die aus einer Konzentration resultierende Mehrbelastung auf Ebene des Bundes wäre daher nach Ansicht des RH jedenfalls geringer als die Einsparungen auf Ebene der Länder, da die derzeitige UVP auf 1. Ebene nicht durch zusätzliche Materien(verfahren) ergänzt, sondern nur – wie bereits jetzt in allen konzentrierten Verfahren – detaillierter ausgeführt werden müsste. Der derzeit notwendige Koordinationsaufwand durch das BMVIT zwischen Bundes- und Landesbehörden fiel ebenfalls weg.

Die Projektwerber müssten zwar für ein konzentriertes Verfahren im Vergleich zur UVP bei teilkonzentrierten Verfahren genauere Projektunterlagen vorlegen, würden jedoch keine eigenen Operate für die nachfolgenden Materienverfahren ausarbeiten müssen. Dies würde in Summe auch bei den Projektwerbern Kosten vermeiden, da auch die Gefahr von Verbesserungsaufträgen auf zwei Ebenen und damit verbundener zusätzlicher Aufwand wegfielen.

(4) Bei einer Konzentration beim Bund wären allerdings die Länder, die von den Infrastrukturprojekten unmittelbar betroffen sind, in die Genehmigungsverfahren nur mehr eingeschränkt (Umweltanwaltschaften) einbezogen. Auch ist die Vollziehung von Landesmaterien durch den Bund – noch dazu ohne direkte Überprüfungsmöglichkeit durch das Land – in der Verfassung nur ausnahmsweise vorgesehen.<sup>40</sup>

Zur Entschärfung dieser Situation könnte eine Legalparteistellung der Länder (analog zu den Umweltanwaltschaften) vorgesehen werden. Zudem sollten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land Amtssachverständige des jeweiligen Amtes der Landesregierung zum Einsatz kommen, wo dies möglich und sinnvoll ist.

Strategische Umweltprüfungen zur Auswahl der optimalen Variante der Trasse könnten zusätzlich sicherstellen, dass den Interessen der betroffenen Länder Rechnung getragen wird.

### Variante 3: Konzentration bei den Ländern

(1) Die jetzt teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren werden vollständig in die Kompetenz der Länder gegeben und konzentriert durchgeführt. Dafür wäre nach Streichung des dritten Abschnitts des UVP-G eine Übertragung der entsprechenden Kompetenzen des Bundes an die Länder notwendig.

<sup>40</sup> z.B. Veranstaltungswesen, Straßen- und Schifffahrtspolizei

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

(2) Diese Variante würde ebenso wie Variante 2 die jetzt auf drei Ebenen hintereinander ablaufenden Genehmigungsverfahren bündeln und somit die Verfahren für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken den anderen UVP-Genehmigungsverfahren angleichen. Damit wären ebenfalls alle Nachteile, die ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren im Vergleich zu einem konzentrierten aufweist, ausgeglichen und die aufgezeigten Schwachpunkte beseitigt. Wenn die Genehmigungsverfahren auf Ebene der Länder durchgeführt würden, wären die bereits mit der Abwicklung von konzentrierten Genehmigungsverfahren betrauten Organisationseinheiten damit befasst und es wäre sichergestellt, dass die gewonnenen Erfahrungen aus diesen UVP-Genehmigungsverfahren auch in die Verfahren für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken einfließen.

Bei einer Konzentration auf Ebene der Länder müssten bei Projekten, die mehrere Bundesländer betreffen, wieder mehrere Genehmigungsverfahren parallel in den einzelnen Ländern mit allen damit verbundenen möglichen Problemen (z.B. negative Auswirkungen auf die Dauer und die Kosten der Genehmigungsverfahren sowie den Zeitpunkt des Baubeginns des Projekts und damit auf die Projektkosten) sowie erhöhtem Koordinationsbedarf durchgeführt werden. Zudem entstünde die Gefahr, dass strategische Projekte den regionalen Interessen unterworfen und somit in verschiedenen Ländern unterschiedlich behandelt würden. Beispiele dafür gab es in der Vergangenheit (z.B. Semmeringbasistunnel 1). Der Bund als Hauptinteressent an den strategischen Projekten, als Know-how-Träger aus den bisherigen Genehmigungsverfahren und auch als Hauptfinanzier wäre nicht mehr oder nur mehr am Rande einbezogen.

(3) In dieser Variante würden die jetzt anfallenden Kosten auf Ebene des Bundes (abhängig von einer allfälligen Einbindung in die Verfahren auf Ebene der Länder) wesentlich reduziert. Die Kosten für ein UVP-Genehmigungsverfahren wurden in der Begründung für die UVP-G Novelle 2009 inkl. der anteiligen Verwaltungssachkosten auf 144.664 EUR geschätzt. Dies ergäbe für die 15 bearbeiteten teilkonzentrierten Verfahren mögliche Einsparungen von rd. 2,2 Mill. EUR. Diese Kosten würden jedoch durch die zusätzlichen Verfahren zum Teil auf die Ebene der Länder verschoben.

Für die Projektwerber gilt das Gleiche wie bei Variante 2.

(4) Zur Berücksichtigung überregionaler und strategischer Interessen sowie zur Sicherstellung der Einhaltung bundesweiter Genehmigungsstandards müsste der Bund bei dieser Variante als Legalpartei (analog zu den Umweltschutzverbänden) in die Verfahren eingebunden werden.



Zudem wäre es sinnvoll, bereits in allfälligen Feststellungsverfahren und in den informellen Vorverfahren Vertreter des Bundes einzubeziehen.

Strategische Umweltprüfungen zur Auswahl der optimalen Variante der Trasse könnten zusätzlich sicherstellen, dass den strategischen Interessen des Bundes Rechnung getragen wird.

Zudem sollten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land Amtssachverständige des jeweiligen Amtes der Landesregierung zum Einsatz kommen, wo dies möglich und sinnvoll ist.

**23.3** *Zu den vom RH vorgeschlagenen Varianten nahmen die überprüften Stellen wie folgt Stellung:*

*(1) Hinsichtlich der vom RH vorgeschlagenen Varianten hielt das BMLFUW fest, dass seit der Novelle des UVP-Gesetzes im Jahr 2012 eine Verstärkung der Teilkonzentration im dritten Abschnitt des UVP-G vorgesehen sei. Künftig werde über alle vom Bund zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen ein Genehmigungsverfahren durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt werden. In dieses Verfahren sei auch die Umweltverträglichkeitsprüfung integriert. Die vom Land zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen seien in Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung zusammengeführt. Dadurch werde der Genehmigungsprozess nach dem dritten Abschnitt in seiner Gesamtheit erheblich vereinfacht und beschleunigt.*

*(2) Das BMVIT teilte die im Prüfungsergebnis abgeleiteten Vorteile von konzentrierten gegenüber teilkonzentrierten Verfahren.*

*Das BMVIT hielt die Variante 1 für wenig befriedigend und die Variante 2 für die sachlich beste Lösung. Es teilte die Einschätzung, dass die aus einer Konzentration resultierenden Mehrbelastungen auf Ebene des Bundes geringer ausfallen werden als die Einsparungen auf Ebene der Landes- bzw. Bezirksverwaltungsbehörden und befürwortete daher die Verfahrenskonzentration beim Bund. Die Variante 3 hielt das BMVIT aus den folgenden Gründen für nicht zweckmäßig:*

*Im Bereich der Straßen würde diese Lösung zu einer Zersplitterung in der Rechtsanwendung des Bundesstraßengesetzes, des Straßentunnelsicherheitsgesetzes und zu unterschiedlichen Standards in der technischen Ausführung führen. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass Landesbehörden die Wirtschaftlichkeit eines Projekts auch unter dem Aspekt beurteilten, dass nicht die Länder, sondern die ASFINAG die Errichtungskosten und Erhaltungskosten zu tragen haben. Die Folge*



**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

wäre, dass der Landesnutzen (lokale Interessen) über den Bundesnutzen und die strategischen Ziele des Bundes (z.B. Vermeidung einer zu hohen Anschlussstellendichte im Hinblick auf eine negative Beeinflussung der Verkehrssicherheit) gestellt würde.

Auf Straßentunnel ab einer Länge von 500 m sei zudem das Straßentunnelsicherheitsgesetz anzuwenden. Bei einer Konzentration bei den Ländern müsste daher in jedem Bundesland eine eigene Tunnel-Verwaltungsbehörde eingeführt werden. Dies würde einer Verwaltungsvereinfachung widersprechen, außerdem eine Novelle des Straßentunnelsicherheitsgesetzes erfordern und kontraproduktiv für die Verfahren der ASFINAG sein. Bei den Ländern würden derzeit kaum Genehmigungsverfahren für Tunnel durchgeführt, so dass auf diesem Sektor kaum Know-how vorhanden sei. Ein bundesweit einheitliches Sicherheitsniveau wäre dadurch nicht sichergestellt. Amtssachverständige der Länder seien auf dem Sektor Tunnelsicherheit kaum verfügbar, so dass diesbezüglich kein Einsparungspotenzial gegeben sei.

Für den Bereich der Schiene wären weitere Bestimmungen notwendig, um den Besonderheiten der übergeordneten Verkehrsträger Rechnung tragen zu können. Die im Prüfungsergebnis angeführten Nachteile dieser Lösung seien nachvollziehbar und würden sich noch vertiefen bzw. ergänzen lassen.

Bei Landesgrenzen überschreitenden Vorhaben wäre bei einem Gesamtvorhaben keine einheitliche UVP sichergestellt und die Wahrscheinlichkeit von Verzögerungen bei der Genehmigung derartiger Projekte würde erheblich zunehmen, da durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte und Abschaffung des Umweltsenats die Landesregierungen keine gemeinsame Oberbehörde mehr haben würden.

Zudem würden UVP-Verfahren betreffend Verkehrsträger wegen der Netzeinbindung in der Regel zumindest auch Änderungen von bereits im Betrieb stehenden Streckenteilen bewirken. Dadurch ergäbe sich die Situation, dass durch den Zuständigkeitsübergang für bestimmte Streckenteile (z.B. einer Eisenbahn) dann während der Bauzeit eine andere Behörde zuständig wäre als für das übrige Netz. Abgesehen von der Abgrenzungsproblematik hätte dies jedenfalls zur Folge, dass für ein durchgängiges Eisenbahnnetz künftig mehrere Eisenbahnbehörden zuständig wären. Hieraus ergäbe sich die Notwendigkeit, behördliche Genehmigungen und Anordnungen, die Auswirkungen auf die Sicherheit im gesamten Netz haben könnten, zwischen sämtlichen Eisenbahnbehörden (BMVIT und Landesregierungen) abzustimmen, um die Netzintegrität und -kompatibilität mit einheitlichem Sicherheitsniveau nicht zu sehr zu beeinträchtigen.

*Zudem würden bei der Vollkonzentration bei den Ländern im Zusammenhang mit übergeordneten Verkehrsvorhaben einzelne Länder über öffentliche Interessen des Bundes (und insbesondere bei länderübergreifenden Vorhaben auch der anderen betroffenen Bundesländer) abschließend entscheiden, ohne dass dem Bund ein Mitspracherecht im Verfahren eingeräumt wäre.*

*(3) Die Burgenländische Landesregierung bevorzugte die Variante 3. Diese würde die Mehrgleisigkeit des Genehmigungsverfahrens beseitigen und auch dem Trend folgen, dass die Länder, die von den Infrastrukturprojekten unmittelbar betroffen seien, das Verfahren führen und die Genehmigung erteilen würden.*

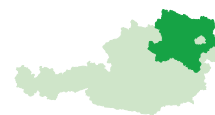
*Die Umsetzung dieser Variante wäre mit Mehrkosten für die Vollzugsbehörden verbunden. Eine Konzentration beim Bund (Variante 2) würde – unter der Voraussetzung einer Legalparteistellung der Länder – ebenfalls eine bessere Lösung als die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage bedeuten.*

*(4) Die Oberösterreichische Landesregierung vertrat in ihrer Stellungnahme die Ansicht, dass Variante 1 lediglich zur „Behebung kleinerer Mängel“ führen würde, das Problem aber nicht lösen könne. Der einzige Vorteil wäre der im Vergleich zu den anderen Varianten geringe legislative Aufwand. Im Ergebnis befürworte die Oberösterreichische Landesregierung eine alsbaldige Gesetzesänderung, die das Prinzip der Vollkonzentration im Interesse von Verfahrensvereinfachung und Kostenersparnis verwirkliche.*

*Selbstverständlich würde die Einführung eines vollkonzentrierten Verfahrens zu Kompetenzeinbußen auf Seiten des Bundes oder der Länder führen. Die vom RH aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten, nämlich umfangreiche Mitwirkungskompetenzen, insbesondere Parteistellung mit Rechtsmittelbefugnis im Verfahren einzuräumen, schienen jedoch eine umfangreiche Kompensation für die Kompetenzverluste zu bieten. Für den Fall einer Kompetenzübertragung an die Länder sollten zwei Aspekte beachtet werden:*

*1. Wie vom RH ausgeführt, brächte die Abwicklung mehrerer Verfahren bei einer länderübergreifenden UVP in der Gesamtheit einen wesentlich höheren Aufwand als dies bei einem Verfahren für das gesamte Vorhaben bei einer zentralen Behörde der Fall wäre.*

*2. Als zweiter Aspekt wäre die Kostensteigerung bei den Ländern hervorzuheben, zumal diese dann auch die derzeit beim Bund liegenden Kompetenzen wahrzunehmen hätten. In diesem Zusammenhang sei*

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

*darauf hinzuweisen, dass das Land Oberösterreich im Rechtsbereich (Verfahrensleitung) und im Sachverständigendienst bereits derzeit aufgrund der Personalsituation kaum mehr in der Lage sei, die sonstigen UVP-Angelegenheiten abzuwickeln. Es sei derzeit nicht einmal möglich, den genehmigten Dienstpostenplan mit geeignetem Personal zu erfüllen, geschweige zusätzliche Dienstposten zu schaffen.*

*Es müssten daher bei einer Zuweisung der Angelegenheiten an die Länder vorweg finanzielle Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land geschlossen werden, damit eine Aufstockung des erforderlichen Personals möglich werde.*

*Die Oberösterreichische Landesregierung begrüßte zusammenfassend die Schaffung von vollkonzentrierten Genehmigungsverfahren, wobei jedoch im Fall einer Übertragung von Kompetenzen an die Länder unbedingt Regelungen getroffen werden müssten, die den für den Vollzug dieser Agenden erforderlichen Personalstand gewährleisten.*

*(5) Die Salzburger Landesregierung lehnte die Variante 1 (Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, jedoch Möglichkeit der Delegation der Entscheidung an den Landeshauptmann) ab. Die offenen Vollzugsfragen zu den Themen „Sperrwirkung“ und „Parteistellung-Einwendungen“ würden damit nicht gelöst, sondern vom BMVIT auf den Landeshauptmann verlagert.*

*Darüber hinaus sei festzuhalten, dass momentan große Unsicherheiten im Bereich der unterschiedlichen Zuständigkeiten bestünden. Auch zwischen den Instanzen Bezirksverwaltungsbehörde und Landeshauptmann seien Kompetenzkonflikte nicht auszuschließen.*

*Aus Sicht des Landes Salzburg könnten die Varianten 2 und 3 in Betracht gezogen werden. Beide würden allerdings Vor- und Nachteile beinhalten. Eine genaue Beurteilung erfordere jedoch eine detaillierte Abstimmung, sowohl intern bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Salzburger Landesregierung als auch länderübergreifend, welche vor dem Hintergrund der Stellungnahmefrist nicht zur Gänze durchgeführt werden könne.*

*(6) Die Steiermärkische Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz darauf mit einer Regierungsvorlage zu einer Novelle zum UVP-G 2000 reagiert habe, so dass in Hinkunft bei den derzeit teilkonzentrierten Verfahren des dritten Abschnitts eine Teilkonzentration beim Bund (für alle Bundesmaterien) und eine Restkonzentration bei der Landesregierung (für alle Landesmaterien) stattfinden werde. Damit könne einer-*

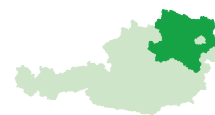
seits dem föderalistischen Prinzip entsprochen werden, andererseits blieben nur mehr zwei Behörden als Ansprechpartner übrig.

(7) Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sei die Variante, teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren vollständig in die Kompetenz des Bundes zu geben, derzeit verfassungsrechtlich nicht zulässig; eine so weitreichende Kompetenzübertragung sei derzeit nicht vorgesehen. Eine solche bedürfte zunächst entsprechender Verhandlungen mit den Ländern, doch sei zu beachten, dass – wie der RH festhält – die endgültige Fassung der Novelle 2004 zum UVP-G einen Kompromiss dargestellt habe, durch welchen den Ländern Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt worden seien.

Auch der in Begutachtung befindliche Entwurf einer Novelle zum UVP-G sehe für Verfahren nach dem 3. Abschnitt eine Teilkonzentration der Genehmigungsverfahren beim BMVIT und bei der Landesregierung vor.

(8) Die Vorarlberger Landesregierung lehnte die Variante 2 ab und befürwortete die Variante 3 aus folgenden Gründen:

- Die Landesbehörden verfügten bereits bisher über ein großes Know-how in der Abwicklung von UVP-Verfahren. Von einer reibungslosen Abwicklung der Linienverfahren könne daher ausgegangen werden.
- In konzentrierten UVP-Verfahren und in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung würden die Landesbehörden bereits jetzt zahlreiche Bundesgesetze vollziehen. Der zusätzliche Vollzug des Eisenbahnrechts und Bundesstraßenrechts im UVP-Verfahren durch die Länder erscheine dabei leichter umsetzbar als die Übertragung des Vollzugs sämtlicher Materiengesetze auf den Bund.
- Die Landesbehörden könnten sich ihrer Amtssachverständigen bedienen und müssten nur in Ausnahmefällen auf externe Sachverständige zurückgreifen. Die Amtssachverständigen würden über einen großen Erfahrungsschatz und eine genaue Ortskenntnis verfügen.
- Die Länder seien bei Infrastrukturvorhaben letztlich die Hauptbetroffenen.
- Der Natur- und Landschaftsschutz sei eine Kernkompetenz der Länder und decke ganz wesentliche Schutzgüter des UVP-G ab. Eine Übertragung auf den Bund erscheine unzweckmäßig, da die Wahrnehmung dieser Schutzinteressen durch ortskundige Vollzugsbehörden erfolgen sollte.

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

*Dass im Falle grenzüberschreitender Vorhaben entsprechend dem Grundsatz der Genehmigungskonkurrenz vorzugehen wäre, sei nichts Besonderes; im Übrigen sei ohnehin durch die vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossene Beschwerdezuständigkeit des (künftigen) Bundesverwaltungsgerichts in UVP-Angelegenheiten ein einheitlicher Rechtsschutz sichergestellt.*

*(9) Nach Ansicht der Stadt Wien scheidet die Variante 1 (Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage) aus den bereits genannten Gründen aus. Sollte die Variante 2 (Konzentration beim Bund) realisiert werden, so könnte dieser unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass den Ländern hinsichtlich der Vollziehung von landesrechtlichen Bestimmungen Parteistellung eingeräumt werde. Was die Variante 3 (Konzentration bei den Ländern) betreffe, würde aufgrund der zumeist Ländergrenzen überschreitenden Charakteristik der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen A und S ein einvernehmliches Vorgehen der betroffenen Landesregierungen erforderlich sein.*

**Vergleich der Verfahrenstypen**

**24.1** Eine Novelle zum UVP-G im Jahr 2012<sup>41</sup> legte eine Vereinfachung der Verfahrensgliederung fest. Nunmehr wird über alle vom Bund zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt. In dieses Verfahren ist auch die Umweltverträglichkeitsprüfung integriert. Die vom Land (inklusive der mittelbaren Bundesverwaltung) zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen sind in einem zweiten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung zusammengeführt. Dadurch werden die Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G vereinfacht und beschleunigt. Die folgende Zusammenstellung vergleicht die wesentlichen Schritte eines konzentrierten und eines teilkonzentrierten Verfahrens nach der Rechtslage zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit einem Verfahren nach der neuen Rechtslage infolge der UVP-G-Novelle 2012:

<sup>41</sup> BGBl. I Nr. 77/2012

## Vergleich der Verfahrenstypen

Tabelle 4: Verfahrenstypen im Vergleich			
Thema	konzentriertes Verfahren	teilkonzentriertes Verfahren (BGBl. I. Nr. 87/2009; Grundlage des Berichts)	teilkonzentriertes Verfahren (neu; i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012)
anzuwendende Verfassungsgesetze	UVP-G	1. Ebene: UVP-G 2. und 3. Ebene: AVG oder Verfahren der Materiegesetzte (z.B. WRG)	1. Ebene: UVP-G 2. Ebene: AVG oder Verfahren der Materiegesetzte (z.B. WRG)
Materien	alle für das Projekt erforderlichen Verwaltungsvorschriften	1. Ebene: alle von einem(r) Bundesminister(in) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften 2. Ebene: alle übrigen vom Landeshauptmann zu vollziehenden bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (mittelbare Bundesverwaltung) 3. Ebene: alle vom Land zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften	1. Ebene: alle von einem(r) Bundesminister(in) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften 2. Ebene: alle vom Land zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften
Behörden	Landesregierung	1. Ebene: BMVIT 2. Ebene: Landeshauptmann 3. Ebene: Landesregierung	1. Ebene: BMVIT 2. Ebene: Landesregierung
Bescheide	ein einziger Bescheid für alle Materien inklusive Umweltverträglichkeit	1. Ebene: Bescheid über Umweltverträglichkeit und alle von einem(r) Bundesminister(in) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften 2. Ebene: Bescheid über alle übrigen vom Landeshauptmann zu vollziehenden bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (mittelbare Bundesverwaltung) 3. Ebene: Bescheid über alle vom Land zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften	1. Ebene: Bescheid über Umweltverträglichkeit und alle von einem(r) Bundesminister(in) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften 2. Ebene: Bescheid über alle übrigen vom Land (Landeshauptmann und Landesregierung) zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften
Delegation an den Landeshauptmann (von 1. Ebene)	nicht notwendig, da Verfahren bei der Landesregierung	nur Verfahren, NICHT Entscheidung	Verfahren und Entscheidung
Delegation an Bezirksverwaltungsbehörde (von 2. Ebene)	Verfahren und Entscheidung	nur Verfahren, NICHT Entscheidung	Verfahren und Entscheidung

Quelle: RH

**Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

**24.2** Der RH wies darauf hin, dass durch die UVP-G-Novelle 2012 zwar eine deutliche Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren zu erwarten ist, viele der im Bericht angeführten Schwachstellen eines teilkonzentrierten Verfahrens wie z.B. Anzahl der Anbringen (siehe TZ 13), Projektsänderungen (siehe TZ 14), höhere Kosten (siehe TZ 15 und 16) oder mögliche Probleme bei Einwendungen und Auflagen (siehe TZ 17 und 19) jedoch noch immer, wenn auch in abgemilderter Form, bestehen. Er bewertete die Verbesserungen durch die UVP-G-Novelle 2012 positiv, hielt jedoch seine wiederholten Empfehlungen in Richtung einer Vollkonzentration aufrecht<sup>42</sup>. Der RH hatte dies auch in seiner Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dieser Novelle<sup>43</sup> festgehalten.

<sup>42</sup> siehe auch Reihe Bund 2008/5, TZ 5 S. 47 und Positionspapier des RH, Reihe 2009/1, Pkt. 6.12, 2. Absatz, S. 35

<sup>43</sup> RH-GZ 302.228/001-5A4/11





# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Forschungsstrategien der Bundesländer**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	88
Abkürzungsverzeichnis _____	89

**Niederösterreich****Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich****Forschungsstrategien der Bundesländer**

KURZFASSUNG _____	91
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	99
Rahmenbedingungen _____	100
Rechtliche Grundlagen regionaler Forschungsförderung _____	106
Forschungsindikatoren _____	107
Strategieelemente _____	112
Abstimmung der Forschungsstrategien _____	137
Forschungsförderung der Bundesländer _____	140
Zusammenfassung _____	148
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	150

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Regionale Verausgabung von F&E-Mitteln _____	107
Tabelle 2:	Regionale F&E-Quoten _____	108
Tabelle 3:	Landesmittel für F&E _____	109
Tabelle 4:	Beschäftigte (inkl. Hilfspersonal) in Vollbeschäftigungsäquivalenten in F&E nach Bundesländern _____	110
Tabelle 5:	Regionale Verausgabung von F&E-Mitteln, Beschäftigte (inkl. Hilfspersonal) in F&E – Vergleich 2004 bis 2009, jeweils nach Bundesländern _____	111
Tabelle 6:	Forschungsstrategien der Bundesländer _____	114
Tabelle 7:	Akteure im Erstellungsprozess _____	117
Tabelle 8:	Forschungsrat _____	134
Tabelle 9:	Sonstige Beratungsgremien _____	135
Tabelle 10:	Systemelemente der Forschungsstrategien der Bundesländer _____	148
Tabelle 11:	Best Practices _____	149

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIT	AIT – Austrian Institute of Technology GmbH
ALReg	Amt der Landesregierung
Art.	Artikel
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BGBL	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDG	Christian Doppler Forschungsgesellschaft
COMET	Competence Centres for Excellent Technologies
departure	departure Wirtschaft, Kunst & Kultur GmbH
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FH	Fachhochschule / Fachhochschul-Studiengänge
F&E	Forschung und (experimentelle) Entwicklung
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie

KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
MA	Magistratsabteilung
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
rd.	rund
RFTE	Rat für Forschung und Technologieentwicklung
RH	Rechnungshof
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
z.B.	zum Beispiel
ZIT	ZIT Zentrum für Innovation und Technologie GmbH, nunmehr ZIT – Die Technologieagentur der Stadt Wien GmbH

## Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

### Forschungsstrategien der Bundesländer

Sämtliche Bundesländer verfügten über Strategien zur Ausrichtung ihrer regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik. Vielfach fehlten in den Strategien messbare Zielvorgaben. In keinem Bundesland bestand eine Förderungsdatenbank, die sämtliche Förderungen des jeweiligen Landes umfasste. Aufgrund der erst im März 2011 beschlossenen verbindlichen Forschungsstrategie des Bundes war eine Orientierung der Forschungsstrategien der Bundesländer an dieser bis dahin nicht möglich gewesen.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziel

Prüfungsziel war festzustellen, in welchem Umfang sich die Bundesländer bei der Wahrnehmung der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik (FTI-Politik) an strategischen Zielsetzungen orientierten. Zudem sollte das Vorhandensein entsprechender Strategiedokumente auf Länderebene und deren Zustandekommen beurteilt werden. Weiters untersuchte der RH, ob adäquate Governance-Strukturen die Strategieumsetzung unterstützten, welche Instrumente der Forschungsförderung zum Einsatz kamen und in welchem Umfang die Abstimmung mit der FTI-Politik anderer Gebietskörperschaften stattfand. (TZ 1)

## Rahmenbedingungen

Dem Barcelona-Ziel des Europäischen Rates aus dem Jahr 2002 zufolge sollten die Gesamtausgaben für Forschung und (experimentelle) Entwicklung (F&E) in den Mitgliedstaaten der EU bis zum Jahr 2010 auf 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gesteigert werden. Die österreichische Bundesregierung übernahm diese EU-Vorgabe ab dem Jahr 2002 in ihre Regierungsprogramme. Im Jahr 2002 war die Forschungsquote bei 1,95 % gelegen, im Jahr 2009 betrug sie 2,72 %. Dies zeigte die Tendenz zur Annäherung an das Barcelona-Ziel von 3 %, mit 2,72 % im Jahr 2009 war allerdings von einem Nichterreichen des Ziels im Jahr 2010 auszugehen. Der im Jahr 2000 eingerichtete Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) formulierte 2009 seine „Strategie 2020“, die eine optimierte Abstimmung mit den Aktivitäten der Bundesländer empfahl. Eine zwischen Bund und Bundesländern abgestimmte Forschungsstrategie fehlte. (TZ 2, 6)

Die Bundesregierung beschloss im März 2011 ihre Forschungsstrategie „Der Weg zum Innovation Leader“, deren erklärtes Ziel das Vordringen Österreichs in die Gruppe der innovativsten Staaten der EU war. Die Forschungsquote Österreichs sollte bis 2020 auf 3,76 % erhöht werden. Es erfolgte weder eine systematische Einbindung der Bundesländer in den Strategieentwicklungsprozess des Bundes noch eine Bezugnahme in der Forschungsstrategie des Bundes auf die vorliegenden Forschungsstrategien der Bundesländer. (TZ 2)

## Forschungsindikatoren

Der letzten veröffentlichten Vollerhebung der Statistik Austria für das Jahr 2009 zufolge wurden in Österreich insgesamt rd. 7,480 Mrd. EUR für F&E ausgegeben. Die Gesamtausgaben für F&E lagen damit um rd. 43 % über jenen des Jahres 2004. Im Zeitraum 2004 bis 2009 stiegen neben der österreichweiten Forschungsquote die regionalen Forschungsquoten in allen Bundesländern an; die österreichweite Forschungsquote stieg von 2,26 % auf 2,72 %. Im Jahr 2009 wies das Land Steiermark mit rd. 4,32 % die höchste und das Land Burgenland mit rd. 0,71 % die niedrigste F&E-Quote auf. (TZ 6)

Das Land Burgenland verzeichnete im Zeitraum 2005 bis 2009 mit einer Steigerung von 245,40 % den höchsten Zuwachs (dies war u.a. durch einen niedrigen Ausgangsbetrag begründet) seiner F&E-Ausgaben (Landesmittel) und das Land Salzburg mit 3,80 % den geringsten Zuwachs. Die Länder Kärnten und Steiermark verzeich-





neten im Zeitraum 2005 bis 2009 Rückgänge ihrer Landesmittel für F&E von – 24,30 % bzw. – 8,80 %. Ungeachtet dieser Rückgänge stiegen ihre Forschungsquoten im Zeitraum von 2004 bis 2009 von 2,17 % auf 2,46 % (Kärnten) bzw. von 3,67 % auf 4,32 % (Steiermark). (TZ 6)

Der Personaleinsatz für F&E ergab für das Berichtsjahr 2009 insgesamt rd. 56.438 ganzjährig Vollbeschäftigte (Vollbeschäftigungsäquivalente). Verglichen mit Ergebnissen des Jahres 2004 bedeutete dies einen Anstieg des für F&E eingesetzten Personals um rd. 31,60 %. Von den im Jahr 2009 im Bereich F&E Vollbeschäftigten entfiel mit rd. 20.254 (rd. 36 %) der größte Anteil auf Wien. Den geringsten Anteil wies mit rd. 464 Vollbeschäftigten (rd. 0,80 %) das Burgenland auf. (TZ 6)

Es bestanden strukturelle Unterschiede der Bundesländer (z.B. Universitätsstandort, forschende Unternehmen, großstädtische Struktur) im FTI-Bereich. Die Anteile der gesamten F&E-Ausgaben in den Bundesländern entwickelten sich im Überprüfungszeitraum weitgehend parallel zum Anteil der F&E-Beschäftigten in den Bundesländern. (TZ 6)

### Regionalisierung der Forschungsstrategien

Die Europäische Kommission befürwortete 2001 die Entwicklung regionaler Forschungsstrategien, um das Ziel höherer F&E-Ausgaben zu realisieren. Die österreichischen Bundesländer ergänzten seit den 1990er Jahren schrittweise das FTI-System, erweiterten die österreichische FTI-Politik um eine regionale Dimension und erstellten ab 1995 eigene Forschungsstrategien. (TZ 3)

Die Entwicklung von FTI-politischen Initiativen auf Ebene der Bundesländer eröffnete die Möglichkeit, regionale Gegebenheiten und Unterschiede zu berücksichtigen, führte aber auch zu einer Vervielfachung von FTI-Programmen, -Strukturen und -Instrumenten. Damit verbunden war das Risiko von Überschneidungen und Parallelstrukturen in den Strategien und in der Abwicklung der Forschungsförderung auf Bundesländerebene und der Ebene des Bundes. (TZ 4)

## Systemelemente der Forschungsstrategien der Bundesländer

Sämtliche Bundesländer verfügten über Strategien zur Ausrichtung ihrer regionalen FTI-Politik. Jedoch waren nur die Forschungsstrategien der Länder Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien umfassend in dem Sinn, dass sie sowohl Wissenschafts- als auch Wirtschaftsaspekte (Grundlagen- und angewandte Forschung) einbezogen. (TZ 8)

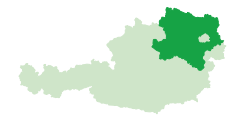
Alle Bundesländer bezogen maßgebliche Stakeholder von F&E in den Strategieerstellungsprozess ein. Dadurch war die Basis für das Einfließen einer breiteren Wissensbasis in die Strategieerstellung und für eine hohe Akzeptanz der Forschungsstrategie grundsätzlich gegeben. (TZ 9)

Nur in den Bundesländern Oberösterreich und der Steiermark wurde die Forschungsstrategie durch den Landtag beschlossen. Durch Beschlüsse im Landtag war eine höhere Verbindlichkeit (im Sinne eines commitment) der Forschungsstrategien und der aus ihnen abgeleiteten Maßnahmen gegeben. (TZ 10)

Die Geltungsdauer der Forschungsstrategie des Landes Oberösterreich war zeitlich auf fünf Jahre begrenzt; die Forschungsstrategien der übrigen Bundesländer sahen keine zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer vor. Eine klare Festlegung der Geltungsdauer der Forschungsstrategie war wesentlich, um Veränderungen in der Forschungslandschaft in einer revidierten Fassung der Forschungsstrategie zu berücksichtigen und so mit der Forschungsstrategie zeitgerecht auf Veränderungen reagieren zu können. (TZ 11)

Die Ausformulierung von Zielen und Schwerpunkten der Forschungsstrategien war unterschiedlich: Manche Bundesländer leiteten aus Schwerpunkten konkretisierte Ziele ab, manche Forschungsstrategien erschöpften sich in der Anführung von Schwerpunkten, manche schließlich definierten keine Schwerpunkte, nur Ziele. Obwohl das Messen der Zielerreichung – und damit der Wirkung der Umsetzungsmaßnahmen – vorwiegend auf Grundlage von quantitativen und mit Kennzahlen unterlegten Zielwerten möglich war, enthielten die Forschungsstrategien der Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg keine quantitativen Zielvorgaben. (TZ 12)

Das Land Oberösterreich sah in seiner Forschungsstrategie eine verpflichtende, periodische (jeweils vor Ablauf der grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzten Forschungsstrategie) und externe Evaluierung der Forschungsstrategie vor. Dies stellte eine Best-Practice



dar. Die Forschungsstrategien der übrigen Länder enthielten keine Verpflichtung zur periodischen, externen Evaluierung. In manchen Ländern (Niederösterreich und Salzburg) fanden Evaluierungsmaßnahmen dennoch statt. (TZ 14)

Zur Beratung des Landes in Fragen der F&E waren in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark eigene Gremien (Forschungsräte) eingerichtet. Kennzeichnend für die Forschungsräte waren ihre Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, ihre ständige Einrichtung und ihre Zusammensetzung als Kollegialorgane. Durch die Einrichtung von Beratungsorganen wurde Expertenwissen in Forschungsfragen genutzt. Der Forschungsrat Oberösterreichs hatte 29 Mitglieder, jener Salzburgs und der Steiermark acht bzw. zehn. Die in den Ländern Salzburg und Steiermark eingerichteten Forschungsräte stellten Best-Practices dar. Eine Größe von acht bis 15 Mitgliedern ließ ein möglichst reibungsloses Funktionieren der organisatorischen Abläufe (Einberufung von Sitzungen, Willensbildung) erwarten. (TZ 15)

Im Überblick stellten sich die Systemelemente der überprüften Forschungsstrategien wie folgt dar: (TZ 23)

Systemelemente der Forschungsstrategien der Bundesländer							
Bundesland	Umfassende Forschungsstrategie?	Stakeholder einbezogen?	Beschluss des Landtages?	Eindeutige Geltungsdauer?	Quantifizierte Ziele?	Verpflichtende Evaluierung der Forschungsstrategie?	Unabhängiges, weisungsfreies, ständiges und kollegiales Beratungsorgan?
Burgenland	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Kärnten	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Niederösterreich	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Oberösterreich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Salzburg	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Steiermark	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Tirol	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Vorarlberg	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Wien	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

Quelle: RH

Aus den in ihren Forschungsstrategien formulierten Schwerpunkten leiteten alle Bundesländer Maßnahmen zu deren Umsetzung ab, wodurch sich für die künftige Abstimmung der Forschungsstrategie des Bundes mit jener der Bundesländer Handlungsspielraum eröffnen könnte. (TZ 13)

#### Abstimmung der Forschungsstrategien

In Österreichs Forschungslandschaft treten sowohl der Bund als auch die Bundesländer als Förderungsgeber auf. Um die Entwicklung gleichartiger Förderungsprogramme bzw. -aktionen und dadurch entstehende allfällige Doppelgleisigkeiten zu verhindern, ist eine Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften bereits auf Ebene der Forschungsstrategien erforderlich. (TZ 16)

Der RH hatte bereits in seinem Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen der „Strategie 2010“ des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (Reihe Bund 2010/10) darauf hingewiesen, dass eine zwischen dem Bund und den Bundesländern abgestimmte gemeinsame Forschungsstrategie fehlte. Die Bundesländer waren in die Erstellung der Forschungsstrategie des Bundes nicht ausreichend eingebunden. Da die Forschungsstrategien der Länder zeitlich vor der Forschungsstrategie des Bundes entstanden, war eine Abstimmung der Länder mit dieser nicht möglich. Die Bundesländer nutzten jedoch die abseits der fehlenden Forschungsstrategie des Bundes vorhandenen Abstimmungsinstrumente, wie informelle Kontakte mit Stellen des Bundes oder die Teilnahme von Vertretern des Bundes an Strategieerstellungssitzungen der Länder. (TZ 17)

In den letzten Jahren entstanden verschiedene Initiativen (z.B. die beim RFTE eingerichtete Bundesländerplattform, Bund-Bundesländer-Kooperation Forschung, STRAT.AT, Clusterplattform Österreich), deren Zielsetzung auch eine multilaterale Abstimmung zwischen den Bundesländern war. Alle Länder nützten vor allem informelle Kontakte zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung mit anderen Ländern, insbesondere im Rahmen der beim RFTE eingerichteten Bundesländerplattform. (TZ 18)

#### Forschungsförderung der Bundesländer

Das wichtigste und am häufigsten verwendete Instrument der Forschungsförderung im Bereich der Bundesländer stellten nicht rückzahlbare Zuschüsse dar. Diese Zuschüsse wurden in allen Bundes-



ländern eingesetzt. Jedes Bundesland verwendete darüber hinaus weitere Instrumente der Forschungsförderung (z.B. Darlehen, Zinszuschüsse, Beratungsleistungen). Die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg förderten bspw. ausgewählte Forschungsprojekte der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) in Abstimmung mit dieser mittels einer Aufstockung der durch diese gewährten Darlehen und Zuschüsse. Die Förderung in Form einer Aufstockung von Fördermitteln der Förderungsagenturen des Bundes stellte eine Best-Practice dar. Die Abstimmung der Förderungsentscheidungen zwischen Bundesland und Förderungsagentur trug zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei und reduzierte den Aufwand bei Förderungsanträgen. (TZ 19)

In allen Bundesländern waren mehrere Organisationseinheiten zur Abwicklung der Forschungsförderung zuständig: sowohl – mehrere – Abteilungen in den Ämtern der Landesregierungen als auch – wiederum oft mehrere – ausgelagerte Rechtsträger. Die steigende Anzahl an operativ zuständigen Organisationseinheiten verursachte einen erhöhten Abstimmungsbedarf. (TZ 20)

Sämtliche Bundesländer gingen zur Abwicklung ihrer Forschungsförderung Kooperationen mit Forschungsförderungsagenturen des Bundes ein. Dadurch war die Nutzung des Know-how zur Förderungsabwicklung des Kooperationspartners möglich, allerdings war – bedingt durch die Vielfalt – auch hier ein erhöhter Abstimmungsbedarf die Folge. (TZ 21)

#### Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

In keinem Bundesland bestand eine Förderungsdatenbank, die sämtliche Förderungen des Landes umfasste. Dies erschwerte die Kontrolle und es bestand die Gefahr von unerwünschten Mehrfachförderungen. Auch eine den Bund und die Bundesländer umfassende Förderungsdatenbank bestand nicht. (TZ 22)

#### Best-Practices

Auf Grundlage der Ergebnisse der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung leitete der RH folgende Best-Practices für die künftige Gestaltung des Strategieentwicklungsprozesses im Forschungsbereich der Bundesländer ab: (TZ 23)

## Kurzfassung

Best Practices	
1.	Jedes Land sollte über eine umfassende, d.h. Grundlagenforschung und angewandte Forschung einbeziehende Forschungsstrategie verfügen. Diese sollte den Stakeholdern (bspw. aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) als Rahmen für eine zielorientierte und koordinierte Vorgangsweise in Forschungsangelegenheiten dienen. (TZ 8, 9)
2.	Die Forschungsstrategie sollte eine möglichst breite politische Unterstützung im jeweiligen Land finden. Die Strategie sollte daher auf einem Beschluss des Landtages beruhen. (TZ 10)
3.	Das Strategiedokument sollte eindeutig messbare Zielsetzungen enthalten. (TZ 12)
4.	Die Forschungsstrategie des Landes sollte mit der Forschungsstrategie des Bundes abgestimmt werden sowie Regelungen zu den wichtigsten überregionalen Abstimmungsmechanismen enthalten. (TZ 17)
5.	Der Forschungsstrategie sollte ein eindeutiger Geltungszeitraum zugrunde liegen. (TZ 11)
6.	Die Forschungsstrategie sollte in regelmäßigen Zeitintervallen evaluiert werden. Vor dem Ende ihrer Laufzeit sollte die Strategie jedenfalls durch Experten auf ihre Umsetzung und ihre Wirkungen evaluiert werden. (TZ 14)
7.	Es sollte ein ständig eingerichtetes Organ zur Beratung des Landes in Forschungsangelegenheiten vorgesehen oder die Beratungskompetenz des RFTE in Anspruch genommen werden. (TZ 15)
8.	Für Forschungszwecke vorgesehene Landesmittel sollten als ein Förderungsinstrument zur Aufstockung von Forschungsfördermitteln der Förderungsagenturen des Bundes eingesetzt werden. (TZ 19)

Quelle: RH

Kenndaten zu Forschungsstrategien der Bundesländer										
Bundesland	2004	2006	2007	2009	Veränderung von 2004 bis 2009	2004	2006	2007	2009	
	F&E-Ausgaben im Land					in % <sup>1</sup>	F&E-Quote			
	in Mill. EUR <sup>1</sup>						in % <sup>1</sup> des Bruttoregionalprodukts			
Burgenland	25,78	30,52	35,62	44,71	+ 73,40	0,48	0,53	0,58	0,71	
Kärnten	290,92	377,67	379,03	378,29	+ 30,00	2,17	2,55	2,41	2,46	
Nieder- österreich	361,33	514,87	576,34	663,45	+ 83,60	0,99	1,30	1,33	1,53	
Ober- österreich	750,47	996,91	1.084,89	1.198,46	+ 59,70	1,97	2,35	2,37	2,59	
Salzburg	182,09	230,74	241,38	274,21	+ 50,60	1,09	1,25	1,20	1,38	
Steiermark	1.068,45	1.265,43	1.460,06	1.487,14	+ 39,20	3,67	3,93	4,19	4,32	
Tirol	419,43	554,72	571,37	680,61	+ 62,30	2,09	2,45	2,37	2,79	
Vorarlberg	138,32	153,95	172,49	204,48	+ 47,80	1,30	1,31	1,36	1,60	
Wien	2.012,76	2.193,78	2.346,65	2.548,40	+ 26,60	3,19	3,18	3,29	3,54	
<b>Österreich</b>	<b>5.249,55</b>	<b>6.318,59</b>	<b>6.867,82</b>	<b>7.479,75</b>	<b>+ 42,50</b>	<b>2,26</b>	<b>2,46</b>	<b>2,51</b>	<b>2,72</b>	

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Statistik Austria, Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung 2004, 2006, 2007 und 2009, Stand Dezember 2011; regionale Zuordnung nach dem F&E-Standort/den F&E-Standorten des Unternehmens

**Prüfungsablauf und  
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2010 die Forschungsstrategien der österreichischen Bundesländer.

Ziel der Querschnittsüberprüfung war zu beurteilen,

- in welchem Umfang sich die Bundesländer bei der Wahrnehmung der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik (FTI-Politik) an strategischen Zielsetzungen orientierten,
- ob entsprechende Strategien auf Länderebene vorhanden waren und wie sie zustande gekommen waren,
- ob adäquate Governance-Strukturen die Strategieumsetzung unterstützten,
- welche Instrumente der Forschungsförderung zum Einsatz kamen und
- in welchem Umfang die Abstimmung mit der FTI-Politik anderer Gebietskörperschaften stattfand.

Bei der Gebarungsüberprüfung standen die Überprüfung der Forschungsstrategien und deren Abstimmung sowie der Instrumente der Forschungsförderung im Vordergrund. Daraus resultierten überwiegend qualitative Prüfungsaussagen des RH. Die konkrete Verwirklichung von Maßnahmen zur Umsetzung der jeweiligen Forschungsstrategie war nicht Prüfungsgegenstand.

Der RH legte seiner Gebarungsüberprüfung einen weiten Forschungsbegriff zugrunde, der sowohl die Grundlagenforschung als auch die angewandte (wirtschaftsnahe) Forschung umfasste.

Der RH übermittelte den Bundesländern zur Datenerhebung einen Fragebogen. Die beantworteten Fragebögen bildeten gemeinsam mit den an Ort und Stelle überprüften Unterlagen die Grundlage für Interviews mit maßgeblichen Akteuren des regionalen FTI-Systems der Bundesländer.

Zu dem im April 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg im Juni 2012, das BKA, das BMVIT, das BMWF, das BMWFJ und die Länder Burgenland, Salzburg, Steiermark und Tirol im Juli 2012, das Land Kärnten sowie die Stadt Wien im September 2012 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im November 2012.

(2) Das Land Niederösterreich erhob gegen das Prüfungsergebnis den generellen Einwand, dass nicht nachvollziehbar sei, ob die von ihm übermittelten und erläuterten Unterlagen in das Prüfungsergebnis Eingang gefunden hätten. Insbesondere habe die Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 als strategische Basis keine Berücksichtigung gefunden. Auch seien im Bereich der Steuerung der angewandten Forschung mittels Balanced Score Card Feststellungen entgegen dem Inhalt der übermittelten Unterlagen getroffen worden. Durch die Nichtbeachtung der Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 und des Steuerungsinstrumentes Balanced Score Card sei zu befürchten, dass ein verzerrtes Bild von Niederösterreich dargestellt werde, daher sei eine entsprechende Richtigstellung erforderlich.

(3) Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich dazu, dass er sowohl die Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 als auch die Balanced Score Card kannte und im Rahmen der Gebarungsüberprüfung beurteilt hatte. Die Beurteilung führte den RH zum Ergebnis, dass die Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 nicht den überprüften Vergleichsfällen entsprach, weil sie die in TZ 7 angeführten, vom RH als wesentliche Wirksamkeitsvoraussetzungen qualifizierten Strategieelemente nicht im ausreichenden Maß aufwies. Bezüglich der Balanced Score Card anerkannte der RH die darin enthaltenen Quantifizierungen im Bereich der angewandten Forschung (siehe TZ 12). Allerdings umfasste die Balanced Score Card nicht die Grundlagenforschung.

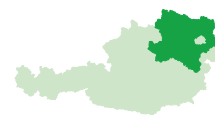
## Rahmenbedingungen

Forschungsstrategie  
des Bundes

### 2.1 (1) Europäische Vorgaben

Der Europäische Rat setzte im Frühjahr 2002 in Barcelona ambitionierte Ziele (das sogenannte Barcelona-Ziel): Die Gesamtausgaben für Forschung und (experimentelle) Entwicklung (F&E) sollten in den Mitgliedstaaten der EU bis zum Jahr 2010 auf 3 % des BIP gesteigert werden. Außerdem sollte der Finanzierungsanteil des Unternehmenssektors und des sonstigen privaten Sektors an den Gesamtausgaben auf zwei Drittel erhöht werden. Hintergrund dieser Zielsetzungen war der durch zahlreiche Studien belegte positive Einfluss unternehmerischer F&E-Aktivitäten auf das Wirtschaftswachstum bzw. den Wohlstand einer Region (gemessen z.B. durch die Kennzahl BIP pro Kopf).





## (2) Politische Vorgaben in Österreich

Die österreichische Bundesregierung übernahm die EU-Vorgabe (Barcelona-Ziel): Die Regierungsprogramme der XXII. (2002 bis 2006) und XXIII. (2006 bis 2008) Gesetzgebungsperiode formulierten das Ziel, die Forschungsquote bis zum Jahr 2010 auf 3 % des BIP anzuheben. Im Jahr 2002, in dem das Ziel erstmals formuliert wurde, lag die Forschungsquote bei 1,95 %<sup>1</sup>, 2006 lag dieser Wert bei 2,43 %. Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) bekräftigte dieses Ziel und strebte darüber hinaus eine Forschungsquote bis 2020 von 4 % des BIP an. Im Jahr 2008 betrug die Forschungsquote 2,63 %.

In welchem Verhältnis die angestrebten Forschungsquoten durch Beiträge des Bundes bzw. der Länder erreicht werden sollten, war in den Regierungsprogrammen nicht festgeschrieben.

## (3) Rat für Forschung und Technologieentwicklung

1. Im Jahr 2000 wurde der Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) mittels Gesetz<sup>2</sup> eingerichtet. Seine Aufgabe war u.a. die Erarbeitung einer langfristigen österreichischen Strategie für den Bereich Forschung und Technologieentwicklung sowie die Verfolgung ihrer Umsetzung. Aufbauend auf seinem „Nationalen Forschungs- und Innovationsplan“ aus dem Jahr 2002 entwickelte der RFTE im Jahr 2005 die „Strategie 2010“. Deren Umsetzung sollte, so die Strategie, zur Verwirklichung des von der Bundesregierung übernommenen Barcelona-Ziels einer Forschungsquote von 3 % bis 2010 beitragen.

Die „Strategie 2010“ beinhaltete insgesamt 59 Empfehlungen, geclustert in zehn sogenannten „Handlungsfeldern“<sup>3</sup>. Im Handlungsfeld „Regionale Dimension“ empfahl der RFTE, eine Kooperationsplattform zur Abstimmung der Aktivitäten von Bund und Bundesländern einzurichten.

Eine Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2010 („Umsetzung der Empfehlungen der Strategie 2010 des Rates für Forschung und Technologieentwicklung“, Reihe Bund 2010/10) ergab, dass diese Empfehlung

<sup>1</sup> Die mittlerweile (per Ende 2011) aktualisierte Forschungsquote für 2002 beträgt 2,14 %, für 2006 2,46 %, für 2007 2,51 % und für 2008 2,67 %.

<sup>2</sup> Novelle zum Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung, BGBl. I Nr. 48/2000

<sup>3</sup> Die zehn Handlungsfelder waren: Mitteleinsatz, Hochschulen, Unternehmen, Kooperativer Sektor, Exzellenzstrategie, Internationale Orientierung, Regionale Dimension, Humanressourcen, Staat als Impulsgeber, Förderungsportfolio.

des RFTE u.a. mittels der Bundesländerplattform des RFTE (institutionalisierte Treffen der Bundesländer), durch Studien zu den Beziehungen zwischen Bund und Ländern im Forschungsbereich oder durch eine Stabstelle im BMWF zur Zusammenarbeit mit den Ländern umgesetzt wurde. Eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte gemeinsame Forschungsstrategie fehlte hingegen.

2. Im August 2009 präsentierte der RFTE die „Strategie 2020“ (strategische Empfehlungen mit einem Zeithorizont bis 2020). Der RFTE empfahl hierin eine optimierte Abstimmung mit den Aktivitäten der Bundesländer. Die Abstimmung der Aktivitäten von Bund und Bundesländern sowie zwischen den Bundesländern sollte weiterhin im Rahmen der Bundesländerplattform des RFTE erfolgen.

(4) FTI-Strategie des Bundes: „Der Weg zum Innovation Leader“

1. Der RFTE übermittelte im Jahr 2005 seine „Strategie 2010“ der Bundesregierung und stellte sie im Nationalrat vor. Eine Verbindlicherklärung der „Strategie 2010“ durch die Bundesregierung oder den Nationalrat erfolgte nicht.

2. Im Jahr 2007 empfahl der RH anlässlich der Überprüfung des RFTE dem Bund die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für den zielorientierten Einsatz öffentlicher Forschungsmittel (Reihe Bund 2007/16).

3. Diese Empfehlung aufgreifend beschloss der Ministerrat im August 2009, eine Forschungsstrategie zu erarbeiten. Der Prozess verzögerte sich, bis schließlich im März 2011 – nach Ende der Überprüfung des RH an Ort und Stelle – die Bundesregierung ihre FTI-Strategie „Der Weg zum Innovation Leader“ präsentierte; ein Beschluss über diese Strategie im Nationalrat erfolgte im April 2011.

Erklärtes Ziel der Forschungsstrategie der Bundesregierung war das Vordringen Österreichs in die Gruppe der innovativsten Staaten („Innovation Leader“) der EU. Im European Innovation Scoreboard<sup>4</sup> des Jahres 2009 lag Österreich an sechster Stelle und hatte sich damit im Ranking der EU-27 seit 2000 (damals 11. Platz) kontinuierlich verbessert. Österreich hatte damit die Gruppe der sogenannten „Innovation Followers“ (Gruppe unterhalb der „Innovation Leader“) angeführt.<sup>5</sup> Die Forschungsquote Österreichs sollte, so die Forschungsstrategie des Bundes, bis 2020 auf 3,76 % des BIP erhöht werden. Das Ziel aus dem Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) einer

<sup>4</sup> Der Europäische Innovationsanzeiger (European Innovation Scoreboard) war ein Instrument der EU, der die Innovationsentwicklung innerhalb der EU abbildete.

<sup>5</sup> Im Jahr 2011 lag Österreich auf Platz acht dieses Rankings.



4 %igen Forschungsquote stufte die Forschungsstrategie hingegen als „nicht mehr zu halten“ ein.

Die Forschungsstrategie der Bundesregierung wurde auf Basis verschiedener Vorarbeiten (Österreichischer Forschungsdialog, Systemevaluierung, „Strategie 2020“ des RFTE) und unter Einbindung der Sozialpartner und wesentlicher Stakeholder der österreichischen Forschungslandschaft erarbeitet. Eine systematische Einbindung der Bundesländer in den Strategieentwicklungsprozess erfolgte nicht.

Die Forschungsstrategie der Bundesregierung nahm keinen Bezug auf die vorliegenden (siehe TZ 17) Forschungsstrategien der Bundesländer. Insbesondere gab sie nicht an, mit welchem Anteil die Bundesländer zur angestrebten Forschungsquote beitragen sollten.

- 2.2 Der RH wies – auch angesichts der wiederholten Empfehlung des RFTE zu einer optimierten Abstimmung der F&E-Aktivitäten von Bund und Ländern – kritisch auf die unzureichende Einbeziehung der Bundesländer bei der Strategieerstellung des Bundes sowie auf die fehlende Bezugnahme in der Forschungsstrategie des Bundes auf die Forschungsstrategien der Länder hin.

Der RH empfahl dem BKA, im Rahmen von dessen Koordinationsfunktion bei der Erstellung von künftigen Forschungsstrategien auch die Bundesländer einzubeziehen. Er empfahl den mit Forschungsangelegenheiten befassten Bundesministerien BMVIT, BMWF und BMWFJ – wie bereits in seinem Bericht Reihe Bund 2010/10 –, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Bundesländern im Forschungsbereich zu verstärken und die Ergebnisorientierung im Sinne der Fokussierung auf gesamtstaatliche Forschungs- und Entwicklungsziele in den Vordergrund zu stellen.

- 2.3 (1) *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits bei der Auftaktveranstaltung zur Erstellung der aktuellen FTI-Strategie der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz eingeladen gewesen sei und die Bundesländer über den Prozess der Erstellung der FTI-Strategie informiert gewesen seien. Die von den Bundesländern erstatteten Stellungnahmen seien in den Prozess eingeflossen. Darüber hinaus seien der Erstellung der FTI-Strategie auch andere partizipative Prozesse vorausgegangen, die die Basis für die Ausarbeitung der Strategie bildeten, bei denen die Bundesländer eingebunden waren.*

(2) *Das BMVIT, das BMWF und das BMWFJ teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Strategie der Bundesregierung den Abschluss eines mehrjährigen Diskussions- und Analyseprozesses gebildet habe, der*

*unter anderem auf dem Österreichischen Forschungsdialog (2007–2008) und der Evaluierung des österreichischen Forschungsförderungssystems („Systemevaluierung“ 2008 bis 2009) fuße. Der Forschungsdialog habe aus einem breit angelegten und landesweiten Konsultationsprozess mit österreichischen FTI-Akteuren und einer extensiven Partizipation der Bundesländer bestanden. Zudem sei anlässlich von insgesamt 17 Veranstaltungen im Bundesgebiet intensiv mit Vertretern aus den Bundesländern zusammengearbeitet worden.*

*Darüber hinaus hätten im Zuge der Ausarbeitung der FTI-Strategie des Bundes Ende 2009 diverse Abstimmungstreffen mit FTI-Akteuren stattgefunden, an denen auch eine Bundesländervertreterin der Verbindungsstelle der Bundesländer teilgenommen habe.*

- 2.4 Der RH verwies darauf, dass eine Teilnahme der Bundesländer an der Erstellung der Forschungsstrategie des Bundes nicht hinreichend erfolgt war.

Dies zeigte sich auch darin, dass die Forschungsstrategie des Bundes keinen Bezug auf die Forschungsstrategien der Bundesländer nimmt.

Entstehung von Forschungsstrategien der Bundesländer

- 3 (1) Die Europäische Kommission befürwortete in ihrer Mitteilung „Die regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums“ aus dem Jahr 2001 die Entwicklung regionaler FTI-Strategien – umgesetzt auf Österreich sind das z.B. die FTI-Strategien auf Ebene der Bundesländer –, um das Ziel höherer F&E-Ausgaben zu realisieren.

(2) In Österreich war in den 1990er und 2000er Jahren zu beobachten, dass die Bundesländerebene schrittweise das österreichweite FTI-System ergänzte. Insbesondere erweiterten

- verschiedene (Förderungs-)Instrumente der Europäischen Regional- bzw. Kohäsionspolitik (insbesondere Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE),
- ein sich verschärfender regionaler Wettbewerb um die Ansiedlung forschungs- und technologiestarker Unternehmen sowie
- Impulse des Bundes etwa im Rahmen des Kompetenzzentrenprogramms COMET

die österreichische FTI-Politik um eine regionale Dimension. Um regionale Aktivitäten und Förderungsmaßnahmen im Bereich FTI an längerfristigen Zielsetzungen auszurichten und eine koordinierte Vor-



gehensweise der Politik, der Verwaltung und der Forschung bei der Verfolgung dieser Ziele sicherzustellen, erstellten die Bundesländer schließlich ab 1995 eigene Forschungsstrategien (siehe TZ 8).

#### Potenzial und Risiken von Bundesländer-Forschungsstrategien

**4.1** (1) Die Entwicklung von FTI-politischen Initiativen auf Bundesländerebene eröffnete die Möglichkeit, regionale Gegebenheiten und Unterschiede zu berücksichtigen; dies in einer Konkretisierung, wie es auf höherer Ebene der Bundes-Forschungsstrategie nicht möglich war. Beispiele hierfür waren das Eingehen auf industrielle Schwerpunkte, auf vorliegende Unternehmensgrößen und Forschungsintensitäten oder auf Universitätsstandorte.

(2) Die Entwicklung von FTI-politischen Initiativen auf Bundesländerebene führte aber auch zu einer Vervielfachung von FTI-Programmen, -Strukturen und -Instrumenten. Der Vielfalt inhärent war die Gefahr von Überschneidungen und Parallelstrukturen in den Strategien und in der Abwicklung der Forschungsförderung zwischen F&E auf Bundesländerebene und der Ebene des Bundes.

Eine österreichische Studie<sup>6</sup> kam 2005 zum Ergebnis, dass sich mit dem Aufbau eigenständiger FTI-Politikprofile der Bundesländer der Bedarf erhöhte, auf Bundesebene klare strategische Festlegungen in einer Strategie zu treffen.

**4.2** Der RH anerkannte die Entwicklung von FTI-politischen Initiativen und Forschungsstrategien auf Bundesländerebene, um dadurch in der Ausrichtung von F&E dem regionalen Element Rechnung zu tragen. Um Doppelgleisigkeiten mit F&E-Aktivitäten seitens des Bundes zu vermeiden, empfahl er den Bundesländern, bei der Erstellung bzw. Aktualisierung ihrer Forschungsstrategien die Forschungsstrategie des Bundes zu berücksichtigen.

**4.3** (1) *Das Land Burgenland befürwortete in seiner Stellungnahme, für die Abstimmung der Forschungsstrategie des Bundes mit den Ländern und deren systematische Einbindung – über informelle Abstimmungsprozesse hinaus – wie vom RFTE empfohlen Kooperationsplattformen mit dem BKA und den entsprechenden Ministerien wirkungsvoll zu etablieren und zu nutzen.*

(2) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der im April 2009 vom Kollegium der Kärntner Landesregierung mit dem Erstellungsprozess der Forschungsstrategie des Landes Kärnten und*

<sup>6</sup> Studie der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit der Technopolis Forschungs- und Beratungsgesellschaft mbH

deren Umsetzung beauftragte Vorstand des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds und ein weiteres Mitglied aus Kärnten im acht Mitglieder umfassenden RFTE vertreten gewesen sei. Das Land Kärnten sei damit maßgeblich in die Erstellung der Forschungsstrategie des Bundes „Strategie 2020“ eingebunden gewesen. Die FTI-Strategie des Landes Kärnten sei in enger Verknüpfung mit der Bundesstrategie (Erstellungsjahr jeweils 2009) erarbeitet worden.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde bei der Erstellung der künftigen „NÖ FTI-Strategie“ auf die Bundesstrategie eingegangen. So seien bei der Auftaktveranstaltung zur Erstellung dieser Strategie am 31. Mai 2012 alleine von Seiten des BMWF drei Vertreter anwesend und im Sinne der Empfehlung zu TZ 2 die Bundesländer eingeladen gewesen.

(4) Das Land Tirol sagte zu, in seinen künftigen Strategiepapieren die nunmehr vorliegende Forschungsstrategie des Bundes zu berücksichtigen.

(5) Das Land Wien nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis, sofern darunter keine einseitige Anpassung der Länder an die Forschungsstrategie des Bundes zu verstehen sei.

4.4 Der RH wies gegenüber dem Land Kärnten darauf hin, dass die „Strategie 2020“ des RFTE nicht zur verbindlichen Forschungsstrategie des Bundes erklärt wurde. Die Forschungsstrategie des Bundes „Der Weg zum Innovation Leader“ erlangte im Frühjahr 2011 Verbindlichkeit.

### Rechtliche Grundlagen regionaler Forschungsförderung

5 (1) Die österreichische Bundesverfassung enthält keinen eigenen Kompetenztatbestand „Forschung und Forschungsförderung“. Aus der Generalklausel des Art. 15 B-VG folgt somit, dass Forschung und ihre Förderung insoweit den Bundesländern obliegen, als nicht einzelne Bereiche in Gesetzgebung oder Vollziehung ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind.

Staatliche Forschungsförderung war zumeist privatrechtlich ausgestaltet. In diesem Fall war als verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung) heranzuziehen. Daraus folgte, dass immer dann, wenn der Staat als Träger von Privatrechten auftrat, d.h. der Staat vertragliche Vereinbarungen mit den Förderungsempfängern (Förderungsverträge) traf, die Kompetenzverteilung der Art. 10 bis 15 B-VG nicht zum Tragen kam.



(2) Die Rechtsgrundlagen für die aus Landesmitteln finanzierten FTI-Förderungsmaßnahmen (z.B. nicht rückzahlbare Zuschüsse, geförderte Darlehen, Forschungspreise) fanden sich im Wesentlichen in den einzelnen Wirtschafts- und – historisch bedingt – Kulturförderungsgesetzen (bspw. Burgenländisches Kulturförderungsgesetz) der Bundesländer.

**Forschungsindikatoren**

**6.1 (1) F&E-Ausgaben**

Der letzten veröffentlichten Vollerhebung der Statistik Austria für das Jahr 2009 zufolge wurden in Österreich insgesamt rd. 7,480 Mrd. EUR für F&E ausgegeben. Die Gesamtausgaben<sup>7</sup> für F&E lagen damit um rd. 43 % über jenen des Jahres 2004. Von den rd. 7,480 Mrd. EUR entfielen rd. 34 % auf Wien, rd. 19,90 % auf die Steiermark und rd. 16 % auf Oberösterreich (siehe Tabelle 1 und Tabelle 5).

Tabelle 1: Regionale Verausgabung von F&E-Mitteln					
Bundesland	2004 <sup>1</sup>	2006	2007	2009	Veränderung von 2004 bis 2009
	F&E-Ausgaben				
	in Mill. EUR <sup>2</sup>				in % <sup>2</sup>
Burgenland	25,78	30,52	35,62	44,71	+ 73,40
Kärnten	290,92	377,67	379,03	378,29	+ 30,00
Niederösterreich	361,33	514,87	576,34	663,45	+ 83,60
Oberösterreich	750,47	996,91	1.084,89	1.198,46	+ 59,70
Salzburg	182,09	230,74	241,38	274,21	+ 50,60
Steiermark	1.068,45	1.265,43	1.460,06	1.487,14	+ 39,20
Tirol	419,43	554,72	571,37	680,61	+ 62,30
Vorarlberg	138,32	153,95	172,49	204,48	+ 47,80
Wien	2.012,76	2.193,78	2.346,65	2.548,40	+ 26,60
<b>Österreich</b>	<b>5.249,55</b>	<b>6.318,59</b>	<b>6.867,82</b>	<b>7.479,75</b>	<b>+ 42,50</b>

<sup>1</sup> Der überprüfte Zeitraum in diesem Berichtsbeitrag umfasste grundsätzlich die Jahre 2005 bis 2010; wegen des Zweijahresrhythmus der Erhebungen seitens der Statistik Austria nahm der RH in diese Betrachtung die Vollerhebung aus 2004 auf.

<sup>2</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Statistik Austria, Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung 2004, 2006, 2007 und 2009, Stand Dezember 2011; regionale Zuordnung nach dem F&E-Standort/den F&E-Standorten des Unternehmens

<sup>7</sup> Die Gesamtausgaben gemäß Tabelle 1 umfassen die Ausgaben aller F&E finanzierenden Sektoren (Unternehmenssektor, Hochschulsektor, Sektor Staat (Bund und Länder), privater gemeinnütziger Sektor). Die Zuordnung zu den Bundesländern durch die Statistik Austria erfolgte dabei aufgrund des Standortes der jeweiligen F&E-Mittel empfangenden Unternehmen bzw. Einrichtungen.

(2) Regionale Forschungsquote

Aus dem Verhältnis der F&E-Ausgaben zum Bruttoinlands- bzw. Bruttoregionalprodukt errechnet sich die Forschungsquote – der bereits eingangs zitierte und auch im internationalen Vergleich eingesetzte Forschungsindikator.

Tabelle 2: Regionale F&E-Quoten					
Bundesland	2004 <sup>1</sup>	2006	2007	2009	Veränderung von 2004 bis 2009 in % <sup>2</sup>
	F&E-Quote				
	in % des Bruttoregionalprodukts <sup>2</sup>				
Burgenland	0,48	0,53	0,58	0,71	+ 47,90
Kärnten	2,17	2,55	2,41	2,46	+ 13,40
Niederösterreich	0,99	1,30	1,33	1,53	+ 54,50
Oberösterreich	1,97	2,35	2,37	2,59	+ 31,50
Salzburg	1,09	1,25	1,20	1,38	+ 26,60
Steiermark	3,67	3,93	4,19	4,32	+ 17,70
Tirol	2,09	2,45	2,37	2,79	+ 33,50
Vorarlberg	1,30	1,31	1,36	1,60	+ 23,10
Wien	3,19	3,18	3,29	3,54	+ 11,00
<b>Österreich</b>	<b>2,26</b>	<b>2,46</b>	<b>2,51</b>	<b>2,72</b>	<b>+ 20,40</b>

<sup>1</sup> Der überprüfte Zeitraum in diesem Berichtsbeitrag umfasste grundsätzlich die Jahre 2005 bis 2010; wegen des Zweijahresrhythmus der Erhebungen seitens der Statistik Austria nahm der RH in diese Betrachtung die Vollerhebung aus 2004 auf.

<sup>2</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Statistik Austria, Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung 2004, 2006, 2007 und 2009, Stand Dezember 2011; regionale Zuordnung nach dem F&E-Standort/den F&E-Standorten des Unternehmens

Im Jahr 2009 wies das Land Steiermark mit rd. 4,32 % die höchste und das Land Burgenland mit rd. 0,71 % die niedrigste F&E-Quote auf. Im Betrachtungszeitraum 2004 bis 2009 stiegen sowohl die regionalen Forschungsquoten in allen Bundesländern als auch die österreichweite Forschungsquote an. Letztere stieg von 2,26 % auf 2,72 %<sup>8</sup>. Dies zeigte die Tendenz zur Annäherung an das Barcelona-Ziel von 3 %, mit 2,72 % im Jahr 2009 war allerdings von einem Nichterreichen des Ziels im Jahr 2010 auszugehen.

<sup>8</sup> In der Globalschätzung der Statistik Austria aus April 2011 betrug dieser Wert noch 2,79 %.





(3) Landesmittel für F&E

In der nachstehenden Tabelle 3 sind die durch die einzelnen Bundesländer finanzierten Ausgaben für F&E (Landesmittel) ersichtlich.

Tabelle 3: Landesmittel für F&E							
Bundesland	2005	2006	2007	2008	2009	Veränderung von 2005 bis 2009	2010
	in Mill. EUR <sup>1</sup>					in % <sup>1</sup>	in Mill. EUR <sup>1</sup>
Burgenland	2,18	2,58	2,60	3,13	7,53	+ 245,40	11,96
Kärnten	37,02	45,58	34,71	29,02	28,04	- 24,30	29,20
Niederösterreich	45,05	57,09	61,78	67,65	71,59	+ 58,90	65,64
Oberösterreich	35,29	34,49	36,04	37,99	41,78	+ 18,40	43,04
Salzburg	22,83	19,18	20,03	21,39	23,70	+ 3,80	25,80
Steiermark	69,70	64,87	63,45	63,35	63,56	- 8,80	64,57
Tirol	28,85	26,16	30,64	31,98	33,24	+ 15,20	37,06
Vorarlberg	20,04	20,44	20,90	23,41	24,23	+ 20,90	26,87
Wien	69,21	72,31	84,90	76,43	89,15	+ 28,80	85,37
<b>Summe<sup>2</sup></b>	<b>330,17</b>	<b>342,70</b>	<b>355,05</b>	<b>354,35</b>	<b>382,82</b>	<b>+ 15,90</b>	<b>389,51</b>

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen möglich

<sup>2</sup> Die Unterschiede der Summenbeträge der Jahre 2006, 2007 und 2009 zu den Werten im Bericht Reihe Bund 2010/10 ergeben sich daraus, dass die Werte der Tabelle 3 aus den Rechnungsabschlüssen der Bundesländer stammen, die Werte im Bericht Reihe Bund 2010/10 auf Erhebungen bzw. Hochrechnungen der Statistik Austria beruhen.

Quellen: Statistik Austria; 2005 bis 2009 gemäß Rechnungsabschlüssen der Länder, 2010 gemäß Voranschlägen der Länder, Stand April 2011

Demnach verzeichnete das Land Burgenland im Zeitraum 2005 bis 2009 mit einer Steigerung von 245,40 % den höchsten Zuwachs (dies war u.a. durch einen niedrigen Ausgangsbetrag begründet) seiner F&E-Ausgaben und das Land Salzburg mit 3,80 % den geringsten Zuwachs. Die Länder Kärnten und Steiermark verzeichneten im Zeitraum 2005 bis 2009 Rückgänge ihrer Landesmittel für F&E von - 24,30 % bzw. - 8,80 %. Ungeachtet dieser Rückgänge stiegen ihre Forschungsquoten im Zeitraum von 2004 bis 2009 (siehe Tabelle 2) von 2,17 % auf 2,46 % (Kärnten) bzw. von 3,67 % auf 4,32 % (Steiermark).

(4) Beschäftigte in F&E

Der ebenfalls im Rahmen von Erhebungen der Statistik Austria erfasste Personaleinsatz für F&E (Tabelle 4) ergab für das Berichtsjahr 2009 insgesamt rd. 56.438 ganzjährig Vollbeschäftigte (Vollbeschäftigungsäquivalente). Verglichen mit Ergebnissen des Jahres 2004 bedeutete dies einen Anstieg des für F&E eingesetzten Personals um rd. 31,60 %.

Tabelle 4: Beschäftigte (inkl. Hilfspersonal) in Vollbeschäftigungsäquivalenten in F&E nach Bundesländern						
Bundesland	2004 <sup>1</sup>	2006	2007	2009	Veränderung von 2004 bis 2009	Anteil an der Gesamtsumme 2009
	in VBÄ <sup>2</sup>				in % <sup>2</sup>	
Burgenland	327,70	335,70	385,30	464,20	+ 41,70	0,80
Kärnten	1.900,50	2.326,60	2.525,60	2.726,30	+ 43,50	4,80
Niederösterreich	3.106,50	3.998,50	4.274,00	4.770,90	+ 53,60	8,50
Oberösterreich	5.910,30	7.203,00	8.021,30	8.957,90	+ 51,60	15,90
Salzburg	1.524,30	1.834,60	1.953,50	2.222,60	+ 45,80	3,90
Steiermark	8.016,60	9.291,70	9.995,50	10.664,50	+ 33,00	18,90
Tirol	3.477,30	3.751,30	4.076,90	4.561,60	+ 31,20	8,10
Vorarlberg	1.244,70	1.429,10	1.568,30	1.815,30	+ 45,80	3,20
Wien	17.383,30	19.206,60	20.451,80	20.254,30	+ 16,50	35,90
<b>Österreich</b>	<b>42.891,30</b>	<b>49.377,10</b>	<b>53.252,20</b>	<b>56.437,50</b>	<b>+ 31,60</b>	<b>100,00</b>

<sup>1</sup> Der Überprüfungszeitraum umfasste grundsätzlich die Jahre 2005 bis 2010, dennoch wurde wegen des Zweijahresrhythmus der Erhebungen seitens der Statistik Austria in diese Betrachtung die Vollerhebung aus 2004 aufgenommen.

<sup>2</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Statistik Austria, Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung 2004, 2006, 2007 und 2009, Stand Juli 2011; regionale Zuordnung nach dem Hauptstandort des Unternehmens

Von den im Jahr 2009 insgesamt rd. 56.438 im Bereich F&E Vollbeschäftigten entfiel mit rd. 20.254 (rd. 36 %) der größte Anteil auf Wien. Den geringsten Anteil wies mit rd. 464 Vollbeschäftigten (rd. 0,80 %) das Burgenland auf (siehe Tabelle 4 und Tabelle 5).

6.2 (1) Der RH wies unter Berücksichtigung der Tabellen 1 bis 4 auf die strukturellen Unterschiede der Bundesländer (z.B. Universitätsstandort, forschende Unternehmen, großstädtische Struktur) im FTI-Bereich hin.



(2) Berechnungen des RH (Tabelle 5) ergaben, dass sich die Anteile der gesamten F&E-Ausgaben in den Bundesländern weitgehend parallel zum Anteil der Beschäftigten in F&E in den Bundesländern entwickelten:

Tabelle 5: Regionale Verausgabung von F&E-Mitteln, Beschäftigte (inkl. Hilfspersonal) in F&E – Vergleich 2004 bis 2009, jeweils nach Bundesländern				
Bundesland	Anteil der regional verausgabten F&E-Mittel		Anteil der Beschäftigten in F&E <sup>1</sup>	
	2004	2009	2004	2009
	in % <sup>2</sup>			
Burgenland	0,50	0,60	0,80	0,80
Kärnten	5,50	5,10	4,40	4,80
Niederösterreich	6,90	8,90	7,20	8,50
Oberösterreich	14,30	16,00	13,80	15,90
Salzburg	3,50	3,70	3,60	3,90
Steiermark	20,40	19,90	18,70	18,90
Tirol	8,00	9,10	8,10	8,10
Vorarlberg	2,60	2,70	2,90	3,20
Wien	38,30	34,00	40,50	35,90
<b>Österreich</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

<sup>1</sup> Für die Beschäftigten in F&E liegt die regionale Zuordnung nur nach dem Hauptstandort des jeweiligen Unternehmens vor, demgegenüber die regionale Zuordnung der verausgabten F&E-Mittel nach dem F&E-Standort des Unternehmens erfolgte.

<sup>2</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Statistik Austria, Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung 2004 und 2009, Stand Juli 2011 bzw. Dezember 2011; Berechnung RH

(3) Aufgrund des im Verhältnis zu den bundesweiten F&E-Ausgaben (rd. 7.479,75 Mill. EUR im Jahr 2009) geringen Volumens der Landesmittel für F&E (rd. 382,82 Mill. EUR; das sind rd. 5,10 %) war der direkte Einfluss der Bundesländer auf die gesamtösterreichische Forschungsquote nur eingeschränkt möglich.

**6.3** Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es nur deshalb einen so geringen Zuwachs bei den F&E-Ausgaben aufweise, weil das Bezugsjahr 2005 nicht repräsentativ sei. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für 2006 als Ausgangsbasis ergebe sich eine Steigerung der F&E-Ausgaben (Landesmittel) bis 2009 um 23,57 %; im Falle der Heranziehung der Ausgaben für 2004 als Ausgangsbasis sogar von 35,97 %.

- 6.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass er den überprüften Zeitraum als Vergleichszeitraum herangezogen hatte; auch die Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Tirol verzeichneten zwischen den Jahren 2005 und 2006 Rückgänge ihrer Landesmittel für Forschung und Entwicklung.

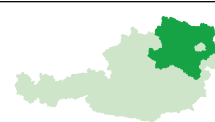
## Strategieelemente

### Überblick

- 7 Die Zielsetzungen des Strategiefindungsprozesses der Forschungsstrategie der Bundesregierung (siehe Reihe Bund 2010/10) waren:
- die Definition der strategischen Ziele der österreichischen FTI-Politik,
  - die Festlegung strategischer Aufgaben und Handlungsfelder einer integrierten FTI-Politik,
  - die Bestimmung messbarer Teilziele sowie
  - die Definition konkreter Umsetzungsschritte.

Aufbauend auf diese Zielsetzungen entwickelte der RH die nachfolgend angeführten Systemelemente einer Forschungsstrategie auf Ebene der Bundesländer. Diese Systemelemente waren aus Sicht des RH wesentlich im Sinn von Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- eine umfassende Forschungsstrategie im Sinne der Einbeziehung sowohl von Grundlagenforschung als auch angewandter Forschung (dadurch bleibt kein Forschungsbereich von der Strategie unberücksichtigt);
- Einbeziehung der Stakeholder (dadurch fließt eine breite Wissensbasis und hohe Akzeptanz in die Strategieerstellung ein);
- ein Beschluss des Landtages über die Forschungsstrategie (dadurch hohe Verbindlichkeit im Sinne eines commitment);
- eine eindeutige Geltungsdauer (zur Berücksichtigung von veränderten Rahmenbedingungen);
- Schwerpunkte und messbare Zielsetzungen (zur Wirkungsmessung und zum zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln);



- regelmäßige Evaluierungen der Forschungsstrategie (zur Feststellung allfälliger Abweichungen und Einleitung von Korrekturmaßnahmen);
- Einrichtung bzw. Nutzung eines Beratungsorgans (zur Einbeziehung externer Expertise).

Der RH untersuchte und beurteilte die genannten Systemelemente für jedes Bundesland (siehe TZ 8 bis 15).

Forschungsstrategien **8.1** Sämtliche Bundesländer verfügten über Strategien<sup>9</sup> zur Ausrichtung ihrer regionalen FTI-Politik.

<sup>9</sup> Der RH verwendet zur leichteren Lesbarkeit durchgehend den Begriff „Forschungsstrategie“, dieser umfasst sämtliche von den Bundesländern verwendeten Begrifflichkeiten wie bspw. Leitbild oder Innovationsoffensive.

## Strategieelemente

<b>Tabelle 6: Forschungsstrategien der Bundesländer</b>			
<b>Bundesland</b>	<b>Forschungsstrategie</b>	<b>Seit wann</b>	<b>Umfassend?</b>
Burgenland	„Innovationsoffensive Burgenland 2020“	2010	nur angewandte Forschung
Kärnten	„Kärnten 2020. Zukunft durch Innovation“	2009	nur angewandte Forschung
Niederösterreich <sup>1</sup>	Kapitel „Innovation und Technologie“ im Landesentwicklungskonzept „Strategie Niederösterreich“	2004	nur angewandte Forschung
	„Technopolprogramm des Landes Niederösterreich“	2004	
Oberösterreich	„Oberösterreich 2000+“	1998	umfassend
	„Innovatives Oberösterreich 2010“	2005	
	„Innovatives Oberösterreich 2010plus“	2010	
Salzburg	„Wissenschafts- und Forschungsleitbild“	2001	Grundlagenforschung
	„Wirtschaftsleitbild“	2004	angewandte Forschung beide zusammen daher umfassend
Steiermark	„Forschungsstrategie Steiermark“ und „Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark“	2005	nur angewandte Forschung
Tirol <sup>2</sup>	„Wirtschaftsleitbild Tirol 1998“ <sup>3</sup> und weitere Strategiedokumente („Zukunftsraum Tirol“ (2007), „Technologieoffensive Tirol“ (2008))	1998	nur angewandte Forschung
Vorarlberg	„Wissenschaftskonzept“	2003	Grundlagenforschung angewandte Forschung beide zusammen daher umfassend
	„Leitbild 2020+ Wirtschaft Vorarlberg“	2007	
Wien	„Wiener Strategie für Forschung, Technologie und Innovation“	2007	umfassend

<sup>1</sup> Das Land Niederösterreich führte zudem in seiner Stellungnahme die Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 ins Treffen (siehe TZ 1 und TZ 8).

<sup>2</sup> Nach Angaben des Landes Tirol verfüge es über keine beschlossene Forschungsstrategie. Der RH wertete die vorgefundenen, in der Tabelle genannten Dokumente in ihrer Gesamtheit als einer Forschungsstrategie ähnlich und legte sie seiner folgenden Beurteilung zugrunde.

<sup>3</sup> Nach Ende der Gebarungüberprüfung legte das Land Tirol das „Wirtschaftsleitbild Tirol 2011“ vor.

Quelle: RH



In Niederösterreich lag seit 2008 ein wissenschaftsorientiertes Konzept in Form eines Referentenentwurfs vor, ebenso in Salzburg seit 2008 ein Konzept für eine sowohl die Wissenschaft als auch die Wirtschaft umfassende Gesamtstrategie. Beide Entwürfe erlangten mangels Beschlusses der Landesregierung bzw. des Landtages keine Verbindlichkeit.

- 8.2** Der RH wies darauf hin, dass nur die Länder Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien über eine umfassende (d.h. sowohl Wissenschafts- als auch Wirtschaftsaspekte umfassende) Forschungsstrategie verfügten.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Tirol, ihre Forschungsangelegenheiten auf Grundlage einer umfassenden Forschungsstrategie wahrzunehmen, die die Bereiche Grundlagenforschung und angewandte Forschung miteinbezieht.

- 8.3** (1) *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme die Ansicht des RH, dass eine umfassende Forschungsstrategie eine gute Basis für eine zielorientierte und koordinierte Vorgangsweise in Forschungsangelegenheiten darstelle.*

*(2) Das Land Kärnten wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Bereich Grundlagenforschung in der FTI-Strategie des Landes Kärnten vor allem im Handlungsfeld „Bildung“ einbezogen sei. Darüber hinaus bestünde mit dem FWF eine Kooperation zur gemeinschaftlichen Prüfung und Förderung von grundlagenorientierten Projektvorhaben.*

*(3) Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Bereich der Technopolstandorte die Einbeziehung der Grundlagen- als auch der angewandten Forschung bereits gegeben sei und die im Erstellungsprozess befindliche „NÖ FTI-Strategie“ sowohl die Grundlagen- als auch die angewandte Forschung gleichermaßen behandle und deren Bedürfnisse Berücksichtigung fänden. Auch werde derzeit an einer Dachstrategie für Wissenschaft und Forschung gearbeitet. Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich fehle in Tabelle 6 die Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015, während das Technopolprogramm, das ein Instrument zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie darstelle, sehr wohl angeführt sei.*

*(4) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark werde die neuformulierte Forschungsstrategie, die sich zur Zeit in Erstellung befinde, die gesamte Wertschöpfungskette von der Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung inklusive der Bereiche Geistes-, Sozial- und*

*Kulturwissenschaften, Nachwuchsförderung und Stipendien berücksichtigen.*

*(5) Laut Stellungnahme des Landes Tirol habe die Tiroler Landesregierung im Mai 2012 eine Tiroler Forschungs- und Innovationsstrategie beschlossen. Im Rahmen dieser Strategie werde sich das Land Tirol noch intensiver auf seine Stärken konzentrieren und damit den Bereich der angewandten Forschung abdecken. Weitere Überlegungen einer Forschungsstrategie für die Grundlagenforschung würden gemeinsam mit den Überlegungen zur Einsetzung eines Beratungsorgans für Forschungsangelegenheiten angestellt.*

*(6) Das Land Vorarlberg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass mit dem Wissenschaftskonzept und dem Leitbild 2020+ Wirtschaft Vorarlberg zwei Konzepte existierten, die der RH als umfassend anerkannt habe. Die Konzepte seien mit den Stakeholdern abgestimmt und würden der zielorientierten und koordinierten Vorgangsweise in Forschungsangelegenheiten dienen.*

**8.4** (1) Der RH wies gegenüber dem Land Kärnten darauf hin, dass die im Land Kärnten vorhandene FTI-Strategie nur den Bereich der angewandten Forschung und somit nicht das gesamte Spektrum der Forschung umfasste. Das Handlungsfeld „Bildung“ der Kärntner Forschungsstrategie beinhaltet lediglich Entwicklungsziele für die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

(2) Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass das Technopolprogramm des Landes Niederösterreich – ungeachtet der Durchführung von Grundlagenforschung an Technopolstandorten – den Bereich der Grundlagenforschung nicht enthielt. Der RH wies neuerlich darauf hin, dass die Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 – im Gegensatz zum Technopolprogramm – die in TZ 7 angeführten Strategieelemente einer Forschungsstrategie überwiegend nicht enthielt. Der RH anerkannte die in Entwicklung befindliche „NÖ FTI-Strategie“, mit der Empfehlungen des RH – soweit aus der Stellungnahme des Landes Niederösterreich ersichtlich – umgesetzt werden sollen.

## Strategieerstellung

### Akteure im Erstellungsprozess

**9.1** Alle Bundesländer bezogen maßgebliche Stakeholder der F&E in den Prozess der Strategieerstellung ein:





Tabelle 7: Akteure im Erstellungsprozess		
Bundesland	erstellt von	unter Mitwirkung von
Burgenland	Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG)	Sozialpartner Wirtschaftsexperten
Kärnten	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)	Vertreter von Hochschulen und Wirtschaft Interessenvertretungen Förderungsagenturen des Bundes
NÖ – Landesentwicklungs-konzept	Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des ALReg <sup>1</sup>	–
NÖ – Technopolprogramm	Abteilung Wirtschaft, Sport und Tourismus des ALReg	Ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH externer Berater
NÖ – Referentenentwurf	Abteilung Kultur und Wissenschaft des ALReg	NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H
Oberösterreich	Technologie- und Marketinggesellschaft Oberösterreich GmbH (TMG)	RFT OÖ Sozialpartner Begutachtung durch Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft
Salzburg	ALReg	externe Berater Wissenschafts- und Forschungsrat Salzburg Stakeholder des Forschungsbereichs
Salzburg – Referentenentwurf	ALReg	Wissenschafts- und Forschungsrat Salzburg Stakeholder des Forschungsbereichs
Steiermark	Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH	Abteilungen 3 und 4 des ALReg Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG) innoregio styria <sup>2</sup> Universitäten und Fachhochschulen der Steiermark Bundesministerien FFG, FWF, CDG
Tirol	drei Abteilungen des ALReg (Raumordnung-Statistik, Wirtschaft und Arbeit, Bildung)	Tirol Werbung GmbH Tiroler Zukunftsstiftung (nunmehr Standortagentur Tirol) Agrarmarketing Tirol Sozialpartner Vertreter von Wirtschaft und Wissenschaft
Vorarlberg	zwei Abteilungen des ALReg (Wissenschaft und Weiterbildung, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten)	Wirtschaftsstandort Vorarlberg GmbH (WISTO) Stakeholder des Forschungsbereichs
Wien	Magistratsabteilung (MA) 27 (EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung)	MA 7 und 18 Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) Zentrum für Innovation und Technologie GmbH (nunmehr ZIT – Die Forschungsagentur der Stadt Wien GmbH) RFTE Rektorenkonferenz Sozialpartner

<sup>1</sup> Amt der Landesregierung

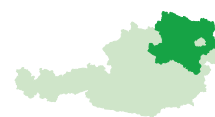
<sup>2</sup> Initiative zur Positionierung der Steiermark als Innovationsregion

Quelle: RH

- 9.2** Der RH wies darauf hin, dass in allen Bundesländern wesentliche Stakeholder des jeweiligen Forschungsbereichs in die Strategieerstellung – in unterschiedlicher Konfiguration – einbezogen waren. Der RH sah dadurch die Basis für das Einfließen einer breiteren Wissensbasis in die Strategieerstellung und für eine hohe Akzeptanz der jeweiligen Forschungsstrategie grundsätzlich gegeben.

#### Beschluss des Landtages

- 10.1** Der Beschluss der Forschungsstrategie durch den Landtag wurde in den neun Bundesländern unterschiedlich gehandhabt: Nur in Oberösterreich und der Steiermark wurde die Forschungsstrategie durch den Landtag beschlossen.
- 10.2** Nach Ansicht des RH ist durch Beschlüsse im Landtag eine höhere Verbindlichkeit (im Sinne eines commitment) der Forschungsstrategien und der aus ihnen abgeleiteten Maßnahmen gegeben. Er empfahl daher den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien, für ihre Forschungsstrategien Landtagsbeschlüsse anzustreben.
- 10.3** *(1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei eine formelle Befassung von Gremien mit Angelegenheiten, für die sie unzuständig seien, nicht nachvollziehbar. Die Kärntner FTI-Strategie sei ohnedies von allen Mitgliedern der Landesregierung und den Obmännern der im Landtag vertretenen politischen Parteien unterzeichnet worden.*
- (2) Das Land Niederösterreich sagte zu, die Empfehlung des RH aufzugreifen.*
- (3) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg komme dem Landtag im Sinne der Gewaltenteilung schwerpunktmäßig die Gesetzgebungskompetenz zu. Daneben wirke der Landtag nur in sehr begrenztem Maße an der Vollziehung mit. Die Vollziehung des Landes werde hingegen durch die Landesregierung ausgeübt. Die vom RH empfohlene umfassende Forschungsstrategie solle nicht vom Landtag beschlossen werden.*
- (4) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg würden Leitbilder und Konzepte grundsätzlich bereits in der Bearbeitungsphase sehr breit angelegt und von der Vorarlberger Landesregierung bei der kollegialen Beschlussfassung zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung des Landtages sei dadurch gegeben, dass Leitbilder und Konzepte im Wissenschaftsbeirat und in den zuständigen Ausschüssen, in die auch Mitglieder der im Landtag vertretenen politischen Parteien entsendet werden*



*könnten, vorgestellt und diskutiert würden. Die vom RH angenommene höhere Verbindlichkeit durch einen Beschluss des Landtages wäre vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.*

*(5) Das Land Wien sagte die Evaluierung der Empfehlung zu.*

- 10.4** Der RH wies gegenüber dem Land Kärnten darauf hin, dass es dem Landtag freisteht, in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Beschlüsse zu fassen und – etwa im Wege einer Entschliebung gemäß Art. 68 der Kärntner Landesverfassung – an die Landesregierung heranzutragen.

Der RH hielt gegenüber dem Land Kärnten, dem Land Salzburg und dem Land Vorarlberg an seiner Empfehlung, die Forschungsstrategien im Landtag zu beschließen, fest, um dadurch – einerseits durch Einbeziehung sämtlicher im Landtag vertretenen Parteien in die Beschlussfassung und andererseits durch den Fortbestand des Beschlusses über die Funktionsperiode einer Landesregierung hinaus – eine höhere Bestandskraft der Forschungsstrategie sicherzustellen. Die höhere Bestandskraft von Landtags-Beschlüssen sah der RH zudem durch die Willensbildung im Plenum der demokratisch gewählten und damit umfassend das Gemeinwesen repräsentierenden Mandatäre gegeben.

Eindeutige Geltungsdauer

- 11.1** Die Forschungsstrategie des Landes Oberösterreich war zeitlich begrenzt, die Geltungsdauer war auf fünf Jahre festgesetzt.

Die Forschungsstrategien der übrigen Länder sahen keine zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer vor.

- 11.2** Nach Ansicht des RH war eine klare Festlegung der Geltungsdauer der Forschungsstrategie wesentlich, um Veränderungen in der Forschungslandschaft in einer revidierten Fassung der Forschungsstrategie berücksichtigen und so mit dem Steuerungsinstrument Forschungsstrategie zeitgerecht auf Veränderungen reagieren zu können. Aus Sicht des RH war ein Geltungszeitraum von fünf bis sechs Jahren dafür angemessen.

Der RH empfahl daher allen Ländern mit Ausnahme Oberösterreichs, die Geltungsdauer ihrer Forschungsstrategien auf bspw. fünf bis sechs Jahre zu begrenzen, um Veränderungen in der Forschungslandschaft berücksichtigen zu können.

**11.3** (1) *Das Land Kärnten verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die Zielvorgaben der Strategischen Leitlinien in einem standardisierten Prozess mittels periodischen, quartalsweisen Monitorings überprüft und dokumentiert würden. Durch diese Vorgangsweise könnten bei Bedarf jederzeit – und nicht erst nach fünf oder sechs Jahren – Anpassungen vorgenommen werden.*

(2) *Das Land Niederösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die strategische Grundlage für den Bereich der angewandten Forschung, die Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015, eine Geltungsdauer von 2010 bis 2015 aufweise. Die in Entwicklung befindliche NÖ FTI-Strategie sehe – parallel zum EU-Programm „horizon 2020“ – einen Geltungszeitraum von 2014 bis 2020 vor.*

(3) *Das Land Steiermark sagte die Berücksichtigung dieser Empfehlung bei der Neuausrichtung der Forschungsstrategie Steiermark zu.*

(4) *Das Land Tirol sagte zu, die Begrenzung der Geltungsdauer der Forschungsstrategie auf bspw. fünf bis sechs Jahre auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen.*

(5) *Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei der nächsten Überarbeitung des Leitbildes 2020+ Wirtschaft Vorarlberg und des Wissenschaftskonzepts des Landes Vorarlberg Evaluierungszeiträume definiert werden könnten. Weiters sei beabsichtigt, in ihnen Zeitpunkte festzulegen, an denen entschieden werde, ob eine Neugestaltung des Leitbildes notwendig sei. Damit würden anstelle eines generellen Geltungszeitraums dynamische Elemente treten, mit denen flexibel auf Entwicklungen reagiert werden könne.*

(6) *Laut Stellungnahme des Landes Wien sei im Hinblick auf die ausreichende Flexibilität der Wiener FTI-Strategie eine enge formelle Befristung nicht erforderlich, das in der Strategie als zeitlicher Horizont festgelegte Jahr 2015 reiche aus. Eine thematische Weiterentwicklung sei auch innerhalb einer bestehenden FTI-Strategie möglich und erfolge in Wien auch (bspw. Projekt „Smart City Wien“).*

**11.4** (1) *Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass ein periodisches Monitoring die Festlegung der Geltungsdauer der Forschungsstrategie und die dadurch bedingte periodische Neuformulierung derselben nicht ersetzen kann.*



(2) Gegenüber dem Land Niederösterreich verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 1, wonach er die Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 mangels ausreichender Strategieelemente nicht als Forschungsstrategie qualifiziert hatte. Der RH begrüßte den vorgesehenen Geltungszeitraum in der in Entwicklung befindlichen „NÖ FTI-Strategie“.

(3) Der RH teilte dem Land Vorarlberg mit, dass er die Festlegung von Evaluierungszeiträumen befürwortet.

(4) Der RH entgegnete dem Land Wien, dass die thematische Weiterentwicklung der FTI-Strategie durch die Vorgabe eindeutiger Termine und die Verpflichtung zur Neugestaltung der Forschungsstrategie unterstützt werden könnte.

#### Ziele und Schwerpunkte

**12.1** Die Ausformulierung von Zielen und Schwerpunkten<sup>10</sup> der Forschungsstrategien war unterschiedlich: Manche Länder leiteten aus Schwerpunkten konkretisierte Ziele ab, manche Forschungsstrategien erschöpften sich in der Anführung von Schwerpunkten, manche schließlich definierten keine Schwerpunkte, nur Ziele. Eine Quantifizierung von Zielen erfolgte nur vereinzelt.

##### (1) Burgenland

Die Forschungsstrategie im Burgenland nannte drei – zum Teil quantifizierte – Ziele:

- die Verdoppelung der regionalen Forschungsquote auf 1,50 % des regionalen BIP bis 2020 (im Jahr 2009 lag die regionale Forschungsquote bei 0,71 %),
- die Hebung der Standortattraktivität des Burgenlandes für Wissen und Innovation sowie
- die Annäherung bei Wirtschaft und Beschäftigung an das österreichische Mittelfeld.

Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung auf bestimmte Stärkefelder war nicht vorgesehen, weil das Land Burgenland alle FTI-Bereiche als grundsätzlich förderungswürdig einstufte.

<sup>10</sup> Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH in der Folge die Begriffe „Ziele“ und „Schwerpunkte“ und deckt damit das Spektrum der Begrifflichkeiten in den Forschungsstrategien der Länder („Entwicklungsziele“, „Leitsätze“, „Handlungsfelder“) ab.

## (2) Kärnten

Die Forschungsstrategie des Landes Kärnten enthielt keine Ziele, sondern Schwerpunkte. Als solche identifizierte sie drei sogenannte „Handlungsfelder“:

- Bildung,
- Forschung und
- Innovation;

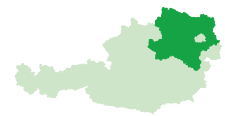
und vier sogenannte „thematische Prioritäten“:

- Humanressourcen (z.B. Nachwuchsförderung in Naturwissenschaft und Technik),
- IKT (z.B. Softwareentwicklung für Nischenmärkte),
- Produktionstechnologien (z.B. Optimierung von Produktionsverfahren) sowie
- Nachhaltigkeit (z.B. Nachhaltigkeitsforschung, Förderung erneuerbarer Energieformen).

## (3) Niederösterreich

Das Landesentwicklungskonzept des Landes Niederösterreich legte neun Ziele fest, keines der Ziele war quantifiziert:

- Innovations- und Technologieorientierung;
- Weiterentwicklung des Innovationssystems;
- Unterstützung der KMU;
- Kompetenz-, Technologie- und regionale Innovationszentren;
- geeignete Standorte entwickeln;
- wirtschaftsnahe Dienstleistungen;



- Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Telematik-Infrastruktur auch abseits der Verdichtungsräume;
- internationale Vernetzung.

#### (4) Oberösterreich

Das übergeordnete Ziel des Landes Oberösterreich war in seiner Forschungsstrategie die Erreichung einer regionalen Forschungsquote von mindestens 3,50 % bis 2013 (im Jahr 2009 lag die regionale Forschungsquote bei 2,59 %).

Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Forschungsstrategie „Innovatives Oberösterreich 2010plus“ definierte vier weitere Ziele, diese waren nicht quantifiziert:

- Stärken stärken und Neues wagen;
- hohe Hebelwirkung bzw. nachhaltige Wertschöpfung;
- global denken und im lokalen Interesse handeln;
- Benchmarking und Überprüfung von gesetzten Zielen.

Der als Beratungsorgan (siehe TZ 15) eingesetzte Rat für Forschung und Technologieentwicklung Oberösterreich (RFT OÖ) formulierte im Vorfeld der Erstellung der Forschungsstrategie „Innovatives Oberösterreich 2010plus“ zur Konkretisierung der Forschungsstrategie u.a. folgende strategische Ziele:

- Evaluierung und Neuausrichtung von FTI-Initiativen der öffentlichen Hand;
- Förderung von Maßnahmen zur Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, universitären und außeruniversitären FTI-Einrichtungen;
- Identifikation und gezielte Förderung neuer Forschungsfelder.

Auf Basis der mit Kennzahlen (bspw. Umsätze im Bereich Forschungsdienstleistung, Beteiligungen an Ausschreibungen, Publikationen, Patente) unterlegten Ziele der Forschungsstrategie leitete das Land Oberösterreich jährliche Detailziele ab.

## (5) Salzburg

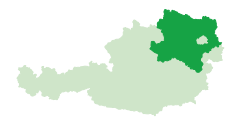
Das Land Salzburg formulierte

- in seinem Wissenschafts- und Forschungsleitbild 2001
  - sechs thematische,
  - drei institutionelle und
  - ein Querschnittsziel (keines der zehn Ziele war quantifiziert) und
- im Wirtschaftsleitbild 2004
  - vier qualitative Ziele.

Die bereits in Anwendung stehenden Zielsetzungen des zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht beschlossenen Referentenentwurfs „Forschungsleitbild Salzburg 2010+“ (siehe TZ 8) betrafen

- Anstieg der F&E-Aufwendungen und nachhaltige Erhöhung der regionalen F&E-Quote;
- Vermehrung des Humankapitals und Konzentration wissenschaftlicher Exzellenz am Standort;
- Schaffung qualitativ hochwertiger F&E-Arbeitsplätze;
- Profilbildung der Forschungseinrichtungen;
- Fokussierung auf strategische Themenfelder;
- verstärkte Kooperation von Forschungseinrichtungen und Hochschulen;
- verstärkter Transfer von Wissenschaft zur Wirtschaft;
- Verstärkung transdisziplinärer Forschung;
- Verbesserung der Governance und Kooperation auf allen Ebenen und
- Stärkung der Akzeptanz von Wissenschaft und Forschung als Innovationsmotoren.





#### (6) Steiermark

Übergeordnetes Ziel der „Forschungsstrategie Steiermark“ war es, den Übergang der Steiermark auf einen „wissensbasierten Wachstumspfad“ zu unterstützen. Die „Forschungsstrategie Steiermark“ hielt darüber hinaus insbesondere folgende fünf Ziele fest, davon eines quantifiziert:

- Halten der regionalen Forschungsquote von 3,67 %<sup>11</sup> (2002) über das Jahr 2010 hinaus (im Jahr 2009 lag die regionale Forschungsquote bei 4,32 %);
- Konzentration auf thematische Schwerpunkte mit Wachstumsmöglichkeiten (z.B. Werkstoffforschung, Life-Sciences, Nanotechnologie);
- Unterstützung der Koordinations- und Selbststeuerungskräfte des regionalen Forschungssystems;
- Förderung des Humankapitals;
- Optimierung der Schnittstellen zwischen Wirtschaft und Forschung.

#### (7) Tirol

Das Land Tirol, das nach eigenen Angaben über keine beschlossene Forschungsstrategie verfügte, nannte die Erreichung des Barcelona-Ziels, einer Forschungsquote von 3 % des BIP, als übergeordnetes Ziel (im Jahr 2009 lag die regionale Forschungsquote bei 2,79 %). Daneben bestanden bspw. im Wirtschaftsleitbild Tirol 1998 im Kapitel „Innovation und Technologie“ nicht quantifizierte Ziele, wie insbesondere:

- Umsetzung der Pläne für die regionalen Impulszentren für Innovation und Technologie bzw. für Betriebsgründungen;
- Verbesserung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Verstärkung der Innovations- und Technologieberatung beim Technologie- und Innovationszentrum der Wirtschaftskammer Tirol (TIZ);
- Überprüfung und Bewertung der vorliegenden Konzepte und Überlegungen für Kompetenz- und Anwendungszentren in Tirol und rasche Antragstellung beim Bund;
- Einrichtung eines Innovations- und Technologietransfernetzes Tirol.

<sup>11</sup> Die Steiermärkische Landesregierung strebte in ihrem Regierungsübereinkommen vom Oktober 2010 bereits eine F&E-Quote von 5 % des Bruttoregionalprodukts an.

### (8) Vorarlberg

Strategische Ziele der Forschungsstrategie des Landes Vorarlberg lauteten:

- Förderung von Innovationen;
- Förderung und gezielte Steigerung der Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit;
- regionale und überregionale Wissenschafts- und Forschungskooperationen;
- Schaffung eines wissenschafts- und forschungsfreundlichen Klimas;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Ziele waren nicht quantifiziert.

### (9) Wien

Das Land Wien formulierte in seiner Forschungsstrategie die zentrale Zielsetzung des Aufrückens Wiens unter die führenden europäischen Forschungsmetropolen. Aus diesem Globalziel leitete die Forschungsstrategie folgende fünf weitere Ziele für die Jahre 2008 bis 2015 ab:

- Nutzung von Potenzialen für FTI (z.B. Schaffung hochstehender technisch-wissenschaftlicher Forschungsstrukturen, Verdoppelung des Frauenanteils in der Forschung);
- Steigerung der Qualität und Sichtbarkeit von FTI (z.B. Fokussierung der Ressourcen auf bestehende Stärkefelder);
- Sicherstellung der gesellschaftlichen Einbettung von FTI (z.B. Schaffung eines gesteigerten Bewusstseins für FTI);
- Beschleunigung der Dynamik von FTI (z.B. innovationsorientierte Beschaffungen);
- Ausbau der internationalen Einbindung von FTI (z.B. Schaffung grenzüberschreitender Partnerschaften).

Die Forschungsstrategie des Landes Wien verfügte in Konkretisierung der vorhin genannten Ziele auch über quantifizierte, mit Kenn-



zahlen unterlegte Zielsetzungen, die bis 2015 zu erreichen waren (neben einer Verdoppelung der Frauenquote in der betrieblichen F&E bspw. Steigerung der regionalen Forschungsquote auf mindestens 4 % (im Jahr 2009 lag diese bei 3,54 %), mindestens 22.000 Beschäftigte im F&E-Bereich (im Jahr 2009 waren es 20.254 Vollbeschäftigungsäquivalente), mindestens 800 F&E-betreibende Unternehmen).

- 12.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass die Forschungsstrategien der Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg keine quantitativen Zielvorgaben beinhalteten.

Er vertrat die Ansicht, dass vorwiegend quantitative und mit Kennzahlen unterlegte Zielwerte das Messen der Zielerreichung ermöglichen würden.

Der RH empfahl daher den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg, quantitative und mit Kennzahlen unterlegte Zielvorgaben in ihre Forschungsstrategien aufzunehmen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass ein qualitativer und quantitativer Vergleich der Ziele aufgrund der in den Forschungsstrategien berücksichtigten regionalen Besonderheiten nicht möglich war. Er erachtete jedoch die Berücksichtigung von quantifizierten Gesamtzielen, wie bspw. das Erreichen einer bestimmten regionalen Forschungsquote, in Forschungsstrategien als wesentlich, um die Umsetzung dieser Ziele laufend verfolgen und damit die Wirkung der Umsetzungsmaßnahmen messen zu können.

- 12.3** (1) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus der seit 2009 geltenden Forschungsstrategie nach ein bis zwei Jahren operationalisierbare Maßnahmenpakete abgeleitet würden, die auch einem periodischen Monitoring unterzogen würden.*

*(2) Das Land Niederösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es für den Bereich der angewandten Forschung eine Steuerung und starke Governance mithilfe der Balanced Score Card gebe. In den einzelnen Programm-Balanced Score Cards würden Ziele exakt formuliert und mit quantifizierten Indikatoren hinterlegt.*

*(3) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg enthalte das Leitbild 2020+ Wirtschaft Vorarlberg zehn, auf Maßnahmen heruntergebrochene Handlungsfelder. Nicht alle Ziele seien quantifizierbar bzw. könnten manche nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand evaluiert werden. Die Handlungsfelder und Maßnahmen seien im Herbst 2011 einer umfassenden internen Evaluierung unterzogen und auf ihre*

*Zielerreichung hin bewertet worden. Auch das Wissenschaftskonzept enthalte klare strategische Ziele und einen auf die Ziele abgestimmten Maßnahmenkatalog. Den Empfehlungen des RH, Ziele zu definieren und deren Umsetzung zu evaluieren, werde dadurch Rechnung getragen.*

**12.4** Der RH anerkannte die Quantifizierungen in der Balanced Score Card für den Bereich der angewandten Forschung in Niederösterreich. Da für den Bereich der Grundlagenforschung keine diesbezüglichen quantifizierten Zielvorgaben vorlagen, verblieb er bei seiner den gesamten Forschungsbereich betreffenden Empfehlung.

Maßnahmen zur Umsetzung

**13.1** Der RH überprüfte, ob für die Umsetzung der in den Forschungsstrategien formulierten Schwerpunkte und Ziele (TZ 12) Maßnahmen seitens der Bundesländer vorgesehen waren; die konkrete Verwirklichung dieser Maßnahmen war hingegen nicht Ziel der Prüfung.

(1) Burgenland

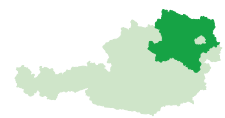
Zur Erreichung der gesetzten Ziele erhielt die Forschungsstrategie des Burgenlandes folgende drei „Aktionsfelder“ (Maßnahmenfelder):

- Bewusstseinsbildung in den Bereichen FTI und Standortmarketing,
- Förderungen,
- Beratung im Bereich FTI.

Jedes Aktionsfeld enthielt konkrete Aktivitäten (bspw. Betriebsansiedlungen und Gründungen, Andocken an Forschungsnetzwerke), Verantwortlichkeiten (bspw. definierte Arbeitsgruppen für jedes „Aktionsfeld“), Meilensteine (bspw. Fertigstellung eines Kommunikationskonzepts) und Erfolgsindikatoren (bspw. Anzahl der Presseaktivitäten).

(2) Kärnten

Der KWF – von der Kärntner Landesregierung mit der Federführung bei der Strategieumsetzung sowie mit der monetären Forschungsförderung des Landes Kärnten betraut – formulierte in seiner Strategieumsetzung Schwerpunkte (z.B. Positionierung Kärntens als international anerkannter Forschungsstandort im Bereich IKT) mit einem Zeithorizont von ein bis drei Jahren, die entsprechende Maßnahmenpakete (bspw. die Förderung von IKT) vorsahen.



### (3) Niederösterreich

Das Land Niederösterreich förderte in seinem Technopolprogramm Maßnahmen hinsichtlich

- der Entwicklung und des Ausbaus von Technopolen<sup>12</sup> rund um die Standorte Krems, Tulln und Wiener Neustadt,
- der Verstärkung des Technologietransfers,
- der Nutzung von öffentlichen Forschungskapazitäten vor allem durch Entwicklung von Nachfragekompetenz bei den Unternehmen und
- der Förderung von technologiebasierten Unternehmensgründungen.

Die Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Grundlagenforschung umfassten im Land Niederösterreich bspw. die Donau-Universität Krems, das I.S.T. Austria und das Universitäts- und Forschungszentrum Tulln.

### (4) Oberösterreich

Das Land Oberösterreich setzte den Schwerpunkt seiner Maßnahmen wie folgt:

- Vernetzung von Unternehmen in Clustern,
- ausgeprägte Wirtschaftsförderung,
- universitäre Forschungsförderung sowie
- Schaffung außeruniversitärer Forschung.

Weiters umfassten die Maßnahmen die EU-weite Vernetzung und Unterstützung seiner Forschungskapazitäten und die Förderung von Talentpotenzialen mittels geeigneter Bildungs- und Gendermaßnahmen.

<sup>12</sup> Technopole sind technologisch-ökonomische Zentren, die gezielt um anerkannte Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen aufgebaut werden.

#### (5) Salzburg

Für das Land Salzburg definierte der Wissenschafts- und Forschungsrat Salzburg (siehe TZ 15) als Maßnahme

- den Abschluss von Kooperationsabkommen mit der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) und dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) sowie
- die Einrichtung von Stiftungs- und Gastprofessuren.

Daneben empfahl er, begleitende Maßnahmen (z.B. Unterstützung und Beratung der Förderungswerber) zu setzen, um vermehrt Projektanträge aus dem Land Salzburg zu erlangen, und eine Vernetzung von Forschungseinrichtungen.

#### (6) Steiermark

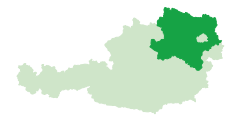
Die Forschungsstrategie des Landes Steiermark enthielt vier Handlungsfelder (Schwerpunkte) und folgende Maßnahmen zu deren Umsetzung:

- im Handlungsfeld „Ausbau der Internationalisierung“ die Förderung der Teilnahme an internationalen Forschungsprogrammen;
- im Handlungsfeld „Förderung des Humankapitals“ die verstärkte Kooperation von Ausbildungseinrichtungen;
- im Handlungsfeld „Entwicklung der Nachfragekompetenz regionaler Unternehmen“ die Standortbindung von Großunternehmen und
- im Handlungsfeld „Schnittstellenmanagement“ die Abstimmung zwischen Universitäten und der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH.

#### (7) Tirol

Das Land Tirol definierte im Wirtschaftsleitbild Tirol 1998 zur Umsetzung seiner Schwerpunkte im Bereich FTI bspw. folgende Maßnahmen:

- Ausbau des „Tech Tirol“ zum führenden Technologiezentrum Tirols;
- Sicherstellung einer effizienten Zusammenarbeit zwischen „Tech Tirol“ und dem Technologie- und Innovationszentrum;



- Einrichtung eines wissenschaftlichen Anwenderzentrums für neue Medien, insbesondere für die Dienstleistungsbranche;
- Entwicklung und Einrichtung eines Technologietransfernetzes Tirol;
- Einrichtung einer interdisziplinären „Forschungsplattform für Tourismus“.

#### (8) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg legte in seinem „Leitbild 2010+ Wirtschaft Vorarlberg“ für das Handlungsfeld (Schwerpunkt) Innovation insbesondere folgende Maßnahmen fest:

- Stärkung der betrieblichen Beratung und Betreuung im Bereich der Innovation;
- Evaluierung des regionalen Förderungssystems in den Bereichen Forschung und Innovation;
- Forcierung von Technologie und Wissensflüssen über die Grenzen der Region;
- bedarfsorientierte Weiterentwicklung von überbetrieblichen Forschungseinrichtungen;
- regionaler Technologietransfer und Kooperationen in den Bereichen Medizin, Medizintechnik und Life-Sciences.

#### (9) Wien

Die Forschungsstrategie des Landes Wien enthielt insbesondere folgende Maßnahmen:

- Herausbildung von F&E-Schwerpunkten (bspw. Life-Sciences, Creative Industries, Informations- und Kommunikationstechnologie);
- Fokussierung auf kleinere Unternehmen durch Beteiligungen oder Kofinanzierung von Technologie- und Kompetenzzentren;
- Vernetzung und Dialog zwischen Forschung, Wirtschaft, Stadt und Einwohnern (z.B. Wiener Vorlesungen);

- Infrastrukturmaßnahmen durch Widmung und Nutzung von Gebäuden und Flächen für konkrete F&E-Vorhaben (z.B. Universitäten, Forschungszentren).
- 13.2** Der RH wies darauf hin, dass alle Bundesländer aus den in ihren Forschungsstrategien formulierten Schwerpunktsetzungen Maßnahmen zu deren Umsetzung abgeleitet hatten. Nach Ansicht des RH könnte dies – nach Maßgabe des Operationalisierungsgrades der jeweiligen Maßnahme – für die künftige Abstimmung der Forschungsstrategie des Bundes mit jener der Bundesländer Handlungsspielraum eröffnen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen unter TZ 2 und TZ 17.
- 14.1** (1) Das Land Oberösterreich sah in seiner Forschungsstrategie eine verpflichtende, periodische (jeweils vor Ablauf der grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzten Forschungsstrategie) und externe Evaluierung der Forschungsstrategie vor. Darauf aufbauend erfolgte eine Programmweiterentwicklung und –aktualisierung unter Koordination der Technologie- und Marketinggesellschaft Oberösterreich (TMG).
- (2) Die Forschungsstrategien der übrigen Länder enthielten keine Verpflichtung zur periodischen, externen Evaluierung, in manchen Ländern fanden Evaluierungsmaßnahmen dennoch statt:
- In Niederösterreich wurde die Forschungsstrategie im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses evaluiert.
  - In Salzburg erfolgte die Evaluierung des Wissenschafts- und Forschungsleitbildes im Jahr 2005.
- 14.2** Der RH erachtete die Vorgangsweise des Landes Oberösterreich, eine verpflichtende externe Evaluierung rechtzeitig vor Erstellung der nachfolgenden Forschungsstrategie vorzusehen, als Best-Practice. Der RH empfahl allen Ländern mit Ausnahme des Landes Oberösterreich, ihre Forschungsstrategien in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihrer Aktualität, ihrer Umsetzung und ihrer Wirkungen zu evaluieren.
- 14.3** (1) *Das Land Kärnten verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die Zielvorgaben der Strategischen Leitlinien in einem standardisierten Prozess durch periodisches, quartalsweises Monitoring überprüft und dokumentiert würden. Durch diese Vorgangsweise könnten bei Bedarf jederzeit Anpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus würde der KWF alle zwei Jahre einer externen Evaluierung unterzogen werden.*





(2) Das Land Niederösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Bereich Wirtschaft ein laufendes Monitoring bzw. eine laufende Evaluierung der Strategie und der Programme gewährleistet sei. Eine sowohl laufende als auch abschließende Evaluierung des Prozesses zur Erstellung einer „NÖ FTI-Strategie“ sei vorgesehen.

(3) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die „Forschungsstrategie Steiermark 2005+“ evaluiert und aufbauend auf das Evaluationsergebnis und zahlreiche geführte Expertengespräche neu formuliert worden sei. Die regelmäßige Evaluierung werde in der „Forschungsstrategie Steiermark 2005+“ vorgesehen.

(4) Das Land Tirol sagte zu, die Empfehlung des RH auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen.

(5) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg seien die Handlungsfelder und Maßnahmen im Herbst 2011 einer umfassenden Evaluierung unterzogen und auf ihre Zielerreichung bewertet worden. Fragen zur strategischen Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Forschung in Vorarlberg seien laufend Gegenstand der Beratungen im Wissenschaftsbeirat.

(6) In seiner Stellungnahme teilte das Land Wien mit, dass die Durchführung von Evaluierungen und das damit zusammenhängende Setzen entsprechender Schritte bereits regelmäßig erfolge. Eine Zwischenevaluierung der Wiener FTI-Strategie sei für das Jahr 2012 vorgesehen.

**14.4** Der RH wies gegenüber dem Land Kärnten darauf hin, dass ein periodisches, quartalsweises Monitoring einer Evaluierung der Forschungsstrategie nicht gleichzuhalten ist, weil Monitoring und Evaluierung unterschiedliche Zielsetzungen haben.

#### Beratungsorgane

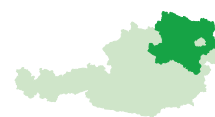
**15.1** (1) Zur Beratung des Landes in Fragen der F&E waren in den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark eigene Gremien, sogenannte Forschungsräte, eingerichtet. Kennzeichnend für die Forschungsräte waren ihre Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, ihre ständige Einrichtung und ihre Zusammensetzung als Kollegialorgan. Durch die Einrichtung von Beratungsorganen wurde Expertenwissen in Forschungsfragen genutzt.

Tabelle 8:      Forschungsrat				
Bundesland	Bezeichnung	Mitglieder	Abgegebene Empfehlungen per Ende 2010	Anmerkungen
Oberösterreich	„Rat für Forschung und Technologie Oberösterreich“ (RFT OÖ)	29; Vertreter von Wirtschaft und Wissenschaft	8	wenige Empfehlungen, weil wenige Sitzungen
Salzburg	„Wissenschafts- und Forschungsrat des Landes Salzburg“	8; Vertreter von Wirtschaft und Wissenschaft	über 100	Empfehlungen betrafen v.a. die Wissenschaft
Steiermark	„Forschungsrat“	10; Vertreter von Wirtschaft und Wissenschaft	40	–

Quelle: RH

Die satzungsgemäße interne Geschäftsstelle des RFT OÖ war beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung eingerichtet. Daneben beauftragte der RFT OÖ einen Unternehmensberater mit der Führung einer in der Satzung nicht vorgesehenen externen Geschäftsstelle. Die dafür anfallenden Kosten beliefen sich allein für die Jahre 2009 und 2010 auf insgesamt rd. 106.000 EUR.

(2) In den anderen Ländern gab es eine institutionalisierte Beratung der Landesregierung (Ausnahme Tirol) in Forschungsfragen entweder gar nicht, oder das dazu berufene Gremium war nicht ständig eingerichtet, nicht unabhängig und weisungsfrei oder nicht als Kollegialorgan eingerichtet:



**Tabelle 9: Sonstige Beratungsgremien**

Bundesland	Gremium	Ständig eingerichtet?	Weisungsfrei und unabhängig?	Kollegialorgan?	Anmerkungen
Burgenland	Technologiebeauftragter des Landes	Nein	Nein	Nein	Einsatz nur vereinzelt
Kärnten	Wirtschaftspolitischer Beirat	Ja	Ja	Ja	Empfehlungen in erster Linie zur Wirtschaftspolitik
Niederösterreich	20 wechselnde Vertreter aus Wissenschaft und Unternehmen	Nein	Ja	Ja	–
Tirol	Kuratorium aus 5 Mitgliedern	Ja	Ja	Ja	beriet nicht die Landesregierung; Empfehlungen an Tiroler Zukunftsstiftung
Vorarlberg	Wissenschaftsbeirat, 12 bis 15 Mitglieder	Ja	Nein	Ja	Landesrätin als Vorsitzende; eine Sitzung pro Jahr, wenige Empfehlungen
Wien	„Sonderbeauftragter der Stadt für Universitäts- und Wissenschaftsangelegenheiten“	Ja	Ja	Nein	seit Ende 2010; Aufgabe: Kontaktpflege und Koordination mit Universitäten

Quelle: RH

**15.2** Der RH sah die in den Ländern Salzburg und Steiermark eingerichteten Forschungsräte als Best-Practices: Ein ständig eingerichtetes Beratungsorgan leistete Gewähr, dass seine Mitglieder aus der laufenden und längerfristig ausgerichteten Beobachtung der F&E-Landschaft heraus die Entwicklungen in F&E kannten und die Landesregierung dementsprechend beraten konnten; die Einrichtung als Kollegialorgan leistete Gewähr dafür, dass eine breite Informationsbasis in die den Beratungsentscheidungen vorangehenden Diskussionen einfluss; eine Größe von acht bis 15 Mitgliedern ließ nach Ansicht des RH ein möglichst reibungsloses Funktionieren der organisatorischen Abläufe (Einberufung von Sitzungen, Willensbildung) erwarten.

Der RH empfahl daher den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien, ein ständig eingerichtetes, unabhängiges und weisungsfreies Beratungsorgan für Forschungsangelegenheiten mit einer Mitgliederzahl in der Bandbreite von acht bis 15 vorzusehen, oder sich der Beratungskompetenz des RFTE zu bedienen.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, die Anzahl der Mitglieder seines Forschungsrates zu reduzieren und auf die kostenintensive zweite Geschäftsstelle dieses Rates zu verzichten.

**15.3** (1) *Das Land Burgenland sah die Einrichtung eines ständig eingerichteten, unabhängigen und weisungsfreien Beratungsorgans grundsätzlich positiv, gab jedoch zu bedenken, dass dadurch Kosten in einem zusätzlichen Ausmaß entstünden.*

(2) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bereits seit 2007 über einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Wissenschaftlichen Beirat für Forschungsangelegenheiten verfüge. Darüber hinaus bestünde mit dem RFTE weiterhin ein partnerschaftliches Kooperationsverhältnis.*

(3) *Das Land Niederösterreich teilte mit, dass es die Anregung des RH aufgegriffen und bereits 2011 ein Kooperationsübereinkommen mit dem RFTE zur Beratung abgeschlossen habe. Die Anregung zur Einrichtung eines unabhängigen und weisungsfreien Beratungsorgans für Forschungsangelegenheiten werde in die Überlegungen der in Erstellung befindlichen „NÖ FTI-Strategie“ einfließen.*

(4) *Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich habe die Oberösterreichische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2011 eine neue Satzung für den Rat für Forschung und Technologie in Oberösterreich beschlossen. Diese lege die maximale Zahl der Mitglieder dieses Beratungsorgans mit 28 fest. Die Satzung sehe die Situierung der Geschäftsstelle des Rates in der Oberösterreichischen Innovationsholding GmbH vor. Weiters sei nur mehr eine Geschäftsstelle eingerichtet.*

(5) *Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, derzeit würden konkrete Überlegungen zur Einsetzung eines Beratungsorgans für Forschungsangelegenheiten angestellt.*

(6) *Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg sei beim Amt der Vorarlberger Landesregierung ein Wissenschaftsbeirat zur Beratung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen eingerichtet. Für die Forschungszentren der FH Vorarlberg seien ebenfalls Beiräte eingerichtet. Ein zusätzliches Organ werde vor dem Hintergrund der überschaubaren Forschungslandschaft in Vorarlberg für nicht notwendig erachtet.*

(7) *Laut Stellungnahme des Landes Wien sei die Einrichtung eines zusätzlichen Gremiums aufgrund des in Wien bestehenden intensiven Austauschs mit dem Bund bzw. mit anderen Bundesländern nicht notwendig. Darüber hinaus nutze das Land Wien bereits die Beratungs-*



*kompetenz des RFTE. Ein zusätzliches Gremium würde überdies wegen des damit verbundenen erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwands in keiner Relation zum zusätzlichen Nutzen stehen.*

- 15.4 (1) Der RH wies gegenüber dem Land Burgenland darauf hin, dass die zusätzlichen Kosten für die Einrichtung eines unabhängigen und weisungsfreien Beratungsorgans nicht entstehen, wenn das Land Burgenland die kostenlosen Beratungsleistungen des RFTE in Anspruch nimmt.
- (2) Der RH verblieb dem Land Oberösterreich gegenüber bei seiner Empfehlung, im Interesse der Funktionsfähigkeit des Rates für Forschung und Technologie die Anzahl der Mitglieder zu reduzieren.
- (3) Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass der beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingerichtete Wissenschaftsbeirat unter der Vorsitzführung der für Wissenschaft zuständigen Landesrätin tagte, weswegen die Unabhängigkeit dieses Beirats nicht gegeben war.
- (4) Der RH wies gegenüber dem Land Wien darauf hin, dass seiner Ansicht nach die Inanspruchnahme der Beratungskompetenz des RFTE die Einrichtung eines weiteren Beratungsorgans auf Landesebene nicht erforderlich macht.

### Abstimmung der Forschungsstrategien

#### Allgemein

- 16 Sowohl der Bund als auch die Bundesländer treten in der österreichischen F&E-Landschaft als Förderungsgeber auf. Um die Entwicklung gleichartiger Förderungsprogramme bzw. -aktionen und dadurch entstehende allfällige Doppelgleisigkeiten zu verhindern, ist eine Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften (als Förderungsgeber) bereits auf Ebene der Forschungsstrategien erforderlich.

Der RH überprüfte daher einerseits die Abstimmung im F&E-Bereich zwischen Bund und Bundesländern und andererseits die Abstimmung der Bundesländer untereinander und gelangte zu folgenden Feststellungen:

## Abstimmung der Forschungsstrategien

Abstimmung mit dem Bund

**17.1** (1) Der RH hatte bereits in seinem Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen der „Strategie 2010“ des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (Reihe Bund 2010/10) darauf hingewiesen, dass eine zwischen dem Bund und den Bundesländern abgestimmte gemeinsame Forschungsstrategie fehlte.

Zur Abstimmung zwischen dem Bund und den Bundesländern im Bereich FTI hielt der Arbeitsbericht 2010 der beim RFTE eingerichteten Bundesländerplattform u.a. Folgendes fest:

- Die Länder verfolgten kein gemeinsames FTI-politisches Interesse. Vielmehr stünden die Länder u.a. im Zuge des zunehmenden Wettbewerbs in FTI-Programmen untereinander verstärkt in Konkurrenz.
- Das Denken in Aufbaustrukturen und das Absicherungsstreben der bestehenden Akteure verhindere die effiziente Gestaltung der Abläufe.
- Im Laufe der Zeit sei dadurch die Anzahl der Förderungsstellen in Österreich stark gewachsen. Eine übergreifende Struktur mit entsprechender Governance sei nicht erkennbar.
- Regionale FTI-Maßnahmen fänden überwiegend in einem zu kleinen Wettbewerbsraum statt, woraus hohe Verwaltungskosten resultierten.

(2) Die Bundesländer waren in die Erstellung der Forschungsstrategie des Bundes nicht ausreichend eingebunden (siehe TZ 2).

(3) Da die Forschungsstrategien der Länder zeitlich vor der Forschungsstrategie des Bundes entstanden, war eine Abstimmung der Länder mit den forschungsstrategischen Zielsetzungen und Maßnahmen des Bundes nicht möglich. Die Länder orientierten sich statt dessen bspw. an der „Strategie 2020“ oder an Empfehlungen des RFTE sowie an sonstigen einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesministerien, des RFTE oder der Förderungseinrichtungen des Bundes<sup>13</sup>. Auch nahmen Vertreter des Bundes, des RFTE und von Förderungseinrichtungen des Bundes (FFG, FWF, Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)) an Sitzungen zur Strategieerarbeitung der Bundesländer teil. Darüber hinaus gab es informelle Kontakte der Länder mit den zuständigen Stellen des Bundes.

<sup>13</sup> z.B. Programmrichtlinien des Kompetenzzentrenprogramms COMET (BMWFJ)



- 17.2** Der RH wies abermals (siehe TZ 2) kritisch auf die bisher fehlende Abstimmung zwischen der Forschungsstrategie des Bundes und jener der Länder hin. Er anerkannte, dass die Länder abseits der bis März 2011 fehlenden Forschungsstrategie des Bundes die vorhandenen Abstimmungsinstrumente nutzten.

Der RH empfahl den Bundesländern im Interesse einer forschungspolitischen Gesamtsicht daher neuerlich, bei künftigen Erstellungen bzw. Überarbeitungen ihrer Forschungsstrategien die Forschungsstrategie des Bundes zu berücksichtigen (TZ 4). Im Übrigen verwies der RH auf seine an das BKA gerichtete Empfehlung (TZ 2).

- 17.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sollten für die Abstimmung der Forschungsstrategie des Bundes mit den Ländern und deren systematische Einbindung – über informelle Abstimmungsprozesse hinaus – wie vom RFTE empfohlen Kooperationsplattformen mit dem BKA und den entsprechenden Ministerien wirkungsvoll etabliert und genutzt werden.*

*(2) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der im April 2009 vom Kollegium der Kärntner Landesregierung mit dem Erstellungsprozess der Forschungsstrategie des Landes Kärnten und deren Umsetzung beauftragte Vorstand des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds und ein weiteres Mitglied aus Kärnten im acht Mitglieder umfassenden RFTE vertreten gewesen sei. Das Land Kärnten sei damit maßgeblich in die Erstellung der Forschungsstrategie des Bundes „Strategie 2020“ eingebunden gewesen.*

*(3) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde bei der Erstellung der künftigen „NÖ FTI-Strategie“ auf die Bundesstrategie eingegangen. So seien bei der Auftaktveranstaltung zur Erstellung dieser Strategie am 31. Mai 2012 alleine von Seiten des BMWF drei Vertreter anwesend und im Sinne der Empfehlung zu TZ 2 die Bundesländer eingeladen gewesen.*

*(4) Das Land Vorarlberg schloss sich der Empfehlung zur Abstimmung der Forschungsstrategie des Landes mit der des Bundes an und wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Wissenschaftskonzepts und des Leitbilds 2020+ Wirtschaft Vorarlberg noch keine Forschungsstrategie des Bundes vorgelegen sei.*

*(5) Das Land Wien nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis, sofern darunter keine einseitige Anpassung der Länder an die Forschungsstrategie des Bundes zu verstehen sei. Eine länderübergreifende Abstimmung erfolge bereits teilweise.*

## Abstimmung der Forschungsstrategien

### Abstimmung zwischen den Bundesländern

**17.4** Der RH wies gegenüber dem Land Kärnten darauf hin, dass die „Strategie 2020“ des RFTE nicht zur verbindlichen Forschungsstrategie des Bundes erklärt wurde. Die Forschungsstrategie des Bundes „Der Weg zum Innovation Leader“ erlangte im Frühjahr 2011 Verbindlichkeit.

**18.1** (1) In den letzten Jahren entstanden verschiedene Initiativen (z.B. die beim RFTE eingerichtete Bundesländerplattform, Bund-Bundesländer-Kooperation Forschung, STRAT.AT<sup>14</sup>, Clusterplattform Österreich), deren Zielsetzung – neben einer Abstimmung zwischen den Bundesländern und dem Bund – eine multilaterale Abstimmung zwischen den Bundesländern war.

(2) Alle Länder nützten vor allem informelle Kontakte zum Erfahrungsaustausch sowie zur Abstimmung mit anderen Ländern, insbesondere im Rahmen der beim RFTE eingerichteten Bundesländerplattform.

Die Länder Salzburg und Vorarlberg betonten, die Forschungsstrategien überwiegend an den Interessen und Möglichkeiten des eigenen Landes auszurichten. Vorarlberg orientierte sich an den Forschungsaktivitäten in der Bodensee-Region und nahm nur teilweise an den Sitzungen der Bundesländerplattform des RFTE teil.

**18.2** Der RH beurteilte die in den letzten Jahren entstandene Abstimmungsinitiative Bundesländerplattform des RFTE positiv. Die darüber hinaus entwickelten bilateralen Abstimmungen und informellen Kontakte zwischen den Bundesländern erachtete der RH zwar als operativ zweckmäßige Instrumente, die jedoch in strategischer Hinsicht eine umfassende und kohärente Abstimmung der Forschungsstrategie des Bundes mit jener der Länder nicht ersetzen konnte.

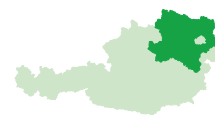
## Forschungsförderung der Bundesländer

### Instrumente der Forschungsförderung

**19.1** (1) Das wichtigste und am häufigsten verwendete Instrument der Forschungsförderung im Bereich der Bundesländer stellten nicht rückzahlbare Zuschüsse dar. Diese Zuschüsse wurden in allen Bundesländern eingesetzt.

<sup>14</sup> Gemeinsamer „Nationaler Strategischer Rahmenplan“ des Bundes und der Bundesländer zur Abstimmung der Regionalpolitik im Zusammenhang mit der europäischen Kohäsionspolitik





(2) Jedes Bundesland verwendete darüber hinaus weitere Instrumente der Forschungsförderung, z.B.

- Darlehen,
- Zinszuschüsse,
- Beratungsleistungen,
- Bereitstellen von Infrastruktur,
- Bereitstellen von Risikokapital,
- Bürgschaften, Ausfallhaftungen, Garantien,
- Unternehmensbeteiligungen,
- Preise,
- Stiftungsprofessuren,
- Beteiligung an Förderungen der Förderungsagenturen des Bundes.

Zu Letzterem gehörte insbesondere die Zusammenarbeit mit der FFG: Beispielsweise förderten die Länder Oberösterreich und Vorarlberg ausgewählte Forschungsprojekte der FFG in Abstimmung mit der FFG mittels einer Aufstockung der durch diese gewährten Darlehen und Zuschüsse. Auch das Land Salzburg förderte ausgewählte Forschungsprojekte der FFG durch zusätzliche Darlehen, wobei die FFG diese Darlehen gewährte und das Land Salzburg als Abgeltung der Kosten und des Risikos ein Entgelt an die FFG leistete.

**19.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass in den Bundesländern überwiegend nicht rückzahlbare Zuschüsse als Förderungsinstrumente zum Einsatz kamen. Er empfahl allen Bundesländern, das bereits bestehende Instrument der Darlehen stärker als bisher einzusetzen und die Rückflüsse daraus wieder für neue forschungsbezogene Förderungen zu nutzen.

(2) Der RH empfahl den Bundesländern weiters, in ihren Forschungsstrategien landeseigene Förderungen nur für jene FTI-Bereiche vorzusehen, in denen genaue Kenntnisse über die Strukturen und Bedürfnisse regionaler FTI-Akteure vorhanden sind (z.B. Innovationsberatung und -förderung für KMU, Unterstützung lokaler Netzwerkinitiativen, regionale Ansiedlungspolitik), um die Treffsicherheit der Landesmit-

tel gerade hinsichtlich regionaler Besonderheiten im Forschungsbe-  
reich zu stärken (TZ 4).

(3) Der RH beurteilte die Förderung in Form einer Aufstockung von Fördermitteln der Förderungsagenturen des Bundes, wie bspw. in den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, als Best-Practice: Die Abstimmung der Förderungsentscheidungen zwischen Bundesland und Förderungsagentur war geeignet, das Risiko von Doppelgleisigkeiten und den Aufwand bei Förderungsanträgen zu reduzieren. Er empfahl daher den übrigen Bundesländern, die Möglichkeit der Aufstockung von Fördermitteln des Bundes zu prüfen.

**19.3** (1) *Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Abwicklung von Darlehen zeitaufwendiger und für die Förderungsstellen teurer wäre. Darüber hinaus sei die Vergabe von Darlehen möglicherweise an entsprechende Befugnisse (z.B. Bankenkonzession der Förderungsstellen) gebunden.*

*Im Land Burgenland werde kaum eine F&E-Förderung durchgeführt, die nicht seitens des Bundes unterstützt werde. Somit würden die für Forschungszwecke des Landes vorgesehenen Mittel durchaus zur Aufstockung der Fördermittel des Bundes eingesetzt.*

*Weiters wies das Land Burgenland darauf hin, dass es in der Empfehlung des RH unbestimmt sei, wer über die genauen FTI-Kenntnisse bezüglich der Strukturen und Bedürfnisse regionaler FTI-Akteure verfügen sollte.*

(2) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seine Forschungsstrategie mit der Definition der drei Handlungsfelder und dem Querschnitt zu diesen sowie den vier thematischen Prioritätsachsen zur Stärkung des Innovationssystems der Empfehlung des RH Rechnung trage. Die Vergabe von Darlehen würde eine erhöhte Kapitalbindung auf Seiten der öffentlichen Hand erfordern. Auch sei bei der Vergabe von Darlehen das Ausfallrisiko für die öffentliche Hand zu berücksichtigen und zu bedenken, dass einzelne Projektträger Fremdkapital bilanziell nicht verkraften würden. Die Empfehlung zur Aufstockung der Bundesfördermittel werde in Kärnten bereits seit Jahren umgesetzt.*

(3) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich verfüge es in den jeweiligen FTI-Bereichen über sehr gute Kenntnisse der Strukturen und Bedürfnisse regionaler FTI-Akteure. Außerdem habe es ein Förderungsmodell Niederösterreich geschaffen (Anschlussförderung der FFG und Mitfinanzierung des FWF), bei dem die Prüfung und das Prozedere der*



*Bundesagenturen übernommen werde. Die Vergabe von Darlehen sei vorgesehen, dieses Instrument werde auch eingesetzt.*

*Das Land Niederösterreich sagte zu, in der in Erstellung befindlichen „NÖ FTI-Strategie“ auf die Empfehlung des RH einzugehen.*

*(4) Das Land Tirol wies darauf hin, dass das Instrument „Darlehen“ in vielen Fällen der sehr klein strukturierten Tiroler Unternehmen die Akzeptanz der Forschungsförderung deutlich verringern könnte. Die Förderungsinhalte der Bundesförderungen würden in vielen Bereichen nicht für die kleinst- und kleinstrukturierte Tiroler Wirtschaft passen. Daher seien die aktuellen FTI-Förderungen des Landes Tirol auf die speziellen Eigenheiten des Wirtschaftsstandortes Tirol abgestellt.*

*(5) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg werde der Empfehlung des RH bereits Rechnung getragen.*

*(6) Laut Stellungnahme des Landes Wien seien Darlehen im Bereich der üblichen Forschungs- und Innovationsprojekte wegen des Risikos der damit finanzierten Vorhaben weniger geeignet. Der Einsatz kreditorientierter Instrumente werde dennoch derzeit untersucht.*

*Die Maßnahmen der Stadt Wien im Rahmen der Wiener FTI-Strategie würden durchgehend auf umfassenden wissenschaftlichen Analysen und unter Einbeziehung der relevanten Strukturen und Bedürfnisse der regionalen FTI-Beteiligten erfolgen. Die Wiener Landesförderungen zielten auf Bereiche mit besonderen regionalen Aspekten ab, die das Bundesangebot nicht abdeckten.*

**19.4** Hinsichtlich der Kenntnisse über die Strukturen und Bedürfnisse regionaler FTI-Akteure präzisierte der RH dem Land Burgenland gegenüber, dass diese Kenntnisse bei der Erstellung der Forschungsstrategie vorhanden sein sollten, um schon in diesem Stadium und auf dieser Ebene den Fördermitteleinsatz treffsicher zu steuern.

Der RH wies gegenüber den Ländern Burgenland und Kärnten darauf hin, dass im Falle von nichtrückzahlbaren Zuschüssen und Darlehensgewährungen Mittelabflüsse im gleichen Ausmaß stattfinden. Im Gegensatz zu nichtrückzahlbaren Zuschüssen sind jedoch bei der Forschungsförderung durch Darlehen Mittelrückflüsse an die öffentliche Hand zu erwarten. Auf die bilanziellen Schwierigkeiten könnte durch entsprechende Gestaltung der Rückführungsmodalitäten Rücksicht genommen werden.

Abwicklung der Forschungsförderung

**20.1** In allen Bundesländern waren mehrere Organisationseinheiten zur Abwicklung der Forschungsförderung zuständig: sowohl – mehrere – Abteilungen in den Ämtern der Landesregierungen als auch – wiederum oft mehrere – ausgelagerte Rechtsträger.

Beispielsweise oblagen im Land Wien die Forschungsangelegenheiten der Magistratsabteilung (MA) 27 „EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung“ und der MA 7 „Kultur“. Zur operativen Abwicklung der Forschungsförderung waren darüber hinaus mehrere Agenturen eingerichtet:

- Die ZIT – Die Technologieagentur der Stadt Wien GmbH war für die Förderung betrieblicher Forschung und Innovation in Wien verantwortlich.
- Der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds war als private, gemeinnützige Einrichtung<sup>15</sup> auf die Förderung der universitären und außeruniversitären Grundlagenforschung mit mittelfristiger Verwertungsperspektive eingerichtet.
- Die departure – Die Kreativagentur der Stadt Wien GmbH förderte Aktivitäten im Bereich Creative Industries (z.B. durch Preise).

**20.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass in sämtlichen Bundesländern unterschiedliche Abteilungen der Ämter der Landesregierungen und/oder ausgelagerte Rechtsträger für Forschungsangelegenheiten und zur Abwicklung der Forschungsförderung zuständig waren.

(2) Der RH vertrat die Ansicht, dass eine steigende Anzahl an operativ zuständigen Organisationseinheiten einen erhöhten Abstimmungsbedarf verursachte.

Er empfahl den Bundesländern, auf eine effiziente Koordination der Forschungsangelegenheiten zwischen den zuständigen Organisationseinheiten der Ämter der Landesregierungen und den ausgelagerten Rechtsträgern besonders zu achten. Dafür wäre als wesentliches Koordinationsinstrument die Einrichtung einer umfassenden Förderungsdatenbank erforderlich (TZ 22).

**20.3** (1) *Das Land Kärnten wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Koordination der Forschungsangelegenheiten zwischen den zuständigen Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung und dem KWF durchgeführt werde.*

<sup>15</sup> Die Finanzierung des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds erfolgt durch eine private Bankenstiftung.



(2) Das Land Niederösterreich teilte mit, dass es klare Zuständigkeiten und Instrumente zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 gebe und in diesem Bereich die Übersicht gewährleistet und ausreichende Transparenz gegeben sei. Das Land Niederösterreich unterstrich die Zusammenarbeit mit den Bundesagenturen FWF und FFG.

Eine Koordination der Forschungsangelegenheiten mittels einer gemeinsamen Förderungsdatenbank sei als Thema in den Entwicklungsstand der „NÖ FTI-Strategie“ bereits eingeflossen.

(3) Das Land Oberösterreich informierte in seiner Stellungnahme über bereits umgesetzte Maßnahmen wie beispielsweise

- die Einrichtung der Innovationsholding GmbH (zur Bündelung der relevanten Landesstrukturen),
- die Erlassung umfassender Beteiligungsrichtlinien mit institutionalisierten strategischen und operativen Abstimmungen zwischen den Direktionen und Abteilungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung einerseits und den Landesbeteiligungsgesellschaften andererseits

sowie über die Bestrebungen zur Einrichtung einer Bund und Länder umfassenden Leistungsangebotsdatenbank und späteren Transparenzdatenbank.

(4) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit Jänner 2011 die unternehmensbezogenen Forschungsförderungen der Standortagentur Tirol vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung der Abteilung Wirtschaft und Arbeit abgewickelt und somit im EDV-Förderungsprogramm „Landesweite Förderungen“ des Landes Tirol erfasst würden. Damit seien Doppelförderungen ausgeschlossen. Eine Zusammenschau sämtlicher Förderungen dürfe weiters mit dem in Umsetzung befindlichen Tiroler Transparenzpaket 2012 und der Transparenzdatenbank auf Bundesebene möglich werden.

**20.4** (1) Der RH wies gegenüber dem Land Kärnten darauf hin, dass aufgrund der auf Ebene des Amtes der Kärntner Landesregierung fehlenden umfassenden Förderungsdatenbank eine Koordination mit den Förderungstätigkeiten des KWF erschwert war.

(2) Der RH ergänzte, dass klare Zuständigkeiten und Instrumente wie schon bei der Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 entsprechend

auch bei der Erarbeitung einer Forschungsstrategie des Landes Niederösterreich berücksichtigt werden sollten.

(3) Der RH wies gegenüber dem Land Tirol darauf hin, dass die unternehmensbezogene (angewandte) Forschung lediglich einen Teil der Forschung darstellt. Nach Ansicht des RH sollte auch die Förderung der Grundlagenforschung in eine umfassende Förderungsdatenbank einbezogen werden.

### Kooperationen

**21.1** Forschungsförderung wurde in allen Bundesländern auch über Kooperationen abgewickelt. Alle Bundesländer kooperierten mit Forschungsförderungsagenturen des Bundes. Wie vom RH festgestellt, waren die häufigsten Kooperationspartner der Bundesländer dabei die FFG, der FWF, die AWS, die CDG und die ÖAW.

**21.2** Der RH wies darauf hin, dass sämtliche Bundesländer zur Abwicklung ihrer Forschungsförderung Kooperationen mit Forschungsförderungsagenturen des Bundes eingingen. Dadurch war die Nutzung des Know-how zur Förderungsabwicklung des Kooperationspartners möglich. Der RH gab jedoch zu bedenken, dass eine steigende Anzahl an operativ zuständigen Organisationseinheiten einen erhöhten Abstimmungsbedarf verursachen könnte.

### Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

**22.1** In allen Bundesländern waren die Förderungsempfänger verpflichtet, die bisher erhaltenen bzw. beantragten Förderungen bei Beantragung einer weiteren Förderung bekanntzugeben. Dies sollte unerwünschte Mehrfachförderungen vermeiden. Bei Kooperationen mit der FFG führte diese die Kontrolle auf Mehrfachförderungen durch.

Weil jedoch kein Förderungsgeber einen (gebietskörperschaftenübergreifenden) Gesamtüberblick über sämtliche Förderungsaktivitäten hatte, war in der praktischen Abwicklung die Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen zwischen dem Bund und den Bundesländern – abgesehen von den Förderungsfällen mit FFG-Beteiligung – nur durch aufwendige Kontaktaufnahme im Einzelfall (per E-Mail oder Telefon) zwischen den jeweiligen Förderungsgebern der Länder und des Bundes möglich. Es bestanden zwar Förderungsdatenbanken in den Bundesländern – oft in mehrfacher Ausprägung in den für Förderungen zuständigen Abteilungen des jeweiligen Amtes der Landesregierung und/oder in den ausgelagerten Rechtsträgern –, aber diese waren weder innerhalb eines Landes vollständig vernetzt noch mit anderen Gebietskörperschaften und auch nicht mit den För-



derungsagenturen des Bundes. Auch eine den Bund und die Bundesländer umfassende Förderungsdatenbank bestand nicht.

**22.2** Der RH wies darauf hin, dass in keinem Bundesland eine Förderungsdatenbank bestand, die sämtliche Förderungen des Landes umfasste. Nach Ansicht des RH war deshalb die Kontrolle erschwert und es bestand die Gefahr von unerwünschten Mehrfachförderungen. Der RH verwies auf seine bereits wiederholt ausgesprochene Empfehlung zur Einführung einer den Bund und die Länder umfassenden Forschungsförderungsdatenbank (siehe Reihe Bund 2005/9 „Förderungsdatenbanken“ sowie Reihe Bund 2010/10 „Umsetzung der Empfehlungen der Strategie des Rates für Forschung und Technologieentwicklung“).

**22.3** (1) *Das Land Kärnten verwies in seiner Stellungnahme auf die beim KWF vorhandene Förderungsdatenbank. In ihr seien Informationen über Fördermittel aus Kärnten, des Bundes und der Europäischen Union erfasst. Eine Abstimmung mit Förderungsstellen des Bundes sei im KWF verankert. Weiters habe das Land Kärnten mit Beschluss des Kärntner Landtages vom Juli 2012 die rechtlichen Voraussetzungen für den Abschluss einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank geschaffen.*

*(2) Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es klare Zuständigkeiten und Instrumente zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 gäbe und in diesem Bereich die Übersicht gewährleiste und ausreichende Transparenz gegeben sei. Das Land Niederösterreich unterstrich die Zusammenarbeit mit den Bundesagenturen FWF und FFG.*

*(3) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien die technischen Grundlagen seitens des Landes bislang noch nicht geschaffen, um das bei ihm eingerichtete Wirtschaftsförderungssystem an die Prozesse der Controlling-Datenbank anzubinden.*

*(4) Das Land Wien verwies in seiner Stellungnahme auf die bereits getroffenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank.*

**22.4** Der RH ergänzte, dass klare Zuständigkeiten und Instrumente wie schon bei der Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2015 entsprechend auch bei der Erarbeitung einer Forschungsstrategie des Landes Niederösterreich berücksichtigt werden sollten.

## Zusammenfassung

23 (1) Die nachstehende Tabelle 10 fasst das Vorhandensein/Nichtvorhandensein der in den TZ 8 bis TZ 12 sowie TZ 14 und TZ 15 näher dargestellten Systemelemente der Forschungsstrategien der überprüften Bundesländer überblicksartig zusammen.

**Tabelle 10: Systemelemente der Forschungsstrategien der Bundesländer**

Bundesland	Umfassende Forschungsstrategie?	Stakeholder einbezogen?	Beschluss des Landtages?	Eindeutige Geltungsdauer?	Quantifizierte Ziele?	Verpflichtende Evaluierung der Forschungsstrategie?	Unabhängiges, weisungsfreies, ständiges und kollegiales Beratungsorgan?
Burgenland	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Kärnten	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Niederösterreich	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Oberösterreich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Salzburg	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Steiermark	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Tirol	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Vorarlberg	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Wien	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

Quelle: RH

(2) Auf Grundlage der Ergebnisse der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung leitete der RH die in Tabelle 11 wiedergegebenen Best-Practices für die künftige Gestaltung des Strategieentwicklungsprozesses im Forschungsbereich der Bundesländer ab.





Tabelle 11: Best Practices	
1.	Jedes Land sollte über eine umfassende, d.h. Grundlagenforschung und angewandte Forschung einbeziehende Forschungsstrategie verfügen. Diese sollte den Stakeholdern (bspw. aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) als Rahmen für eine zielorientierte und koordinierte Vorgangsweise in Forschungsangelegenheiten dienen. (TZ 8, 9)
2.	Die Forschungsstrategie sollte eine möglichst breite politische Unterstützung im jeweiligen Land finden. Die Strategie sollte daher auf einem Beschluss des Landtages beruhen. (TZ 10)
3.	Das Strategiedokument sollte eindeutig messbare Zielsetzungen enthalten. (TZ 12)
4.	Die Forschungsstrategie des Landes sollte mit der Forschungsstrategie des Bundes abgestimmt werden sowie Regelungen zu den wichtigsten überregionalen Abstimmungsmechanismen enthalten. (TZ 17)
5.	Der Forschungsstrategie sollte ein eindeutiger Geltungszeitraum zugrunde liegen. (TZ 11)
6.	Die Forschungsstrategie sollte in regelmäßigen Zeitintervallen evaluiert werden. Vor dem Ende ihrer Laufzeit sollte die Strategie jedenfalls durch Experten auf ihre Umsetzung und ihre Wirkungen evaluiert werden. (TZ 14)
7.	Es sollte ein ständig eingerichtetes Organ zur Beratung des Landes in Forschungsangelegenheiten vorgesehen oder die Beratungskompetenz des RFTE in Anspruch genommen werden. (TZ 15)
8.	Für Forschungszwecke vorgesehene Landesmittel sollten als ein Förderungsinstrument zur Aufstockung von Forschungsfördermitteln der Förderungsagenturen des Bundes eingesetzt werden. (TZ 19)

Quelle: RH

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- |  |  |
|--|--|
| Bundeskanzleramt                         | (1) Bei der Erstellung von künftigen Forschungsstrategien sollten auch die Bundesländer einbezogen werden. (TZ 2)  |
| BMVIT, BMWF, BMWFJ                       | (2) Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Bundesländern sollte im Forschungsbereich verstärkt und die Ergebnisorientierung im Sinne der Fokussierung auf gesamtstaatliche Forschungs- und Entwicklungsziele in den Vordergrund gestellt werden. (TZ 2)  |
| BMVIT, BMWF,<br>BMWFJ, alle Bundesländer | (3) Zur effizienten Koordination der Forschungsangelegenheiten wäre als wesentliches Koordinationsinstrument eine umfassende, den Bund und die Länder einbeziehende Forschungsförderungsdatenbank einzurichten. (TZ 20, 22)  |
| Alle Bundesländer                        | <p>(4) Es sollte bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Forschungsstrategien des jeweiligen Bundeslandes die Forschungsstrategie des Bundes berücksichtigt werden, um Doppelgleisigkeiten mit F&amp;E-Aktivitäten des Bundes zu vermeiden. (TZ 4, 17)</p> <p>(5) Auf eine effiziente Koordination der Forschungsangelegenheiten zwischen den zuständigen Organisationseinheiten der Ämter der Landesregierungen und den ausgelagerten Rechtsträgern wäre besonders zu achten. Dafür wäre als wesentliches Koordinationsinstrument eine umfassende, den Bund und die Länder einbeziehende Förderungsdatenbank einzurichten. (TZ 20, 22)</p> <p>(6) Die Forschungsstrategien sollten landeseigene Förderungen nur für jene FTI-Bereiche vorsehen, in denen genaue Kenntnisse über die Strukturen und Bedürfnisse regionaler FTI-Akteure vorhanden sind. (TZ 19)</p> <p>(7) Darlehen sollten als Instrument der Forschungsförderung verstärkt eingesetzt und die Rückflüsse daraus wieder für neue forschungsbezogene Förderungen genutzt werden. (TZ 19)</p> |



Länder Burgenland,  
Kärnten, Nieder-  
österreich, Salzburg,  
Steiermark, Tirol,  
Vorarlberg, Wien

(8) Die Geltungsdauer der Forschungsstrategie sollte auf bspw. fünf bis sechs Jahre begrenzt werden, um Veränderungen in der Forschungslandschaft berücksichtigen zu können. (TZ 11)

(9) Die Forschungsstrategien sollten in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihrer Aktualität, ihrer Umsetzung und ihrer Wirkungen evaluiert werden. (TZ 14)

Länder Burgenland,  
Kärnten, Niederöster-  
reich, Salzburg, Tirol,  
Vorarlberg, Wien

(10) Für die Forschungsstrategien sollten Beschlüsse des Landtages angestrebt werden. (TZ 10)

Länder Burgenland,  
Kärnten, Nieder-  
österreich, Steier-  
mark, Tirol, Wien

(11) Die Möglichkeit der Aufstockung von Fördermitteln der Förderungsagenturen des Bundes sollte wegen der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten insbesondere bei der Prüfung der Förderungsanträge und aufgrund der Abstimmung der Förderungsentscheidungen geprüft werden. (TZ 19)

Länder Burgenland,  
Kärnten, Niederöster-  
reich, Tirol, Vorarl-  
berg, Wien

(12) Es sollte ein ständig eingerichtetes, unabhängiges und weisungsfreies Beratungsorgan für Forschungsangelegenheiten mit einer Mitgliederzahl in der Bandbreite von acht bis 15 Mitgliedern vorgesehen werden, oder es sollte die Beratungskompetenz des Rates für Forschung und Technologieentwicklung in Anspruch genommen werden. (TZ 15)

Länder Burgenland,  
Kärnten, Nieder-  
österreich, Steier-  
mark, Tirol

(13) Die Forschungsangelegenheiten sollten auf Grundlage einer umfassenden, sowohl die Grundlagen- als auch die angewandte Forschung einbeziehenden Forschungsstrategie wahrgenommen werden. (TZ 8)

Länder Kärnten,  
Niederösterreich,  
Salzburg, Vorarlberg

(14) Es sollten quantitative und mit Kennzahlen unterlegte Zielvorgaben in die Forschungsstrategie aufgenommen werden. (TZ 12)

Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

Land Oberösterreich

(15) Es sollte die Anzahl der Mitglieder des Rates für Forschung und Technologieentwicklung Oberösterreich reduziert und auf die kostenintensive zweite Geschäftsstelle dieses Rates verzichtet werden. (TZ 15)

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich  
hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbau-  
förderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen;  
Follow-up-Überprüfung**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	156
Abkürzungsverzeichnis _____	157
Glossar _____	158

**Niederösterreich****Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich**

Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____	161
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	165
Risikomanagement _____	166
Assetklassen _____	169
Kosten _____	172
Veranlagungsbestimmungen und Anwaltsleistungen _____	173
Genussrecht _____	176
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	180
<b>ANHANG</b> Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	183

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Fonds NÖ I bis NÖ IV _____	177
Tabelle 2: Performance der Fonds NÖ I bis NÖ IV _____	178
Tabelle 3: Durchschnittliche jährliche Performance der Fonds NÖ I bis NÖ IV _____	178



## Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BMF bzw.	Bundesministerium für Finanzen beziehungsweise
EU EUR	Europäische Union Euro
FIBEG	Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
Mill. Mrd.	Million(en) Milliarde(n)
NÖ	Niederösterreich
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OG	Offene Gesellschaft
p.a.	per annum
rd. RH	rund Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Vermögensverwaltung OG	Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG
WBF-Darlehen	Wohnbauförderungsdarlehen
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### **Alternative Investments**

Alternative Investments ist eine gängige Bezeichnung für Investments außerhalb der Kategorien von Aktien, Staatsanleihen und anderen erstklassigen Schulden.

### **Asset Manager**

Asset Manager sind Vermögensverwalter, die einen Vertrag mit einem oder mehreren Anlegern haben und innerhalb von Anlagerichtlinien nach eigenem Ermessen deren Vermögen managen. Asset Manager sind klassischerweise in Banken oder Fondsgesellschaften tätig, aber auch in Immobilienunternehmen, Versorgungseinrichtungen, Versicherungen und Asset Managementfirmen.

### **Asset-Mix, Asset Allocation**

Dies ist die Verteilung der veranlagten Mittel, der Assets, auf die verschiedenen Veranlagungsinstrumente bzw. Assetklassen, wie z.B. Aktien, Anleihen und Alternative Investments.

### **Derivate/derivative Finanzinstrumente**

Derivate sind Wertpapiere, deren Preis von marktabhängigen Bezugsgrößen (Basiswert oder Underlying) abgeleitet wird. Basiswerte können Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen), marktbezogene Referenzgrößen (Zinssätze, Indizes) oder andere Handelsgegenstände (Rohstoffe, Devisen) sein. Derivate können auch Basiswerte von anderen Derivaten (2. Grades) sein. Zu den verhältnismäßig jungen Risikoarten, die gleichfalls durch derivative Finanzinstrumente abgesichert werden können, gehören das Kreditrisiko sowie das Wetterrisiko.

### Hedgefonds

Hedgefonds sind große, unregulierte Fonds, denen ein weitgehend uneingeschränktes Anlageuniversum zur Verfügung steht. Sie können sowohl Kauf- als auch Verkaufpositionen in nahezu allen Anlageklassen (Assetklassen), wie z.B. in Aktien, Anleihen, Rohstoffen, Währungen und Immobilien eingehen. Das Management der Fonds hat in der Regel über hohe Erfolgsbeteiligungen in der Größenordnung von 20 % starke Anreize, eine gute Performance zu erreichen.

### Performance

Performance bezeichnet die im Rahmen der Veranlagung erreichte Verzinsung des veranlagten Kapitals in Prozent.

### Sekundärmarktrendite

Dies ist die finanzmathematisch errechnete, durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen und am Sekundärmarkt gehandelten festverzinslichen Wertpapiere.

### Strategische Asset Allocation

Damit wird die langfristige Steuerung einer Veranlagung in Bezug auf die Verteilung der verschiedenen Assetklassen bezeichnet.

### Taktische Asset Allocation

Damit wird die mittelfristige Steuerung einer Veranlagung in Bezug auf die Verteilung der verschiedenen Assetklassen bezeichnet.

### Value at Risk

Darunter wird die Kennzahl bzw. Methode zur Quantifizierung der Marktrisiken von Finanzinstrumenten verstanden. Die Kennzahl beschreibt den Erwartungswert des Verlustes bei einer ungünstigen Marktentwicklung mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (bilanzielles Bewertungsrisiko) innerhalb einer bestimmten Periode.

## **Volatilität**

Volatilität stellt die Schwankungsbreite bzw. das Abweichungsmaß für Kurs- oder Zinssatzverläufe gegenüber einem stetigen Verlauf dar.

## Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

### Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen; Follow-up-Überprüfung

Das Land Niederösterreich und die Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH setzten nahezu alle Empfehlungen des RH, die er zum Thema Veranlagung der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen im Jahr 2010 veröffentlicht hatte, um. Im Bereich des Risikomanagements konnte die Reaktionsgeschwindigkeit bei gefährlichen Marktentwicklungen durch einen neuen Notfallplan wesentlich erhöht werden. Darüber hinaus wurde ein umfangreiches Instrumentarium zur Vermeidung und Steuerung von Risiken entwickelt.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung zum Thema Veranlagung der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen abgegeben hatte. (TZ 1)

##### Risikomanagement

Das Land Niederösterreich und die Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH (FIBEG) kamen der Empfehlung des RH hinsichtlich einer Entwicklung eines Notfallplans zur schnellen Reaktion auf gefährliche Marktentwicklungen nach. (TZ 2)

Das Land Niederösterreich und die FIBEG setzten die Empfehlung des RH, bei Veranlagungen keine vermeidbaren Risiken zur Erzielung zusätzlicher Erträge einzugehen, durch den Einsatz eines umfangreichen Instrumentariums zur Risikobegrenzung um. (TZ 3)

In Umsetzung der Empfehlung des RH verfolgten das Land Niederösterreich und die FIBEG den ursprünglichen Multi-Manager-Ansatz durch die Beschäftigung von verschiedenen Asset Managern für unterschiedliche Veranlagungsbereiche konsequent weiter. (TZ 4)

Der Empfehlung des RH, im Sinne einer größtmöglichen Diversifizierung eine übermäßige Konzentration von Mandaten bei einem einzigen Manager zu vermeiden, kamen das Land Niederösterreich und die FIBEG insofern nach, als der volumsmäßig bedeutendste einzelne Asset Manager nicht mehr als 15 % der veranlagten Mittel verwaltete. (TZ 5)

#### Assetklassen

Das Land Niederösterreich und die FIBEG führten entsprechend der Empfehlung des RH eine eigene Assetklasse Alternative Investments ein, um eingegangene Risiken klar auszuweisen und unkontrollierte Risiken auszuschließen. (TZ 6)

Das Land Niederösterreich und die FIBEG setzten die Empfehlung des RH um, in der Assetklasse Alternative Investments das maximal zulässige Investmentvolumen in Bezug auf den Aktienanteil oder als absolute Größe zu definieren, indem die strategische und taktische Asset Allocation die Assetklasse Alternative Investments mit grundsätzlich 10 % und mit maximal 16 % des gesamten Investitionsvolumens begrenzten. (TZ 7)

Der Empfehlung des RH entsprechend sorgten das Land Niederösterreich und die FIBEG mittels eines zeitgemäßen Risikomanagementsystems für eine Begrenzung der Risiken von neueren Finanzinnovationen innerhalb der Assetklasse Alternative Investments. (TZ 8)

Die Empfehlung des RH, ein Asset Allocation-Komitee mit einem genau definierten Kompetenzbereich einzurichten, setzten das Land Niederösterreich und die FIBEG um. (TZ 9)

## Kosten

Gemäß der Empfehlung des RH überwachten und analysierten das Land Niederösterreich und die FIBEG die Kosten der Vermögensverwaltung laufend. Die Kosten konnten bei Verbesserung der Risikosysteme durch eine geringere Anzahl an Asset Managern und trotz Verringerung des Anlagevolumens konstant gehalten werden. (TZ 10)

Wie vom RH empfohlen, sorgten das Land Niederösterreich und die FIBEG durch Vertragsänderungen dafür, dass den einzelnen Fonds nicht mehr als die tatsächlichen Management Fees in Rechnung gestellt wurden. (TZ 11)

## Veranlagungsbestimmungen und Anwaltsleistungen

Das Land Niederösterreich und die FIBEG überprüften die Zielvorgaben für die Veranlagungen regelmäßig, passten diese sowie Performanceziele und Risikolimits laufend an und erfüllten damit die diesbezügliche Empfehlung des RH. (TZ 12)

In Umsetzung der Empfehlung des RH entwickelten das Land Niederösterreich und die FIBEG die Veranlagungsbestimmungen weiter und führte die FIBEG mit 1. September 2011 eine neue Kapitalanlage-richtlinie zur Risikominimierung ein. (TZ 13)

Das Land Niederösterreich und die FIBEG nahmen alle wesentlichen Bestimmungen der Mitteilung der Europäischen Kommission zur korrekten Verwaltung von Staatsfonds in die neue Kapitalanlage-richtlinie auf und setzten so die Empfehlung des RH um. (TZ 14)

Das Land Niederösterreich und die FIBEG setzten eine erweiterte Berichterstattung mit festgelegten Berichtsinhalten an Landesregierung und Landtag um und erfüllten damit die entsprechende Empfehlung des RH. (TZ 15)

Durch den Abschluss von Mandatsvereinbarungen mit acht verschiedenen Rechtsanwälten und die Heranziehung des jeweils günstigsten Angebots setzten das Land Niederösterreich und die FIBEG die diesbezügliche Empfehlung des RH zur Vergabe von Anwaltsleistungen unter Wettbewerbsgesichtspunkten um. (TZ 16)

## Genussrecht

Da das Land Niederösterreich ab dem Jahr 2011 sein ursprüngliches Ziel des mittelfristigen Kapitalerhalts der bei der Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG (Vermögensverwaltung OG) veranlagten Gelder mittels Landtagsbeschlusses nicht mehr weiter verfolgte, fiel die Basis für die ursprüngliche Empfehlung des RH, die ohne Rücksicht auf einen Kapitalerhalt getroffenen Regelungen über die Mindestauszahlung laut den Genussrechten neu zu gestalten, weg. Die bei der Vermögensverwaltung OG veranlagten Gelder sollten – bei Bedarf auch über die in den Genussrechten festgelegten Mindestauszahlungen hinausgehend – mittelfristig zum Abbau des Schuldenstands und zur Deckung von allfälligen, strukturellen Defiziten verwendet werden können. Dabei wurde eine Schmälerung des Kapitalstocks durch Teilveräußerungen des veranlagten Vermögens in Kauf genommen. (TZ 17)

Die über zehn Jahre erzielte, durchschnittliche jährliche Performance der Fonds NÖ I bis NÖ IV betrug nach Kosten 1,8 %. Die Performance der FIBEG lag 0,2 Prozentpunkte unter jener der Micropal-Peergroup (von der FIBEG herangezogene internationale Benchmark von 323 großen Fonds mit einer maximalen Aktienquote von 35 %) und 0,5 Prozentpunkte unter jener der überbetrieblichen österreichischen Pensionskassen. (TZ 17)

Der bis Ende 2008 im Vergleich zum langfristigen Ergebnisziel des Landes festgestellte Fehlbetrag von knapp 1 Mrd. EUR konnte u.a. auch aufgrund der ungünstigen Marktentwicklung nicht aufgeholt werden. (TZ 17)

Die Summe aus dem Nettovermögenswert der Fonds zum Ende des Geschäftsjahrs 2010/2011 und den Auszahlungen an das Land Niederösterreich übertraf den Anfangsbestand der Fonds um 408,7 Mill. EUR. (TZ 17)





## Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zum Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mrd. EUR						
<b>Finanzschuld</b>	<b>1,380</b>	<b>1,680</b>	<b>2,043</b>	<b>2,271</b>	<b>2,557</b>	<b>3,223</b>	<b>3,962</b>
<b>Veranlagungen des Landes</b>							
Fonds	Erlösart			Beginn		Nominale in Mill. EUR	
NÖ I	Verwertung von WBF-Darlehen, 1. Tranche			Februar 2002		2.442,0	
NÖ II	Rückkauf von WBF-Darlehen			August 2003		245,3	
NÖ III	Verkauf von Beteiligungen			Juli 2005		860,0	
NÖ IV	Verwertung von WBF-Darlehen, 2. Tranche			Mai 2007		840,0	
<b>Summe</b>							<b>4.387,3</b>
			<b>2008<sup>1</sup></b>	<b>2009<sup>1</sup></b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
	in Mill. EUR						
<b>Summe des Nettoanlagevermögens Fonds NÖ I bis NÖ IV</b>			3.591,9	3.768,4	3.817,3	3.709,1	
<b>ordentliche Zahlungen an das Land Niederösterreich<sup>2</sup> (Genussrechte)</b>			70,1	–	91,7	133,1	121,0
<b>außerordentliche Zahlungen an das Land Niederösterreich (Genussrechtstilgung)</b>							250,0
	in %						
<b>kumulierte Performance p.a. jeweils 2002 bis Ende Geschäftsjahr</b>			1,1	1,8	2,0	1,8	

<sup>1</sup> Das Berichtsjahr 2008 endete im Dezember. Ab dem Jahr 2009 erfolgte eine Umstellung auf Ende Oktober.

<sup>2</sup> Durch die Umstellung des Berichtsjahrs verschieben sich in der Tabelle die Auszahlungen an das Land Niederösterreich, die jeweils per Dezember getätigt werden, ab 2009 in der Tabelle um ein Jahr.

### Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2012 die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung zum Thema Veranlagung der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen abgegeben hatte. Der in der Reihe Niederösterreich 2010/5 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand beim Land Niederösterreich und bei der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH (FIBEG) nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Niederösterreich 2011/12 veröffentlicht.

Zu dem im Juli 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Niederösterreich und die FIBEG im September 2012 Stellung. Gegenäußerungen des RH waren nicht erforderlich.

## Risikomanagement

**2.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, unverzüglich einen Notfallplan zur schnellen Reaktion auf gefährliche Marktentwicklungen zu entwickeln. Darin wäre vorzusehen, dass bei Bedarf unverzüglich taktische Maßnahmen zur Verlustbegrenzung eingeleitet werden können.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass bereits während der Überprüfung durch den RH ein Notfallplan entwickelt worden sei. Zwischenzeitlich seien ein taktischer Asset Allocation-Prozess und eine systematische Risikosteuerung implementiert worden. Für den Fall eines exogenen Marktschocks sei eine Notfallsteuerung vorgesehen, um die Reaktionsgeschwindigkeit im Portfolio zu erhöhen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit März 2011 eine taktische Asset Allocation mit einem am 1. März 2011 bestellten, unabhängigen Risikomanager aufgesetzt wurde und für den Fall exogener Schocks auch ein zusätzlicher Prozess definiert wurde, um die Reaktionsgeschwindigkeit im Portfolio zu erhöhen. Zur Gewährleistung eines schnellen Kommunikationsweges wurden entsprechende Kontaktpersonen definiert. Damit wurde ein Notfallplan eingerichtet.

Falls die Risikosteuerung die sogenannte gelbe oder rote Phase erreichte, konnte der Risikomanager ohne Rücksprache mit dem neu eingerichteten Anlageausschuss entscheiden. Bei Gefahr im Verzug musste der Risikomanager unverzüglich in Abstimmung mit der die einzelnen Fonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft handeln, um Schaden abzuwenden. Diese Prozedur stellte eine angemessene Reaktion innerhalb von 24 bis 48 Stunden sicher.

**2.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil ein Notfallplan sowie eine taktische Asset Allocation als Maßnahmen zur Verlustbegrenzung aufgesetzt wurden.



## Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich; Follow-up-Überprüfung

**2.3** *Das Land Niederösterreich und die FIBEG teilten in ihren Stellungnahmen wortgleich mit, dass gemäß Punkt 11 des mit dem Dachfondsmanager abgeschlossenen Rahmenvertrags der Anlageausschuss immer, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, zu kontaktieren sei.*

**3.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, bei Veranlagungen keine vermeidbaren Risiken insbesondere zur Erzielung zusätzlicher Erträge einzugehen, wobei aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere auf die Optimierung der Risiko-Ertragsverhältnisse zu achten wäre.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG zum Thema vermeidbare Risiken mitgeteilt, dass der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen Asset Management und Risikomanagement gelten würde. Im Risikomanagement komme ein fünfstufiger Risikomanagementprozess zur Anwendung. Sämtliche Veranlagungsentscheidungen würden im Rahmen der in den einzelnen Assetklassen genehmigten Bandbreiten und vorgegebenen Risikolimits erfolgen. Alle Assetklassen und konkret ausgewählten Anlageprodukte könnten mit ihrem inhärenten Risiko verstanden, systematisch erfasst und bewertet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass zwischenzeitlich das gesamte Regelwerk bestehend aus den Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG (Vermögensverwaltung OG) übertragene Vermögen, der Kapitalanlagerichtlinie, der Risikomanagement-Richtlinie, dem jährlichen Prozess der strategischen Asset Allocation und der Notfall-Regelungen auf die Vermeidung von Risiken ausgerichtet war.

Zusätzlich zu diesen Regelungen wurde mit einem externen Berater eine taktische Asset Allocation aufgesetzt, die sich innerhalb der in der strategischen Asset Allocation festgelegten Bandbreiten der Asset Allocation bewegen konnte. Der taktische Asset Allocation-Prozess wurde monatlich nachjustiert. Solange die Verlustwahrscheinlichkeit auf einen Veranlagungshorizont von fünf Jahren bezogen kleiner als 5 % war, bewegte sich der Prozess nach einem Ampelsystem im sogenannten grünen Bereich. Sobald diese Verlustwahrscheinlichkeit auf über 5 % anstieg, sorgte die taktische Asset Allocation dafür, dass – basierend auf den erwarteten Volatilitäten für die nächsten fünf Jahre – der Risikogehalt des gesamten Portfolios in zwei weiteren Stufen (gelb und rot) automatisch zurückgefahren wurde. Damit wurde die Grundlage geschaffen, in Zukunft keine vermeidbaren Risiken einzugehen.

**3.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil zwischenzeitig ein umfangreiches Instrumentarium zur Risikobegrenzung zum Einsatz kam.

**4.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, im Falle der Fortführung der Veranlagungen die Verwaltung der Gelder auf Basis der beschlossenen Veranlagungsbestimmungen des Landes unter konsequenter Weiterverfolgung des ursprünglichen Multi-Manager-Ansatzes in geregelter Form fortzusetzen (siehe auch TZ 5).

(2) Das Land Niederösterreich und die FIBEG hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Multi-Manager-Ansatz seit Beginn der Veranlagung umgesetzt werde und auch weiterhin zu einem wichtigen Element der Veranlagungspolitik gehöre. Das übertragene Vermögen werde von einer unabhängigen Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen von vier Spezialfonds verwaltet. Diese würden aus verschiedenen Fondssegmenten bestehen bzw. wiederum in eigene Spezialfonds investieren, für die jeweils ein eigener Asset Manager bestellt werde.

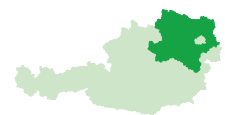
(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Multi-Manager-Ansatz der FIBEG beibehalten wurde. Anfang 2012 waren für die FIBEG 20 verschiedene Asset Manager für unterschiedliche Veranlagungsbereiche tätig.

**4.2** Die Empfehlung des RH wurde durch die Beschäftigung von verschiedenen Asset Managern umgesetzt.

**5.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, im Sinne einer größtmöglichen Diversifizierung eine übermäßige Konzentration von Mandaten bei einem einzigen Manager zu vermeiden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass die Größe der Mandate im Wesentlichen von der Assetklasse, vom Risikograd der Assetklasse und von der Managerperformance abhängig sei. Es seien 18 verschiedene Asset Manager beschäftigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine übermäßige Konzentration von Mandaten bei einem einzigen Manager nicht mehr gegeben war. Die HYPO Capital Management AG ist der volumsmäßig bedeutendste Asset Manager – ihr Anteil liegt jedoch unter 15 % des gesamten Port-



## Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich; Follow-up-Überprüfung

folios und wird laut Angabe der FIBEG-Geschäftsführung noch weiter reduziert werden.

- 5.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil der volumsmäßig bedeutendste einzelne Asset Manager bei der FIBEG nicht mehr als 15 % der veranlagten Mittel verwaltete.

### Assetklassen

- 6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht dem Land Niederösterreich und der FIBEG empfohlen, eine eigene Assetklasse Alternative Investments einzuführen und auch in der Berichterstattung an Beirat und Aufsichtsrat entsprechend darzustellen, um eingegangene Risiken klar auszuweisen und unkontrollierte Risiken auszuschließen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass mit Landtagsbeschluss vom Juli 2009 die Empfehlungen des RH umgesetzt worden seien. Alternative Investments würden in allen Berichten gesondert ausgewiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Landtagsbeschluss zum Antrag vom 25. Juni 2009 zu Veranlagungsbestimmungen die Assetklasse Alternative Investments definierte. Bereits in der mit November 2009 erstmals durchgeführten Analyse zur strategischen Asset Allocation war die Assetklasse Alternatives explizit enthalten.

In der 42. ordentlichen Sitzung vom 1. Juli 2011 beschloss der Aufsichtsrat der FIBEG mit Gültigkeit vom 1. Juli 2011 eine neue strategische Asset Allocation. Darin war explizit auch wieder eine eigene Assetklasse Alternatives enthalten. Im Jahr 2011 war die FIBEG in dieser Assetklasse in Hedgefonds und Rohstoffe investiert. Berichte darüber an Beirat und Aufsichtsrat erfolgten quartalsmäßig.

- 6.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die Einführung einer eigenen Assetklasse Alternative Investments und die regelmäßige Berichterstattung darüber umgesetzt.

- 7.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, in der Assetklasse Alternative Investments das maximal zulässige Investmentvolumen in Bezug auf den Aktienanteil oder als absolute Größe zu definieren.

(2) Das Land Niederösterreich und die FIBEG hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Rahmen der Veranlagungsrichtlinien festgelegt worden sei, dass Alternative Investments dem Aktienbereich zuzu-

ordnen seien. Immobilieninvestments würden als eigene Assetklasse ausgewiesen und mit 10 % begrenzt. Wie generell bei allen Investments seien für alle Assetklassen prozentuelle Bandbreiten definiert worden, innerhalb derer die taktische Portfoliosteuerung umgesetzt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß der vom Aufsichtsrat der FIBEG am 1. Juli 2011 genehmigten strategischen Asset Allocation die strategische Positionierung in der Assetklasse Alternatives 10 % des Portfolios betrug. Diese Positionierung konnte im Rahmen der taktischen Asset Allocation zwischen 4 % als untere Grenze und 16 % als obere Grenze verändert werden. Sollte die Risikosteuerung in die gelbe oder rote Phase eintreten, so konnte die untere Grenze nach unten durchbrochen und im Extremfall auf 0 % zurückgeführt werden.

Ende Oktober 2011 betrug der Anteil der Assetklasse Alternative Investments rd. 6 % (rd. 220 Mill. EUR) des Gesamtportfolios.

**7.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil die strategische und die taktische Asset Allocation von 2011 die Assetklasse Alternative Investments grundsätzlich mit 10 % und maximal mit 16 % des gesamten Investmentvolumens begrenzten.

**8.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, bei neueren Finanzinnovationen deren Anteil innerhalb der Assetklasse Alternative Investments deutlich zu begrenzen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass sämtliche Veranlagungen im Rahmen der für die jeweilige Assetklasse genehmigten Bandbreiten erfolgen würden. Die Kapitalanlagen würden unter dem Grundsatz erfolgen, dass alle Assetklassen und konkret ausgewählten Anlageprodukte mit ihrem inhärenten Risiko verstanden, systematisch erfasst und bewertet werden können.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Risikomanagement-Richtlinie der FIBEG vom 1. September 2011 – aufbauend auf der Kapitalanlagerichtlinie – Methoden zur Identifikation, Messung, Begrenzung und Überwachung von Risiken definierte. Es war ein Risikobudget von rd. 5 % des Fondsvermögens bezogen auf einen Veranlagungshorizont von fünf Jahren vorgesehen. Die Risikosteuerung funktionierte nach einem Ampelsystem mit monatlichem Reporting und mindestens vierteljährlich stattfindenden Anlageausschuss-Sitzungen, solange das Ampelsystem normale Volatilität am Markt und damit die sogenannte



## Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich; Follow-up-Überprüfung

grüne Phase auswies. Bei gelber bzw. roter Ampel konnten Reporting und Anlageausschuss-Sitzungen im Extremfall auch täglich stattfinden.

Monatlich lieferte der Risikomanager eine Berechnung des Value at Risk mit einem Konfidenzniveau von 95 % und einer Haltedauer von fünf Tagen nach Risikokategorien und Assetklassen. Zusätzlich überwachte der Risikomanager Zinsänderungs-, Fremdwährungs-, Kredit-, Konzentrations-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken. Dadurch erfolgte auch eine Begrenzung von neueren Finanzinnovationen innerhalb der Assetklasse Alternative Investments. Da das Structured Credit Portfolio (mit einem Volumen von 390 Mill. EUR zum 17. Juni 2011) im Bereich der Anleihen das riskanteste Investment der FIBEG darstelle, wurde dazu wöchentlich ein eigener Risikobericht erstellt.

Laut Vorgabe der Risikomanagement-Richtlinie sollte mit Blick auf die Bewältigung möglicher Extremszenarien einmal jährlich eine Liquiditätskrise und alle fünf Jahre eine Währungskrise in Form von Stress-tests simuliert werden.

**8.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil bei der FIBEG mittels eines zeitgemäßen Risikomanagement-Systems auch die Risiken von neueren Finanzinnovationen begrenzt wurden.

**9.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, im Zusammenhang mit dem Notfallplan ein Asset Allocation-Komitee mit einem genau definierten Kompetenzbereich einzurichten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass im Zuge der Implementierung der systematischen Risikosteuerung und der Notfallsteuerung ein eigener Anlageausschuss eingerichtet worden sei, in dem neben der Geschäftsführung der FIBEG auch die Kapitalanlagegesellschaft und der Dachfondsmanager Sitz und Stimme hätten. Die Zuständigkeiten und der Kompetenzbereich würden durch eine Geschäftsordnung geregelt sein.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Anlageausschuss gemäß Geschäftsordnung vom März 2011, bestehend aus der Geschäftsführung der FIBEG und jeweils einem Vertreter des Risikomanagers sowie der Kapitalanlagegesellschaft, mit Wirkung vom März 2011 seine Tätigkeit aufnahm.

**9.2** Die Empfehlung des RH wurde durch die Einrichtung eines Anlageausschusses umgesetzt.

## Kosten

**10.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht dem Land Niederösterreich und der FIBEG empfohlen, die Kosten der Vermögensverwaltung kritisch zu überwachen und gegebenenfalls durch die Begrenzung der Anzahl der Manager sowie durch die Vergabe passiver Mandate im Falle sehr effizienter Märkte zu minimieren.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass die Kosten der Vermögensverwaltung seit deren Bestehen laufend überwacht würden. In Abhängigkeit der jeweiligen Markteffizienz in den verschiedenen Assetklassen werde auch laufend zwischen aktiven und passiven Investitionsstrategien abgewogen. Weiters werde ein vernünftiger Kompromiss zwischen einer wirtschaftlichen Mandatsgröße und dem risikobewussten Multi-Manager-Ansatz gelebt. Darüber hinaus seien die Manager vertraglich verpflichtet, das Prinzip der „Best Execution“ umzusetzen, indem sie ein Geschäft mit dem jeweils günstigsten am Markt verfügbaren Preis abzuschließen hätten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die gesamten Kosten der Vermögensverwaltung in den Geschäftsjahren 2010 bzw. 2011 bei 0,58 % bzw. 0,57 % der veranlagten Mittel bewegten. Damit lagen sie geringfügig über dem Wert des Jahres 2008 mit 0,55 %. Demgegenüber sanken die operativen Kosten für das Asset Management als wichtigste Kostenkomponente gegenüber 2008 um 5 Basispunkte. Auch der Verwaltungskostenanteil der FIBEG blieb 2011 mit rd. 3,14 Mill. EUR deutlich unter der laut Genussrechtsbedingungen festgelegten Obergrenze von 0,1 % des gesamten Genussrechtskapitals von 4.387,3 Mill. EUR.

Die Kosten der Vermögensverwaltung wurden laufend überwacht und analysiert.

Anfang 2012 waren 20 Asset Manager mit der Vermögensverwaltung für die FIBEG betraut, während Anfang 2008 noch 46 Manager tätig waren (siehe auch TZ 4).

Darüber hinaus wird insbesondere auf die unter den TZ 2, 3 und 8 dargestellten qualitativen Verbesserungen der Risikosysteme bei annähernd gleicher Kostenstruktur verwiesen.

**10.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil die Kosten der Vermögensverwaltung laufend überwacht und analysiert sowie bei Verbesserung der Risikosysteme durch eine geringere Anzahl an Asset Managern und trotz Verringerung des Anlagevolumens konstant gehalten werden konnten.



## Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich; Follow-up-Überprüfung

### Veranlagungsbe- stimmungen und Anwaltsleistungen

**11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht dem Land Niederösterreich und der FIBEG empfohlen, den einzelnen Fonds in Hinkunft nicht mehr als die tatsächlichen Management Fees in Rechnung zu stellen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass der Empfehlung des RH entsprochen worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die zwei vom RH im Vorbericht kritisierten Verträge mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 bzw. vom 1. April 2011 so geändert wurden, dass keine gesonderten Rückflüsse mehr erfolgten und die Management Fees somit den tatsächlichen Aufwand widerspiegeln.

**11.2** Die Empfehlung des RH wurde durch die Änderung der im Vorbericht kritisierten Verträge umgesetzt.

**12.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, die Zielvorgaben für Veranlagungen regelmäßig zu überprüfen und an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen sowie realistische marktkonforme Performanceziele und Risikolimits vorzugeben.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass die strategische Asset Allocation schon bisher laufend durch einen externen Investmentberater überprüft und an die geänderten Marktbedingungen angepasst worden sei. Die strategischen Vorgaben seien durch zwei Universitätsinstitute überprüft worden. Der aktuellste Review der strategischen Asset Allocation sei im Juni 2011 gemeinsam mit dem strategischen Berater und dem Dachfondsmanager durchgeführt worden. Dabei seien speziell die Zielvorgaben des Landes Niederösterreich mit der aktuellen Ertrags- und Risikostruktur des Portfolios, der globalen Marktsituation und den Markterwartungen abgeglichen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die strategische Asset Allocation der FIBEG in den Jahren 2009 und 2011 gemeinsam mit einem externen Berater überprüft, neu formuliert und damit die Zielvorgaben an die jeweils veränderten Rahmenbedingungen angepasst wurden. Damit ging auch eine Neufestlegung der Performanceziele und der Risikolimits einher. So wurde beispielsweise der 1-Jahres-Value at Risk vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2011 von 291 Mill. EUR auf 200 Mill. EUR reduziert. Überdies überprüfte ein externer Wirtschaftsprüfer seit dem Geschäftsjahr 2009 jährlich die Einhaltung der Veranlagungsbestim-

## Veranlagungsbestimmungen und Anwaltsleistungen

mungen für das der Vermögensverwaltung OG übertragene Vermögen gemäß dem Landtagsbeschluss vom 2. Juli 2009.

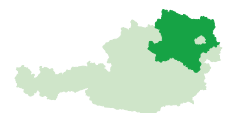
**12.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil laufend Überprüfungen und Anpassungen der strategischen Asset Allocation vorgenommen werden.

**13.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, die Veranlagungsbestimmungen zu überarbeiten, wobei insbesondere der Stabilität der Veranlagung, der Werterhaltung des Vermögens und der Risikominimierung höhere Bedeutung einzuräumen wäre. Zu diesem Zweck wäre ein Benchmark-Portfolio als Basis für das Veranlagungsmanagement mit Festlegung von Limits zu definieren.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass die Veranlagungsbestimmungen entsprechend neuer Erkenntnisse stets weiterentwickelt würden, die Strategie sich jedoch nicht an tagesaktuellen Ereignissen ausrichten könne. Gemäß der Meinung von Experten wäre das Vermeiden von Wertschwankungen bei kurzfristigen Veranlagungen ein wichtiges Gebot. Bei langfristigen Veranlagungen würden sich Wertschwankungen über die Jahre ausgleichen und eine starke Risikominimierung nur den Ertrag schmälern, ohne langfristig einen Zusatznutzen zu bewirken. Dementsprechend würden auch in Zukunft Abwägungen zwischen Ertrag und Risiko zu treffen sein.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FIBEG am 1. September 2011 auf der Grundlage der weiterentwickelten Veranlagungsbestimmungen des Landes eine neue Kapitalanlagerichtlinie beschloss, die gemäß einem externen Gutachten auch EU- und OECD-Vorgaben gerecht wird. Diese Kapitalanlagerichtlinie definierte u.a. für elf verschiedene Assetklassen jeweils eigene Benchmarks. So waren u.a. für Staatsanleihen, Rohstoffe, Hedgefonds und Aktien eigene Benchmarks vorgesehen. Zur Risikosteuerung wurden die unter TZ 8 angeführten Maßnahmen (wie z.B. Risikobudget, Ampelsystem, Risikomanager) eingesetzt. Damit wurden Maßnahmen zur Risikominimierung, zur Stabilität der Veranlagung und zur Werterhaltung des Vermögens gesetzt.

**13.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil die Veranlagungsbestimmungen weiterentwickelt und eine neue Kapitalanlagerichtlinie zur Risikominimierung eingeführt wurden.



**14.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, in den Veranlagungsbestimmungen auch auf die von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung geforderten Kriterien über eine korrekte Fondsverwaltung und über die Transparenz des Anlageverhaltens Bezug zu nehmen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass die von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für eine korrekte Fondsverwaltung eingehalten würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FIBEG in ihrer am 1. September 2011 beschlossenen Kapitalanlagerichtlinie umfassend auf die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften KOM(2008) 115 vom 27. Februar 2008 genannten Grundsätze zur korrekten Verwaltung von Staatsfonds geforderten Kriterien Bezug nahm. Es wurden alle relevanten Empfehlungen aufgenommen, wie beispielsweise die klare Kompetenzaufteilung, die Offenlegung von Portfolio, Fremdfinanzierung und Währungszusammensetzung, die klare Definition von strategischen und operativen Anlagezielen und die Festlegung konsistenter Risikomanagement-Strategien.

**14.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil alle wesentlichen Bestimmungen der bezug habenden EU-Mitteilung in die Kapitalanlagerichtlinie der FIBEG aufgenommen wurden.

**15.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, das Reporting-Prinzip in Form einer erweiterten Berichterstattung an die Landesregierung bis hin zum Landtag umzusetzen, wobei in den Berichten sowohl die internen Entscheidungsprozesse als auch die Performance der Veranlagungen darzustellen wären.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG – unter Verweis auf die damalige Stellungnahme – mitgeteilt, dass diese Empfehlung umgesetzt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine im Jahr 2011 erstellte Reporting- und Berichtsmatrix die Berichtsempfänger für die mittlerweile 25 verschiedenen Berichte rund um die Veranlagungen eindeutig definierte. Die Klubs im Niederösterreichischen Landtag und der Niederösterreichische Landtag waren dabei als Empfänger der Halbjahres- und der Jahresberichte der FIBEG definiert. Beirat und Aufsichtsrat der FIBEG wurden mit Quartalsberichten der FIBEG regelmäßig über die laufenden Entwicklungen informiert. Der für Finanzangelegen-

## Veranlagungsbestimmungen und Anwaltsleistungen

heiten zuständige Landesrat des Landes Niederösterreich erhielt einmal wöchentlich Berichte. In allen Berichten wurden auch allfällige für die Veranlagungen maßgeblichen Entscheidungen und die Performance der Veranlagungen dargestellt.

**15.2** Die Empfehlung des RH wurde durch eine eindeutig geregelte Berichterstattung an die verschiedenen Gruppen von Berichtsempfängern im Land Niederösterreich und die Festlegung der Berichtsinhalte umgesetzt.

**16.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, Anwaltsleistungen unter Wettbewerbsgesichtspunkten zu vergeben und dabei Angebote mehrerer Kanzleien zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG mitgeteilt, dass mit mehreren Anwaltskanzleien Mandatsverträge bestehen würden. Neben Qualitätsgesichtspunkten würden auch verstärkt Wettbewerbsgesichtspunkte beachtet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FIBEG seit dem Jahr 2009 über Mandatsvereinbarungen mit acht verschiedenen Rechtsanwälten verfügte und bevorzugt die jeweils günstigsten heranzog.

**16.2** Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt, weil Angebote mehrerer Kanzleien eingeholt und berücksichtigt wurden.

## Genussrecht

**17.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich und der FIBEG in seinem Vorbericht empfohlen, die ohne Rücksicht auf einen Kapitalerhalt getroffenen Regelungen über die Mindestauszahlung laut den Genussrechten neu zu gestalten, um den ursprünglich mit den Darlehenswerten und den Beteiligungsverkäufen verfolgten Zweck sicherzustellen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten das Land Niederösterreich und die FIBEG – wie schon in der Stellungnahme – mitgeteilt, dass die Konstruktion der Genussrechte so gewählt worden sei, um den Fremdkapitalcharakter und damit die steuerliche Abzugsfähigkeit der Genussrechtszinsen zu untermauern. Ferner seien die Genussrechtsbestimmungen mit dem BMF und dem zuständigen Finanzamt abgestimmt worden. Eine Änderung auf eigenkapitalähnliche Genussrechte wäre mit massiven steuerlichen Nachteilen verbunden.

## Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich; Follow-up-Überprüfung

Die Mindestauszahlung in den Genussrechtsbedingungen wäre an die durchschnittliche Sekundärmarktrendite des jeweiligen Fondsgeschäftsjahrs geknüpft und würde folglich eine variable Komponente enthalten. Da sich die Rechtslage seit der abgegebenen Stellungnahme nicht verändert habe, wäre daher auch keine Änderung der Genussrechtsbedingungen beabsichtigt.

(3) Die Jahresendstände der in die Fonds NÖ I bis NÖ IV veranlagten Gelder des Landes Niederösterreich entwickelten sich wie folgt:

<b>Tabelle 1: Entwicklung der Fonds NÖ I bis NÖ IV</b>				
	<b>2008</b>	<b>Oktober 2009<sup>2</sup></b>	<b>Oktober 2010</b>	<b>Oktober 2011</b>
	in Mill. EUR <sup>1</sup>			
NÖ I	1.898,4	1.999,1	2.023,2	1.958,1
NÖ II	222,6	233,4	237,6	229,4
NÖ III	736,8	772,9	784,1	769,3
NÖ IV	734,1	762,9	772,4	747,2
<b>Nettovermögenswert</b>	<b>3.591,9</b>	<b>3.768,4</b>	<b>3.817,3</b>	<b>3.709,1<sup>3</sup></b>
	<b>per Dezember 2008</b>		<b>per Dezember 2009</b>	<b>per Dezember 2010</b>
<b>Auszahlungen des jeweiligen Jahres<sup>4</sup></b>	70,1		91,7	133,1
<b>Auszahlungen kumuliert (seit 2002)<sup>5</sup></b>	862,1		953,8	1.086,9
<b>Nettovermögenswert plus kumulierte Auszahlungen</b>	<b>4.454,0</b>		<b>4.771,1</b>	<b>4.796,0</b>

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen

<sup>2</sup> ab 2009 Änderung des Berichtsstichtags der FIBEG auf Ende Oktober

<sup>3</sup> inkl. 5 Mill. EUR liquide Mittel

<sup>4</sup> Auszahlungen des Jahres und kumulierte Auszahlungen jeweils per Ende Dezember

<sup>5</sup> ohne Garantieprämien für das Land Niederösterreich in der Höhe von 200,3 Mill. EUR

Quelle: FIBEG

Der RH stellte nunmehr fest, dass die in den Genussrechten festgeschriebenen Mindestauszahlungen von Beginn der Veranlagungen bei der Vermögensverwaltung OG im Jahr 2002 bis Ende des Geschäftsjahrs 2010/2011 1.081,8 Mill. EUR betragen. Tatsächlich wurden in diesem Zeitraum 1.086,9 Mill. EUR an das Land Niederösterreich ausgeschüttet. Unter Hinzurechnung des Nettovermögenswerts der Fonds zum Ende des Geschäftsjahrs 2010/2011 (3.709,1 Mill. EUR) ergab sich im Vergleich zum Anfangsbestand der Fonds (4.387,3 Mill. EUR) ein positiver Saldo von 408,7 Mill. EUR.

Das zuletzt definierte langfristige Ertragsziel des Landes lag gemäß Landtagsbeschluss vom Juli 2009 – ausgehend von dem bei der Ermittlung des Barwerts im Rahmen des Verwertungsprozesses der Wohnbauförderungsdarlehen angewandten Abzinsungssatz von 4,7 % bzw. 4,6 % – bei etwa 5 %.

Die jährlich erzielte Performance der veranlagten Gelder und der Vergleich mit der Performance der überbetrieblichen Pensionskassen Österreichs stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Performance der Fonds NÖ I bis NÖ IV										
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011/9
	in %									
Fonds NÖ I bis NÖ IV	- 8,3	7,8	6,8	12,5	7,0	3,2	- 17,6	6,5	3,8	- 1,2
überbetriebliche Pensionskassen Österreichs	- 5,8	6,9	7,3	10,7	5,3	2,0	- 11,8	8,4	6,6	- 4,2

Quelle: FIBEG

Tabelle 3: Durchschnittliche jährliche Performance der Fonds NÖ I bis NÖ IV	
	Laufzeit 2002 bis September 2011
Fonds NÖ I bis NÖ IV	1,8 %
überbetriebliche Pensionskassen Österreichs	2,3 %
Micropal Peergroup <sup>1</sup>	2,0 %

<sup>1</sup> 233 große internationale Fonds mit einer maximalen Aktienquote von 35 %

Quelle: FIBEG

Die über zehn Jahre erzielte durchschnittliche jährliche Performance der Fonds NÖ I bis NÖ IV betrug nach Kosten 1,8 %. Vergleicht man die erzielte Performance mit einer geeigneten Benchmark, so erzielten die überbetrieblichen österreichischen Pensionskassen im selben Zeitraum durchschnittlich 2,3 %<sup>1</sup>. Eine von der FIBEG herangezogene internati-

<sup>1</sup> In einer Präsentation für die Beiratssitzung vom 14. Dezember 2011 berichtete die FIBEG von einer durchschnittlichen jährlichen Performance der überbetrieblichen Pensionskassen Österreichs von 2,9 % für zehn Jahre (zum Stichtag 30. September 2011). Diese Performance galt für den Zeitraum 1. Oktober 2001 bis Ende September 2011. Um einen Vergleich mit den Fonds NÖ I bis NÖ IV (Veranlagungsbeginn Februar 2002) herzustellen, nahm die FIBEG die Jahresperformance der überbetrieblichen Pensionskassen 2002 bis 2010 und im Jahr 2011 die Performance bis Ende September; für diesen vergleichbaren Zeitraum ergab sich die Durchschnittsrendite von 2,3 %.



## Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich; Follow-up-Überprüfung

onale Benchmark von 323 großen Fonds mit einer maximalen Aktienquote von 35 % (Micropal Peergroup) erwirtschaftete im selben Zeitraum durchschnittlich 2 % jährlich an Ertrag. Aktuell erzielten die Fonds NÖ I bis NÖ IV im Geschäftsjahr 2010/2011 einen Ertrag von 0,7 %, die mittlere Performance der Micropal Peergroup lag dagegen bei – 1,71 %.

Im Jahr 2011 änderte das Land mittels Landtagsbeschlusses seine bisherige Vorgangsweise und verfolgte das ursprüngliche Ziel des mittelfristig (fünf Jahre) unter Hinzurechnung der Ausschüttungen anzustrebenden Kapitalerhalts nicht mehr weiter, sondern ließ auch Entnahmen aus der Kapitalsubstanz zu.

Mit Gesellschafterbeschluss der FIBEG vom 15. Dezember 2011 erfolgte eine Teilveräußerung des den Genussrechts-Rechnungskreisen zugrunde liegenden Vermögens in Höhe von 250 Mill. EUR zur Abgangsdeckung im Budgetjahr 2011. Darüber hinaus sah der Voranschlag 2012 des Landes Niederösterreich Entnahmen aus der Veranlagung in der Höhe von 391,8 Mill. EUR vor. Damit sollten – zur Erreichung eines Nulldefizits – der Nettoabgang des Landeshaushalts in der Höhe von 241,8 Mill. EUR abgedeckt und 150 Mill. EUR zur Tilgung von Finanzschulden verwendet werden.

Das in der Landtagssitzung vom 26. Jänner 2011 beschlossene Niederösterreichische Budgetprogramm 2012 bis 2015 sah weiters eine jährliche Reduzierung des Schuldenstands um rd. 150 Mill. EUR aus den bei der Vermögensverwaltung OG veranlagten Mitteln vor. Auf diese Weise sollte der Schuldenstand 2015 gegenüber 2010 um fast 25 % reduziert werden.

Als mittelfristiges Ziel des Budgetprogramms wurde weiters auch die Rückführung des strukturellen Defizits des Landes Niederösterreich auf Null angeführt. Das Niederösterreichische Budgetprogramm 2012 bis 2015 sah auf diese Weise für die Jahre 2012 bis 2015 eine Reduzierung des Schuldenstands um rd. 650 Mill. EUR und eine Deckung des Nettoabgangs des Landeshaushalts in der Höhe von 701,4 Mill. EUR<sup>2</sup> vor, die durch Einnahmen aus der Veranlagung des Landes finanziert werden sollten.

Die bei der Vermögensverwaltung OG veranlagten Gelder sollten – bei Bedarf auch über die in den Genussrechten festgelegten Mindestauszahlungen hinausgehend – mittelfristig zum Abbau des Schuldenstands und zur Deckung von allfälligen strukturellen Defiziten verwendet werden können. Dabei wurde eine Schmälerung des Kapitalstocks

<sup>2</sup> inkl. der im Voranschlag 2012 enthaltenen Beträge

durch Teilveräußerungen des veranlagten Vermögens in Kauf genommen.

Der RH hatte in seinem Bericht „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“, Reihe Niederösterreich 2012/3, auf die Einmalwirkung der im Budgetprogramm 2012 bis 2015 vorgesehenen einnahmenseitigen Maßnahmen hingewiesen.

- 17.2** Da das Land Niederösterreich ab dem Jahr 2011 sein ursprüngliches Ziel des mittelfristigen Kapitalerhalts der bei der Vermögensverwaltung OG veranlagten Gelder mittels Landtagsbeschlusses nicht mehr weiterverfolgte, fiel die Basis für die ursprüngliche Empfehlung des RH weg.

Mit den seit dem Jahr 2002 durchschnittlich erzielten 1,8 % an jährlicher Performance lag die FIBEG deutlich unter ihrem langfristigen Performanceziel von 5 %. Der bis Ende 2008 im Vergleich zum langfristigen Ergebnisziel des Landes festgestellte Fehlbetrag von knapp 1 Mrd. EUR konnte u.a. auch aufgrund der ungünstigen Marktentwicklung nicht aufgeholt werden.

Der FIBEG gelang es, im Geschäftsjahr 2010/2011 – u.a. auch aufgrund der Umsetzung der vom RH empfohlenen, risikobegrenzenden Maßnahmen – die Performance der von der FIBEG herangezogenen Micropal Peergroup deutlich zu übertreffen. Über den Zeitraum von zehn Jahren lag die Performance der Fonds NÖ I bis NÖ IV jedoch noch 0,5 Prozentpunkte unter jener der überbetrieblichen österreichischen Pensionskassen und noch 0,2 Prozentpunkte unter jener der Peergroup.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich und der FIBEG seien dem Land Niederösterreich neben dem in Tabelle 1 angeführten Betrag von 1.086,9 Mill. EUR mit Stichtag 31. Oktober 2011 auch noch Garantieprämien in Höhe von 200,3 Mill. EUR zugeflossen.*

*An Stelle des Wortes „Fehlbetrag“ sollte besser das Wort „Minderertrag“ verwendet werden.*

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 18** Der RH stellte fest, dass von den 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 15 vollständig umgesetzt wurden. Eine Empfehlung fiel wegen geänderter politischer Rahmenbedingungen des Landes Niederösterreich weg.





Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2010/5)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
20, 23	Entwicklung eines Notfallplans mit taktischen Maßnahmen zur Verlustbegrenzung	2	X		
9	Vermeidung von Risiken bei der Veranlagung zur Erzielung zusätzlicher Erträge	3	X		
25	Weiterverfolgung des Multi-Manager-Ansatzes im Fall der Fortführung der Veranlagungen	4	X		
25	Vermeidung einer übermäßigen Konzentration von Mandaten bei einem einzigen Manager	5	X		
21	Einführung einer Assetklasse Alternative Investments und Berichterstattung an Beirat und Aufsichtsrat	6	X		
21	Definierung des in der Assetklasse Alternative Investments maximal zulässigen Investvolumens	7	X		
22	Begrenzung des Anteils innerhalb der Assetklasse Alternative Investments bei neueren Finanzinnovationen	8	X		
23	Einrichtung eines Asset Allocation-Komitees	9	X		
17	Überwachung und gegebenenfalls Minimierung der Kosten der Vermögensverwaltung	10	X		
18	Inrechnungstellung lediglich der tatsächlichen Management Fees	11	X		
4	regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Zielvorgaben für Veranlagungen	12	X		
7	Überarbeitung der Veranlagungsbestimmungen unter Definition eines Benchmark-Portfolios	13	X		
8, 9	Bezugnahme in den Veranlagungsbestimmungen auf Kriterien der Europäischen Kommission und Leitlinien des Bundes	14	X		
12	Umsetzung des Reporting-Prinzips in Form einer erweiterten Berichterstattung	15	X		
19	Vergabe von Anwaltsleistungen unter Wettbewerbsgesichtspunkten	16	X		
13	Neugestaltung der Regelungen über die Mindestauszahlung laut Genussrechten	17	1		

<sup>1</sup> Empfehlung wegen geänderter politischer Rahmenbedingungen des Landes Niederösterreich weggefallen



## ANHANG

### Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**



## Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungs- management GmbH

### Aufsichtsrat

Vorsitzender **Dr. Reinhard MEISSL**  
(seit 10. August 2006)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden **Dr. Richard BOCK**  
(seit 13. Februar 2003)

### Geschäftsführung

Dkfm. Herbert HÖCK  
(24. November 2001 bis 31. Dezember 2010)

MMag. Dr. Peter KIESSLER  
(24. November 2001 bis 3. Juli 2011)

**Mag. Johannes KERN**  
(seit 1. Dezember 2010)

**Mag. Robert PILLER**  
(14. Juli 2011)



Wien, im Dezember 2012

Der Präsident:

Dr. Josef Moser







**Bisher erschienen:**

Reihe Nieder-  
österreich 2012/1

Bericht des Rechnungshofes

- Maßnahmen zur Förderung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundesländer
- Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauprojekten
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol

Reihe Nieder-  
österreich 2012/2

Bericht des Rechnungshofes

- Finanzierung der Landeslehrer

Reihe Nieder-  
österreich 2012/3

Bericht des Rechnungshofes

- Ausbauprogramm des Landes Niederösterreich im Spitalswesen
- Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan
- Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol

Reihe Nieder-  
österreich 2012/4

Bericht des Rechnungshofes

- Erhaltungsmaßnahmen bei Autobahnen und Schnellstraßen
- EU-Finanzbericht 2010

Reihe Nieder-  
österreich 2012/5

Bericht des Rechnungshofes

- Ländlicher Wegebau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich

